



Die Jagd
braucht
ein neues
Leitbild



Ö J V
ÖKOLOGISCHER
JAGD VEREIN
B A Y E R N

Die Jagd braucht ein neues Leitbild

2. Auflage

Die Jagd

braucht ein neues

Leitbild

ÖJV Bayern

Geschäftsstelle: Stettiner Straße 5

91541 Rothenburg ob der Tauber

Telefon 098 61/93 54 45

(2003)

Gesamtherstellung: Schneider Druck GmbH

91541 Rothenburg o.d.T., Erlbacher Straße 102

ISBN 3-927374-33-4

Inhalt

Vorwort

zur 2. Auflage: *Dr. Wolfgang Kornder*

1. Vorsitzender ÖJV Bayern 5

zur 1. Auflage (1995): *Prof. Dr. Fredo Rittershofer*

1. Vorsitzender ÖJV Bayern 6

Presseerklärung und Programm:

60 Jahre Reichsjagdgesetz –

Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden 8

Presseecho 13

Zur Fotoausstellung 23

Jagdliche Anmerkungen zur Bundestagung

der ANW 2002 in Freudenstadt 31

Ulrich Grober: Denken wie ein Berg 34

Wulf-Eberhard Müller: Jagen vor dem Reichsjagdgesetz 36

Wilhelm Bode: Jagd vorbei-Halali! 71

Rainer Stinzing: Die erfolgreiche Einzeljagd 78

Renzo Eck: Der Schrotschuss auf Rehe 92

Georg Sperber: Naturschutz und Jagd 102

Eugen Syrer: Statement zur Podiumsdiskussion:

60 Jahre Reichsjagdgesetz –

Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden 109

Presseerklärung und Programm:

100 Jahre Trophäenschau –

die Jagd braucht ein neues Leitbild: 111

Wilhelm Bode: Der Heilige Hubertus und die Folgen 117

Georg Meister: Trophäenschauen gegen naturnahen Wald 124

Uwe Meierjürgen: Jagdpolitik in der Bundesrepublik 129

Rudolf Feldner: Die Trophäe aus wildbiologischer Sicht 146

Vorwort zur 2. Auflage

Der Tagungsbericht zu den beiden Nürnberger ÖJV-Seminaren „60 Jahre Reichsjagdgesetz: Rückkehr zu waldfreundlichen Methoden“ (1994) und „100 Jahre Trophäenschau – die Jagd braucht ein neues Leitbild“ (1995) erfreute sich großer Nachfrage und ist deshalb seit einigen Jahren vergriffen. Die Ergebnisse der Tagungen sind heute immer noch aktuell. Deshalb hat sich der ÖJV Bayern entschlossen, eine zweite Auflage des Tagungsbands herauszugeben.

Statt des Beitrags von Dr. Heiner Grub, der sich auf die jagdliche Bewältigung der Frühjahrsstürme von 1990 („Vivian und Wiebke“) bezog, wurden die „jagdlichen Anmerkungen zur Bundestagung der ANW in Freudenstadt“ aus der Ausgabe 4 der ÖkoJagd vom November 2002 übernommen. Damit wird die Situation nach dem Sturm „Lothar“ (Dezember 1999) beleuchtet. Herausgestellt wird die günstigere Ausgangslage nach Sturmereignissen in Wäldern, in welchen die Bejagung eine ausreichende Entwicklung der Naturverjüngung unter Schirm ermöglicht hat.

Ferner wird in die zweite Auflage mit freundlicher Zustimmung des Autors ein Beitrag des ZEIT-Redakteurs Ulrich Grober: „Denken wie ein Berg“ aufgenommen. Dieser Beitrag ist von besonderer Bedeutung: Wird doch ein Licht auf die amerikanische Sicht der jagdlichen Verhältnisse in Deutschland geworfen.

Die Versuche der Jagdlobby, eine waldfreundliche Jagd zu unterlaufen, sind seit Erscheinen der ersten Auflage nicht geringer geworden. Dazu hatte Professor Dr. Fredo Rittershofer im Vorwort zur ersten Auflage darauf hingewiesen, dass die Widerstände gegen eine waldfreundliche Jagd auch in den Forstverwaltungen verbreitet sind. Betrachtet man die Entwicklungen in Oberfranken-Mittelfranken, wird man nicht umhin können, eine Verstärkung dieses Trends festzustellen. Umso erfreulicher, dass in anderen Bereichen wie z.B. der Forstdirektion Oberbayern/Schwaben verstärkte Bemühungen für eine unbeeinträchtigte Entwicklung der Waldverjüngung erkennbar werden.

So hat der Ökologische Jagdverein nach wie vor allen Grund, auch in Zukunft Fehlentwicklungen entgegenzutreten und seine Stimme für eine waldfreundliche Jagd zu erheben.

Dr. Wolfgang Kornder

1. Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern

Die Jagd braucht ein neues Leitbild

„60 Jahre Reichsjagdgesetz: Rückkehr zu waldfreundlichen Methoden“ und „100 Jahre Trophäenschau – die Jagd braucht ein neues Leitbild“: Unter diesen Überschriften fanden am 2. 7. 1994 und am 8. 7. 1995 in Nürnberg zwei bemerkenswerte Seminare überraschend breites Interesse. Erstmals wurden dabei wesentliche Aspekte der Wildbiologie, der Jagdgeschichte, der Jagdpraxis und der Jagdpolitik im Hinblick auf eine Neuorientierung der Jagd behandelt. Die Referenten und Podiumsteilnehmer haben große Sachkunde an den Tag gelegt. Ihnen und den mitwirkenden Verbänden, der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft und dem Bund Naturschutz in Bayern e. V., möchte ich auch an dieser Stelle für ihre tatkräftige Unterstützung der Veranstaltungen herzlich danken.

Im Anschluss an die Seminare wurde der Wunsch nach einer schriftlichen Zusammenfassung an uns herangetragen. Dieser Bitte möchten wir mit der Herausgabe dieser Broschüre gerne nachkommen.

Der Landesjagdverband Bayern hatte zur Podiumsdiskussion des ersten Seminars einen Vertreter entsandt, beim zweiten Seminar auf eine Einladung nicht reagiert. Offenkundig hat sich die Spitze des Landesjagdverbands entschlossen, von Sachdiskussionen Abstand zu nehmen. Dies ist umso bedauerlicher, als immer deutlicher wird, dass wir Jäger vor den ökologischen Zusammenhängen der Jagd nicht weglaufen können.

Bemerkenswert offen werden diese Zusammenhänge z. B. von der ENQUETE-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestags (1994) angesprochen; U. a. heißt es da: „Die Hegepraxis der Jäger hat innerhalb der vergangenen Jahrzehnte zu einer starken Zunahme der Wilddichte geführt, die sich deutlich auf den Zustand der Waldökosysteme auswirkt... (S. 481) In vielen Regionen der Bundesrepublik verursachen zu hohe Schalenwildbestände erhebliche Waldschäden. Das größte Problem stellte dabei der Verbiss von Jungpflanzen dar, der – vor allem bei Laubbäumen und Tannen – die Naturverjüngung häufig verhindert. Darüberhinaus führt der selektive Verbiss einzelner Krautpflanzen und Sträucher zur Veränderung der Konkurrenzverhältnisse. Dadurch werden Arten verdrängt, während andere sich stark ausbreiten können...“ (S.599).

Auch die Vertreter der Jagdpresse hatten mit der Verarbeitung der Seminare Probleme: Auf inhaltliche Wiedergaben wurde durch die Bank verzichtet. Polemische Seitenhiebe waren wenig sachgerecht. Umso mehr hat uns die zum Teil fundierte Auseinandersetzung mit der Problematik im Heft 10/95 der Zeitschrift „Natur“ unter dem Titel „Dossier Jagd“ gefreut. So frei und unabhängig wünscht man sich auch die Jagdpresse.

Der Ökologische Jagdverein Bayern freut sich, dass nunmehr die wichtigsten Inhalte der Seminare gedruckt vorliegen. Herr Wilhelm BODE und Herr Dr. Georg SPERBER haben statt ihrer frei gehaltenen Vorträge Manuskripte mit Texten zum Problembereich zur Verfügung gestellt. Ihre erweiterten Seminarbeiträge werden voraussichtlich als eigenes Buch erscheinen. Herr Dr. Georg MEISTER hat uns zum Druck eines Tonbandprotokolls ermächtigt. Andere Beiträge wurden für die Drucklegung verändert.

Im Zusammenhang mit dem von vielen Jagdpraktikern mit großer Begeisterung aufgenommenen Erfahrungsbericht eines erfolgreichen Einzeljägers (STINZING) darf darauf hingewiesen werden, dass die aner kennenswerte Leistung Einzelner nicht zur Annahme verleiten darf, über das ganze Land könnte die Wald-Schalenwildproblematik im Rahmen der jetzigen jagdrechtlichen Möglichkeiten gelöst werden. Nach wie vor ist dies für Waldjagden die Ausnahme. Für landesweite Lösungen müssen Regelungen gefunden werden, die dem Normaljäger zu einer für den Wald erfolgreichen Jagd verhelfen. Für den Wald erfolgreich heißt in diesem Zusammenhang, dass die Bodenflora vom Schalenwild nicht wesentlich verändert wird.

Wo dies der Fall ist, wird durch großflächig ankommende Naturverjüngung die übliche Jagd – insbesondere auf Rehwild – erheblich erschwert: In den Wäldern mit großflächiger Naturverjüngung wird unmittelbar verständlich, dass naturnahe Jagd ohne den Schrotschuss auf Rehwild nicht auskommt. Am heftigsten wird der Schrotschuss auf Rehe von Jägern abgelehnt, die von diesen Voraussetzungen weit entfernt sind. Die starke Problematisierung der Bleischrote wird allerdings die intensive Beschäftigung mit der Verwendung von Eisenschroten unvermeidlich machen.

Reaktionen auf die Seminare haben gezeigt, dass die Widerstände gegen eine waldfreundliche Jagd nach wie vor weit verbreitet sind und nicht zuletzt erheblich in die Forstverwaltungen hineinwirken. Geradezu widersinnig ist es, wenn ein zum Schutze des Waldes aufgerufener Berufsstand aktiv waldschädliche Fehlentwicklungen unterstützt. Der ökologische Jagdverein sieht eine wichtige Aufgabe darin, weiter entschlossen gegen diese verbreitete Fehlorientierung einzuschreiten.

Vielleicht haben die Seminare dazu beigetragen, dass im Herbst 1995 kein ernst zu nehmender Sachkundiger mehr die Notwendigkeit bestreitet, zumindest die – noch geltenden – Kriminalisierung der Erlegung von Rehböcken im Winter abzuschaffen. Sicher ein wichtiger Schritt, von der in Deutschland noch vorherrschenden waldschädlichen Unterbejagung des Schalenwilds wegzukommen.

Prof. Fredo Rittershofer

1. Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern

Presseerklärung

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) und der Ökologische Jagdverein – Bayern (ÖJV) geben anlässlich der Veranstaltung: „60 Jahre nach dem Reichsjagdgesetz: Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden“ am 2. Juli 1994 in Nürnberg folgende gemeinsame Presseerklärung ab:

Am 3. Juli 1934 beseitigte das Reichsjagdgesetz die letzten Reste der freien Jagd. Die bäuerliche Jagd musste einer bürgerlichen Freizeitbetätigung weichen, in deren Mittelpunkt Hege, Aufartung und Trophäenkult standen.

In Form des Bundesjagdgesetzes haben die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes bis in die heutige Zeit überlebt. Zunehmend mehr Jäger sind jedoch nicht mehr bereit, nach den Idealen des Dritten Reiches zu jagen.

Zusammen mit Waldbesitzern und Forstleuten suchen sie wieder waldgerechtere Jagdmethoden, um dafür zu sorgen, dass der junge Wald nachwachsen kann. Während dies in früheren Jahrhunderten kein Problem war, müssen heute Tannen und Eichen durch künstlich errichtete Zäune gegen Rehe und Hirsche geschützt werden.

Die Bundeswaldinventur zeigt das Ausmaß der Wildverbisschäden im deutschen Jungwald: „ Ungeschützte Eichen, Tannen ... sind zu über 40 %, Buchen zu 32 %, Fichten zu fast 18 % verbissen.... Die genannten Zahlen gelten ausschließlich für geschädigte Gipfeltriebe. ... Was darüber hinaus an Laubholz, Tannen etc. wegen des Wildes gar nicht erst ankam oder im gleichen Jahr wieder „hinweggeäst“ wurde, konnte... gar nicht erst erfasst werden.“ (Ernst Wermann, BML, Bonn 1993)

Die einladenden Verbände sind nicht bereit, diesen Zustand hinzunehmen. Sie fordern seit Jahren eine waldgerechtere Jagd. Die Verbände verlangen von den Politiker, die Palette waldgerechter Jagdmethoden, wie sie vor Erlass des Reichsjagdgesetzes in Deutschland erlaubt waren, wieder zuzulassen.

Damit wieder ein artenreicher Mischwald nachwachsen kann, fordern die Verbände im Einzelnen:

1. zur Verbesserung der Drückjagdmöglichkeit:

- die Angleichung der Jagdzeiten von männlichem und weiblichem Rehwild durch die **Verlängerung der Rehbockjagd** bis zum 31. Januar
- den **Schrotschuss auf Rehwild**

2. im Übrigen:

- ein generelles **Fütterungsverbot**
- die **Abschaffung der Abschussplanobergrenzen**
- die **Abschaffung der Trophäenschau**
- die **Regulation von Rotwild im Wintergatter**

Aus aktuellem Anlass unterstützen die Verbände die jüngste Initiative des Bundesrates zur Verlängerung der Rehbockjagd. Es ist ein Skandal, dass sich Bundeslandwirtschaftsminister Borchert mit Unterstützung durch den Bayerischen Jagdminister Bocklet weigert, dem Antrag von immerhin 12 Bundesländern zu entsprechen und diese für den Wald wichtige Regelung in die einschlägige Verordnung umzusetzen. Nachdem der Jagdzeitverlängerung weder Argumente des Tierschutzes noch der Wildbiologie entgegenstehen, wird offensichtlich, dass sich die Jagdpolitik in Bonn und in München leider immer noch an den Zielen der Trophäenjagd orientiert.

Seminar



60 Jahre nach dem Reichsjagdgesetz: Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden

Nürnberg, 2. Juli 1994

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße
Waldwirtschaft

Bund Naturschutz in Bayern e.V.



Ökologischer Jagdverein **öjv**

INHALT

Am 3. Juli 1934 trat das Reichsjagdgesetz in Kraft. Es war von einem nicht demokratisch legitimierten Reichstag verabschiedet worden. Die Zeit der freien Jagd war damit endgültig beendet, die bäuerliche Jagd mußte einer bürokratisch reglementierten Freizeitbetätigung weichen. Hege, Aufartung und Trophäenkult traten an Stelle von Fleischjagd und Wildschadensverhütung.

Das heute gültige Bundesjagdgesetz sowie die Ländergesetze haben die zentralen Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes übernommen und noch weiter verschärft. Mit verheerenden Folgen für den Zustand des Waldes.

Ein zunehmender Teil der Jäger ist jedoch nicht mehr bereit, nach den Idealen des Dritten Reiches zu jagen. Zusammen mit Waldbesitzern und Forstleuten suchen sie waldgerechtere Jagdmethoden.

Stehen dabei gesetzliche Vorgaben im Wege?

Müssen wir uns wieder auf die Jagdarten unserer Großväter besinnen?

Oder reichen Kirr- und Drückjagd bereits aus, um einen artenreichen, gemischten Wald zu ermöglichen?

In Form von Kurzvorträge sollen diese Fragen erörtert werden.

Eine Podiumsdiskussion gibt Waldbesitzern, Naturschützern und Jägern die Möglichkeit, über Situation und notwendigen Folgen zu diskutieren.

Referenten, Mitwirkende

Wilhelm Bode, Bundessprecher Wald des Naturschutzbundes Deutschland

Renzo Eck, Dipl.-Forstingenieur (FH), Hohenwart

Thomas Feneberg, Geschäftsführer der Waldbesitzervereinigung, Kempten

Dr. Heiner Grub, Jagdreferent an der Oberforst-direktion Tübingen

Franz Lebacher, Landesgeschäftsführer des Bayerischen Bauernverbandes, München

Wulf Eberhard Müller, Dipl.-Forstwirt, Feuchtwangen

Dr. Fredo Rittershofer, 1. Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins, Preising

Sebastian Freiherr von Rotenhan, 1. Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, Rentweinsdorf

Dr. Peter Sauerwein, Landesgeschäftsführer des Bayerischen Landesjagdverbandes, München

Dr. Georg Sperber, Sprecher des Bund

Naturschutz-Arbeitskreises Wald, Ebrach

Reinhard Stinzing, Dipl.-Forstingenieur (FH), Frammersbach

Prof. Dr. Eugen Syrer, Göttingen

PROGRAMM

Samstag, den 2. Juli 1994

- 9.30 Uhr Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des ÖJV Bayern,
Dr. Fredo Rittershofer
- 9.45 Uhr **Kurzvorträge**
- Wulf Eberhard Müller
Jagen vor dem Reichsjagdgesetz
- Wilhelm Bode
Das Reichejagdgesetz und seine Folgen
- Renzo Eck
Der Schrotschuß auf Rehe
- 11.30 Uhr **Mittagspause**
- parallel dazu findet eine
Pressekonferenz statt
- 13.30 Uhr **Fortsetzung der Kurzvorträge**
- Dr. Heiner Grub
**Verlängerung der Bockjagdzeit
und weitere jagdrechtliche
Initiativen in Baden-Württemberg**
- Reinhard Stinzing
Die erfolgreiche Einzeljagd
- Dr. Georg Sperber
**Die Gesellschaftsjagd auf Rehe
mit dem Stöberhund**
- 14.30 Uhr **Pause**
- 15.00 Uhr **Podiumsdiskussion**
zum Tagungsthema
- auf dem Podium:
**Thomas Feneberg,
Franz Lebacher,
Dr. Peter Sauerwein,
Dr. Georg sperber,
Dr. Fredo Rittershofer,
Sebastian Freiherr von Rotenhan**
- Moderation Prof. Dr. Eugen Syrer

Lächerliches bißchen Geknabber

Zum Bericht **Oko-Jäger blasen zum Halali auf die 'Ministerial-Böcke'** vom 5. 7.:

Ich bin zwar nur die Frau eines Jägers, aber mir reicht es.

1. Die Jagdzeit für Böcke liegt vom 16. 5. bis zum 15. 10. Also kein Wort von 45 Tagen (es sind fünf Monate!!) und nichts „dürfen nur im Herbst erlegt werden“.

2. Sogenannte Gesellschaftsjagd auf Rehwild: Ist für den gesamten Wildbestand eine Gefahr (wir kennen es aus Dänemark, wo sie sehr üblich ist). Es wird in der Hektik auf alles geschossen, was sich bewegt. Jetzt haben die Geißen gerade geworfen und haben Schonzeit, aber bei der herbstlichen Gesellschaftsjagd würden mit Sicherheit auch führende Geißen erwischt – die Kitze verhungern.

3. Der Schrotschuß ist nicht nur eine Gemeinheit gegenüber dem großen Tier Reh; überhaupt nicht sicherer tödend als die Kugel – im Gegenteil, die meisten laufen angeschossen weiter – sondern auch gegenüber dem Menschen. Denn im Gegensatz zum gezielten („Blatt“-)Schuß werden meist auch die Eingeweide verletzt, und die ganze Brühe ergießt sich in den Bauch. Das Fleisch ist schnell verdorben.

4. Wer nach den Orkanen in diesem Jahr überhaupt noch von Verbißschäden redet, muß blind oder voreingenommen oder beides sein. Tausende von Rehen hätten den Schaden in Jahren nicht ausrichten können, für

den der Sturm nur Minuten brauchte. In „unserem Revier“ liegt ein ganzes Waldstück an der Erde, existiert nicht mehr. Eine kerngesunde 85 Jahre alte Tanne ist abgeknickt wie ein Streichholz. Dagegen ist das bißchen Geknabber geradezu lächerlich.

Gudrun Mertz-Winter,
Eifelstraße 11, 81677 München

Jagdgesetz lesen

Hätte Herr Peter Schmitt nur einen Blick in das Jagdgesetz geworfen, wäre ihm aufgefallen, daß die Rehböcke in Bayern nicht 45 Tage im Jahr bejagt werden dürfen, sondern 153 Tage, vom 16. 5. bis 15. 10. jeden Jahres. Wenn die sogenannten Ökologen unter den Förstern und Jägern diese Angaben über die Jagdzeiten in Bayern machen, zeigt das nur, daß sie nicht einmal fähig sind das Jagdgesetz zu lesen.

Heimo Neustifter,
Seeburgstraße 57,
Allmannshausen

Jagdgesetz bedarf keiner Novellierung

Da ich selbst als Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern an der Podiumsdiskussion teilgenommen habe, wundert es mich, daß hinsichtlich der von mir gemachten Aussagen sich nicht das geringste in diesem Artikel befindet. Der Vollständigkeit halber und weil der Landesjagdverband so-

wie seine Mitglieder zumindest zwischen den Zeilen, als die Hauptgegner für einen gesunden Wald bezeichnet werden, darf ich an dieser Stelle zum Thema folgendes ausführen:

1. Die Jagdzeit auf Rehböcke beträgt gegenwärtig rund 150 und nicht 45 Tage.

2. Weder der Landesjagdverband Bayern, noch seine Mitglieder, stellen sich gegen die Belange des gesunden Waldes.

3. Weder das Bundesjagdgesetz, noch das Landesjagdgesetz huldigen NS-Ideologien. Vielmehr wird den waldbaulichen Belangen in beiden Gesetzen entsprechender Vorrang bereits eingeräumt. Die bestehenden jagdlichen Möglichkeiten sind ausreichend, den forstwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen. Einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes bedarf es daher nicht.

Enno Piening,
Georg-Sitting-Straße 7,
97074 Würzburg

Schöne Worte reichen nicht

Zum Kommentar „Undankbarer Vater Staat“ von Christian Schneider vom 9. 7.:

Als Waldbauer und Jäger mußte ich seit Jahren zuschauen, wie der Ertrag aus unseren Wäldern immer geringer wurde. Hauptgrund dafür ist, daß die natürliche Verjüngung der Laubbäume und der Tanne fast ganz von allzu vielen Rehen oder im Gebirge von Hirschen und Gams aufgefressen wird. Wir müssen dann teuer pflanzen und Zäune bauen, wenn wir wieder einen naturnahen Misch-

wald wollen. Die Staatsregierung will uns jetzt helfen nach dem Motto: Wald vor Wild“ und „Naturnaher Wald“.

Wir Waldbauern sind mit schönen Worten alleine nicht zu überzeugen; wir wollen an Beispielen sehen, wie das geht. Das beste Beispiel im Gebirge habe ich im Forstamt Bad Reichenhall gesehen. Ich war dort öfter zu Drückjagden eingeladen. Diese Jagdmethode war für mich neu. Es wurden viele private Jäger aus allen Bevölkerungsschichten eingeladen, und die Jagdausübung lief streng nach Gesichtspunkten Tierschutz und Waidgerechtigkeit ab. Der Gesichtspunkt Trophäen wurde sehr klein geschrieben.

Der Erfolg dieser konsequenten Jagdausübung ist im Wald sichtbar: Auf vielen Flächen sind junge Laubbäume und Tannen schon zwei bis fünf Meter hoch (ohne Zaun). Mit minimalem Wildverbiß wächst ein natürlicher Schutzwald kostenlos heran. Hier wird sich auch die Schutzwaldsanierung mit vielen Millionen Mark teuren Stahl- und Betonbauten wesentlich reduzieren lassen. Für uns Waldbauern zeigt dieses Beispiel, wie durch gesetzesgerechte Jagdausübung viel Geld gespart werden kann.

Josef Steiner, 83365 Nußdorf

Nicht nur im Bergwald

Wer sich mit Wald und Schalenwild beschäftigt, wird sich verwundert die Augen reiben. Im SZ-Bericht erklärt der Präsident des Bayerischen Jagdverbands, Herr Jürgen Vocke, mit der Forderung nach Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis in den

Winter sowie der Wiederezulassung des Schrotschusses seien die spezifischen Probleme des Bergwalds auf ganz Bayern übertragen worden. Tatsächlich können aber aufgrund der hohen Wildbestände auch außerhalb des Bergwalds Eiche und Weißtanne ohne Zaunschütz nach wie vor nur in wenigen Sonderfällen nachwachsen. Die deutliche Mehrheit des Bundesrats (ohne Bayern) hat deshalb die Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock bis 31.12. gefordert. Der Präsident des BJV sollte nach Wegen suchen, wie die Verpflichtung des Gesetzes zu einem den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten Wildbestand auch in Bayern jagdlich erfüllt werden können, statt sich gegen notwendige Reformen zu wehren.

Bernhard Mall,
Herrngasse 14,
91541 Rothenburg ob der Tauber

Gemeine Jäger

Zu unserem Bericht „Jagdhundeausbildung mit lebenden Enten“ vom 21. 7.:

Die Jäger dürfen die Tiere von Fallen erschlagen lassen! Die Jäger dürfen Enten die Schwungfedern ausreißen und ihre Hunde auf sie loslassen! Es ist erbärmlich, was Jäger in der Natur alles anstellen dürfen – dieser Brutal-Egoismus paßt nicht in die Zeit von Natur – und Tierschutz. Um diese Gemeinheiten ungestört ausüben zu können, wird dann der Erholungssuchende aus Wald und Landschaft ausgesperrt und auf den Flurbereinigungswegen zusammengepfercht.

Wemer Bieberle,
Sandrartstraße 18,
80687 München

Bericht: „Welt am Sonntag“ vom 3. Juli 1994

Waldbesitzer fordern Treibjagden mit Schrot

(lby) Nürnberg Waldbesitzer, Naturschützer und ökologisch orientierte Jäger fordern eine Rückkehr zur Treibjagd mit Schrotladungen, um den vom Wildverbiß bedrohten Wald zu retten.

„Wir bekommen wegen zu hoher Wildbestände bedrohte Baumarten ohne Zäune heute gar nicht mehr hoch“, erklärte Fredo Rittershofer, bayerischer Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins, am Samstag in

Nürnberg bei einer Tagung mit dem Bund Naturschutz (BN) und der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft.

Zentrale Forderung der drei Verbände ist eine Verlängerung der Abschußzeiten für Rehböcke von September bis Januar wie beim weiblichen Rehwild. Bislang darf das männliche Wild nur 45 Tage bis zum 15. Oktober geschossen werden.

Das derzeitige Verbot von Schrotladungen habe „keine tierschützeri-

schen, sondern nur ideologische Gründe“ sagte Bernhard Mall vom Ökologischen Jagdverband. Schrotmunition sei nicht grausamer als andere, sondern führe einen schnellen Tod durch Schock herbei. Die Ver-

bände forderten weiter ein generelles Fütterungsverbot für Rehwild, eine Abschaffung der Abschußobergrenzen und eine gezielte Dezimierung von Rotwild im Wintergatter.

Bericht: „Mittelbayerische Zeitung“ vom 4. Juli 1994

Die Treibjagd soll die Wälder retten

Naturschützer, Waldbesitzer und Jäger klagen über zu hohe Wildbestände

N ü r n b e r g (Iby). Waldbesitzer, Naturschützer und ökologisch orientierte Jäger fordern eine Rückkehr zur Treibjagd mit Schrotladungen, um den vom Wildverbiß bedrohten Wald zu retten.

„Wir kriegen wegen zu hoher Wildbestände wichtige und bedrohte Baumarten ohne Zäune heute gar nicht mehr hoch“, klagte Fredo Rittershofer, bayerischer Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins, am Samstag in Nürnberg bei einer Tagung mit dem Bund Naturschutz (BN) und der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft. Die noch stark vom Nationalsozialismus her geprägten Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes müßten endlich geöffnet werden, um vom „Trophäenkult der Herrenjäger“ wegzukommen.

Zentrale Forderung der drei Verbände ist eine Verlängerung der Abschußzeiten für Rehböcke von Anfang September bis Ende Januar wie beim weiblichen Rehwild. Bisher darf das männliche Wild nur 45 Tage bis zum 15. Oktober geschossen werden. Sogenannte Gesellschaftsjagden

würden dadurch stark behindert, weil die nicht so erfahrenen Jäger im Herbst und Winter weibliche kaum von den männlichen Tieren nach Abwurf der Hörner unterscheiden könnten, erklärte BN-Sprecher Georg Sperber. Erst nach Angleichung der Abschußzeiten sei ein optimaler Abschußerfolg garantiert. Zwar blockiere die CSU bisher in Bonn eine entsprechende Änderung des Jagdgesetzes. Verlängerte Abschußzeiten könnten jedoch auch auf dem Verordnungsweg wie in Baden-Württemberg eingeführt werden, wo schon auf zwei Dritteln der Landesfläche auch im Herbst und Winter auf Böcke geschossen werden dürfe.

Ebenso wie die Begrenzung der Abschußzeit für Rehböcke nur zur Pflege der Trophäenträger diene, habe auch das Verbot von Schrotladungen „keine tierschützerischen, sondern nur ideologische Gründe“, sagte Bernhard Mall vom Ökologischen Jagdverband. Schrotmunition sei nicht grausamer als andere, sondern führe sogar einen besonders schnellen Tod durch Schock herbei. Die Verbände forderten weiter ein generelles Fütte-

rungsverbot für Rehwild, eine Abschaffung der Abschluß-Obergrenzen und eine gezielte Dezimierung von Rotwild im Wintergatter. Auch die

Wiedereinführung des Luchses könne dazu beitragen, die Wildbestände auf ein für den Wald angemessenes Maß zu reduzieren.

Bericht: „Mainpost“ vom 4. Juli 1994

Verbände fordern zur Erhaltung des Waldes:

Die Möglichkeiten zur Drückjagd verbessern

Nürnberg (sf) – Wald geht vor Wild. Darin waren sich die Teilnehmer des Seminars 60 Jahre' nach dem Reichsjagdgesetz. – Rückkehr zu waldfreundlicheren Jagdmethoden einig. Sie forderten unter anderem, die Treibjagd mit Schrot wieder zuzulassen;

Um die heranwachsenden Bäume vor Verbißschäden des Rehwildes zu schützen, bedürfe das Bundesjagdgesetz – es sei in vielen Teilen identisch mit dem 1934 verabschiedeten Reichsjagdgesetz – dringend einer Novellierung. Um wieder einen artenreichen Mischwald in Deutschland zu erhalten müßten die Drückjagdmöglichkeiten verbessert werden, erläuterte Professor Fredo Rittershofer die Forderungen von Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Bund Naturschutz in Bayern (BN) und Ökologischem Jagdverein (ÖJV).

Dazu sei ein Angleichen der Jagdzeiten von männlichem und weiblichem Rehwild durch das Verlängern der Bockjagd bis zum 31. Januar notwendig. Ferner solle wieder der Schrotschuß auf Rehwild erlaubt werden. Gleichzeitig verlangten die Verbände ein generelles Fütterungsverbot, das Abschaffen der Abschlußplan-Obergrenzen sowie das Regulieren von Rotwild im Wintergatter.

Wie die Podiumsdiskussion zeigte, herrscht in einigen Punkten auch mit der Jägerschaft Übereinstimmung. Enno Pining, Bezirksvorsitzender des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) aus Unterfranken, betonte sogar: „Ich selber habe an Drück- und Riegeljagden teilgenommen, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben“. Doch eine grundsätzliche Novellierung des Bundesjagdgesetzes lehnte er ab. Statt es zu ändern, solle man es zunächst einmal voll ausschöpfen.

Bericht: „Fränkische Landeszeitung“ vom 4. Juli 1994

Treibjagden sollen dem Wald helfen

Mit Schrotflinte gegen den Bock?

Ökojäger und Naturschützer fordern eine Ausdehnung der Abschußzeit

NURNBERG (dpa) – Waldbesitzer, Naturschützer und ökologisch orientierte Jäger fordern eine Rückkehr zur Treibjagd mit Schrotladungen, um den vom Wildverbiß bedrohten Wald zu retten.

„Wichtige und bedrohte Baumarten können heute aufgrund der hohen Wildbestände ohne Zäune gar nicht mehr wachsen“, klagte Fredo Rittershofer, bayerischer Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins, in Nürnberg bei einer Tagung mit dem Bund Naturschutz (BN) und der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft.

Zentrale Forderung der drei Verbände ist eine Verlängerung der Abschußzeiten für Rehböcke von Anfang September bis Ende Januar wie beim weiblichen Rehwild. Bislang darf das männliche Wild nur 45 Tage

lang bis zum 15. Oktober geschossen werden.

Ebenso wie die Begrenzung der Abschußzeit für Rehböcke nur zur Pflege der Trophäenträger diene, habe auch das Verbot von Schrotladungen „keine tierschützerischen, sondern nur ideologische Gründe“, sagte Bernhard Mall vom Ökologischen Jagdverband. Schrotmunition sei nicht grausamer als andere, sondern führe sogar einen besonders schnellen Tod durch Schock herbei. Die Verbände forderten weiter ein generelles Fütterungsverbot für Rehwild, eine Abschaffung der Abschuß-Obergrenzen und eine gezielte Dezimierung von Rotwild im Wintergatter. Auch die Wiedereinführung des Luchses könne dazu beitragen, die Wildbestände auf ein für den Wald angemessenes Maß zu reduzieren.

Leserbrief: „Nürnberger Nachrichten“ vom 15. Juli 1994

Die Treibjagd auf Rehböcke mit der Schrotflinte ist Tierquälerei

Ökologischer Jagdverband und Bund Naturschutz forderten die Wiedereinführung der Treibjagd mit Schrotmunition auf Rehwild.

Schenkt man Ihrem Artikel „Mit der Schrotflinte gegen den Bock“ Glau-

ben, muß ja die Tagung des Ökologischen Jagdvereins mit den beiden anderen Verbänden das reinste Kasperltheater gewesen sein. Da wollen die Herren Ökojäger das Patentrezept gegen den Wildverbiß gefunden haben und wissen nicht einmal, daß

männliches Rehwild vom 16. Mai bis zum 15. Oktober also 153 Tage statt 45 geschossen werden kann. In der Zeit nach dem 15. Oktober wollen sie nun wettmachen, was sie im Mai, Juni und Juli, drei äußerst effiziente Monate für die Bejagung des Bockes, verschlafen haben.

Nur, im Herbst und Winter ist es spätestens um 17 Uhr dunkel. Wann soll da ein Jäger, der einem normalen Beruf nachgeht, unter der Woche auf die Jagd gehen? Dann muß eben der Abschluß mit einem Kraftakt per Treibjagd erfolgen. Am Abend werden die Faulen fleißig. Von mir aus können die Herren auch das Rehwild ruhig mit Schrot schießen, solange ich es nicht essen muß.

Joachim Herzog,
Schwalbenweg 11,
8563 Schnaittach

Herr Mall irrt, Schrot auf Rehe war nie eine ideologische, sondern früher eine finanzielle Frage. Im vorigen Jahrhundert konnten sich viele kleinbürgerliche Jäger keine Kugelwaffe kaufen.

Auf jeder Hasenjagd können wir beobachten, daß der Schrotschuß nur selten schockartig tötet. Wenn nicht Treiber die verletzten Tiere aufnehmen oder geübte Hunde erfolgreich Nachsuchearbeit leisten, folgt ein langsamer und qualvoller Tod. Dies erst recht bei den größeren und schnell flüchtenden Rehen. Der Schrot-

schuß führt nicht zu schnellem Verbluten und blutender Ausschußverletzung, die eine erfolgreiche Nachsuche fördert. Deshalb war damals schon Schrot auf Rehe verpönt und die Industrie bot alternativ Kugel Patronen für Schrotläufe an.

Heute gibt es weder finanzielle noch waffentechnische Gründe für die Verwendung von Schrot auf Rehe. Wenn anderswo noch mit Schrot auf Rehe geschossen wird, kann dies kein Anlaß sein, in unserem Land den Tierschutz bei der Jagdausübung abzubauen. Wo notwendig, den Rehbestand reduzieren – aber waidgerecht mit der Kugel, auch wenn dies mehr Schießfertigkeit oder Zeitaufwand erfordert!

Udo Hermannsdorfer,
Am Herrenwäldchen 16,
90482 Nürnberg

Wer seitens des Naturschutzes die Treibjagd auf Rehe fordert, sei darauf hingewiesen, daß diese bereits seit Jahren zulässig ist.

Zudem geht es nicht um den Abschluß von Böcken, denn der Nachwuchs kommt vom weiblichen Wild und muß vorrangig geschossen werden. Ein Fütterungsverbot besteht bereits und ist nur in Notzeiten nicht gültig.

Heinrich Weidinger,
Bartholomäusstr. 32,
90489 Nürnberg

Positive Erfahrungen mit Schrotschüssen liegen vor

Ökologischer Jagdverband und Bund Naturschutz wurden von Jägern in Leserbriefen kritisiert, weil sie die Wiedereinführung von Schrotschüssen auf Rehwild gefordert hatten.

Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!

Bei der Veranstaltung in Nürnberg „60 Jahre nach dem Reichsjagdgesetz: Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden“ wurden die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis in den Winter, die Aufhebung des Treibjagdverbots und die Wiedezulassung des Schrotschusses auf Rehe als wichtige jagdrechtliche Forderungen zur Gesundung des Waldes herausgestellt.

Nach den verheerenden Sturm Schäden ist jedem verantwortungsbewußten Jäger und Naturschützer klar, daß es ohne stabilere Wälder nicht geht. Tatsächlich können zur Zeit aber aufgrund der hohen Rehwildbestände Eiche und Weißtanne ohne

Zaunschutz nach wie vor nur in wenigen Sonderfällen nachwachsen. Gerade diese beiden wichtigen Baumarten wären für einen artenreichen und stabilen Wald besonders wichtig.

Die deutliche Mehrheit des Bundesrats (ohne Bayern) hat deshalb am 8. Juli 1994 von der Bundesregierung erneut die Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock bis 31. 12. gefordert. Der Zeitrahmen, in dem Rehwild unabhängig von Geschlecht und Alter bejagt werden kann, verlängert sich damit von 45 auf 120 Tage.

Zum Schrotschuß auf Rehwild (auch mit Eisenschrot!) liegen aus Skandinavien, Frankreich, der Schweiz und Vorarlberg positive Erfahrungen vor. Auch der Schalenwildausschuß des Deutschen Jagdverbands hat festgestellt, daß in Wäldern mit flächiger Naturverjüngung der Schrotschuß das einzig erfolversprechende Mittel ist.

Bernhard Mall,
Herrngasse 14,
91541 Rothenburg

Bericht: „Süddeutsche Zeitung“ vom 10. Juli 1995

Landesjagdverband bleibt der Diskussion fern

Breite Front gegen Hirschkopffjäger

Bund Naturschutz:

Trophäenschau „letzter Rest wilhelminischer Großmannssucht“

Nürnberg – Die Auseinandersetzung zwischen Naturschützern, Forstbeamten und Waldbesitzern auf der einen sowie den organisierten Hobbyjägern auf der anderen Seite über eine zum Schutz des Waldes erforderliche Reduzierung der Schalenwildbestände wurde bei einer Tagung in Nürnberg fortgesetzt. Dort stellten sich auch Sprecher der Landtagsfraktionen von SPD und Grünen hinter die von der Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft, dem Bund Naturschutz und dem Ökologischen Jagdverein erhobene Forderung, die Pflichttrophäenschau abzuschaffen. Der Landesjagdverband Bayern entsandte zu der Diskussion keinen Vertreter, obwohl er darum gebeten worden war. Verbandsvorsitzender Jürgen Vocke hatte den gleichen Veranstalterkreis vor einem Jahr heftig kritisiert, weil bei einer Tagung mit ähnlicher Thematik die großen Verbißschäden in den Wäldern dem Festhalten der Freizeitjäger an hohen Wildichten angelastet worden waren.

Vor 100 Jahren eröffnete in Berlin Kaiser Wilhelm II. die erste deutsche Jagdtrophäenschau. Jetzt sei es an der Zeit, „den letzten Rest wilhelminischer Großmannssucht zu tilgen“, erklärte für den Bund Naturschutz der Ebracher Forstamtsdirektor Georg Sperber. Denn die Folgen für den Wald

seien verheerend. Naturnahe Wälder könnten sich seither nur noch hinter hohen und teuren Zäunen entwickeln. Die Vorhaltungen zielen auf die den Jägern auferlegte und von ihnen durchwegs gewünschte Pflicht, alljährlich die ausgekochten Köpfe samt Geweihknochen der von ihnen erlegten Rehe, Hirsche und Gamsen bewerten zu lassen. Der promovierte Forstwirt und Fraktionsvorsitzende der Grünen im Landtag, Manfred Fleischer, bezeichnete die Zählung respektlos als „Knochen- und Totenkopfschau“, die schleunigst abgeschafft gehöre. Denn die Pflicht, die Jagdtrophäen vorzuzeigen, führe unweigerlich zur Konkurrenz um möglichst großen Geweihe und Gehörne. Um solche starke Knochengebilde zu erhalten, sei ein gewaltiger Unterbau an weniger starken männlichen Tieren erforderlich, erläuterte Karl Friedrich Sinner, Forstamtsleiter und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für naturgemäße Waldwirtschaft in Bayern. Die hohen Folgekosten entweder für Zäune oder Lawinenverbauungen sowie durch den Verlust von Holzzuwachs hat der Oberste Bayerische Rechnungshof mehmals angemerkt.

Forstleute, Naturschützer und Oppositionspolitiker verlangten in Nürnberg, die Jagd auf Rehböcke im Spätherbst und Winter wieder zuzulassen.

Der schädlichen Übervölkerung der Wälder mit Schalenwild sei nur Herr zu werden, wenn es auch in deckungsarmen Jahreszeiten geschossen werden darf. Weil die Jäger es aber nur auf die Geweihe abgesehen hätten, setze just nach dem Abwerfen des knöchernen Kopfputzes Mitte Oktober die Schonzeit ein, klagte Sperber.

Der SPD-Landtagsabgeordnete Albrecht Schläger verlangte, die Jäger zunächst von der Pflicht zur Trophäenschau zu entbinden. Dies könnte ein Einstieg zum Abbau des Trophäenkults sein, meinte der gelernte Förster. Aus Sicht des CSU-Abgeordneten Eberhard Sinner, auch er einst Leiter eines Forstamtes, sind die jähr-

lichen Trophäenschauen dagegen eine gute Gelegenheit für die Forstleute, mit den Freizeitjägern „in den Dialog zu gehen“. Dabei könnten einzelne Jäger auf schädliche Ausweichse der Trophäenzucht hingewiesen werden.

Sinner verteidigte die Haltung der CSU im Landtag gegen die Kritik von Waldbauern. Seine Fraktion hatte sich geweigert, einzelnen Waldbesitzern, die sich von trophäensüchtigen Jägern geschädigt fühlen, ein Klage-recht gegen die behördlich festgelegten Abschlußpläne einzuräumen. Das hätte nur zu einer Flut unnützer Gerichtsverfahren geführt, meinte Sinner.

Peter Schmitt

Fotoausstellung zu den Seminaren

„60 Jahre nach dem Reichsjagdgesetz- Rückkehr zu waldfreundlichen Jagdmethoden“ „100 Jahre Trophäenschau – die Jagd braucht ein neues Leitbild“

Bilder und Texte der Fotoausstellung tragen dazu bei, Schwerpunkte der Seminare optisch zu vermitteln.

1. Die **Zeittafel zum Reichsjagdgesetz** (nach SYRER 1987, RUBNER 1985) gibt wichtige Daten zur neueren deutschen Jagdgeschichte wider:

1875	Gründung des allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins
1895	Kaiser Wilhelm II eröffnet die erste deutsche Trophäenschau
1930	Beitritt des Bayerischen Jagdschutzvereins zum Deutschen Jagdschutzverein
18. Jan. 1934	Beschluss des preußischen Jagdgesetzes
3. Juli 1934	Beschluss des Reichsjagdgesetzes
1935	Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes mit Satzung des Reichsbunds „Deutsche Jägerschaft“ und Ehrengerichtsordnung
1949	Leitsätze „betreffend Jagd und Fischerei“ (gescheiterter Reformversuch der amerikanischen Militärregierung)
1950	Der deutsche Jagdschutzverband legt den Entwurf eines Bundesjagdgesetzes vor, das sich im wesentlichen an die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes anlehnt.
1. April 1953	Verabschiedung des Bundesjagdgesetzes: Die Ziele des Reichsjagdgesetzes wurden in die neuen jagdrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder übernommen.

2. Der Wald zeigt ob die Jagd stimmt:

Hier werden die Auswirkungen der waldschädlichen Schalenwildhege mit zwei Fotos von Verbissbeispielen (im Zaun/außer Zaun) gezeigt. Ein weiteres Bild zeigt eine der zahlreichen ca. 80-jährigen Tannengruppen auf der Frankenhöhe, die am Ende einer Wiebkesturmbahn steht: Die Stabilität der Weißtanne hat ausgereicht, dem Sturm zu widerstehen und die Schadensfläche zu begrenzen. Mit diesem Beispiel soll darauf hingewiesen werden, welche Bedeutung eine waldfreundliche Jagd für die Stabilität des Waldes hat: Es muss erreicht werden, dass Weißtanne und Eiche auch ohne Zaun wieder nachwachsen können. Außerdem wird mit einem Zitat von WERMANN zur Bundeswaldinventur (1993) und zwei Schaubildern auf die Ergebnisse einer fehlentwickelten Jagd hingewiesen:

Bundeswaldinventur 1986/1990

Ungeschützte Eichen, Tannen und Douglasien zwischen 20 und 50 cm Höhe sind zu über 40 %, Buchen zu 32 %, Fichten zu fast 18 % verbissen...

Die genannten Zahlen gelten ausschließlich für geschädigte Terminaltriebe.

Was darüber hinaus an Laubholz, Tannen etc. wegen des Wildes gar nicht erst ankam oder im gleichen Jahr wieder „hinweggeäst“ wurde – konnte – weil eben nicht (mehr) davon der Bundeswaldinventur gar nicht erfasst werden.

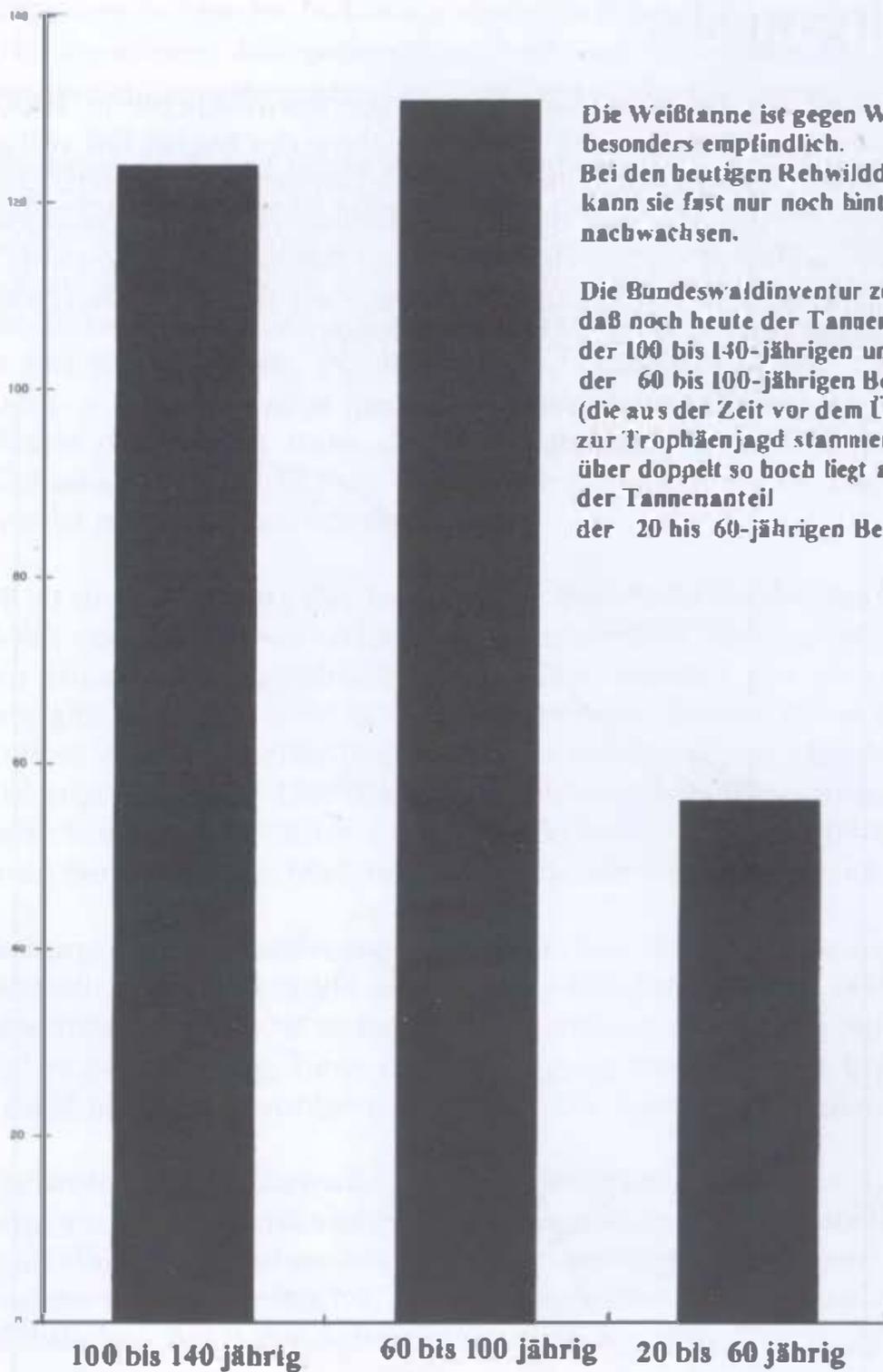
(Die Schaubilder „Rückgang der Weißtanne“ und „Entwicklung der Baumarten im Bay. Gebirge“ folgen im Anhang).

3. Ändert das Jagdgesetz:

Ein großes Poster mit einem mehrschichtigen buchenreichen Laubwald zeigt, wie ein Wald aussieht, wo die Jagd stimmt! Rehwild ist in einem solchen Wald vor allem bei Treibjagden mit Schrot bejagbar. Zusammen mit diesem Bild wurden Zitate wiedergegeben, die W. MÜNKER („Laubwaldausschuss“ 1952) gesammelt hat, um die Übernahme von Reichsjagdgesetzen zum Schaden des Waldes zu verhindern. Außerdem werden drei wichtige Forderungen des ökologischen Jagdvereins zur Änderung des Jagdrechts wiedergegeben:

Rückgang der Weißtanne in Bayern

100 ha

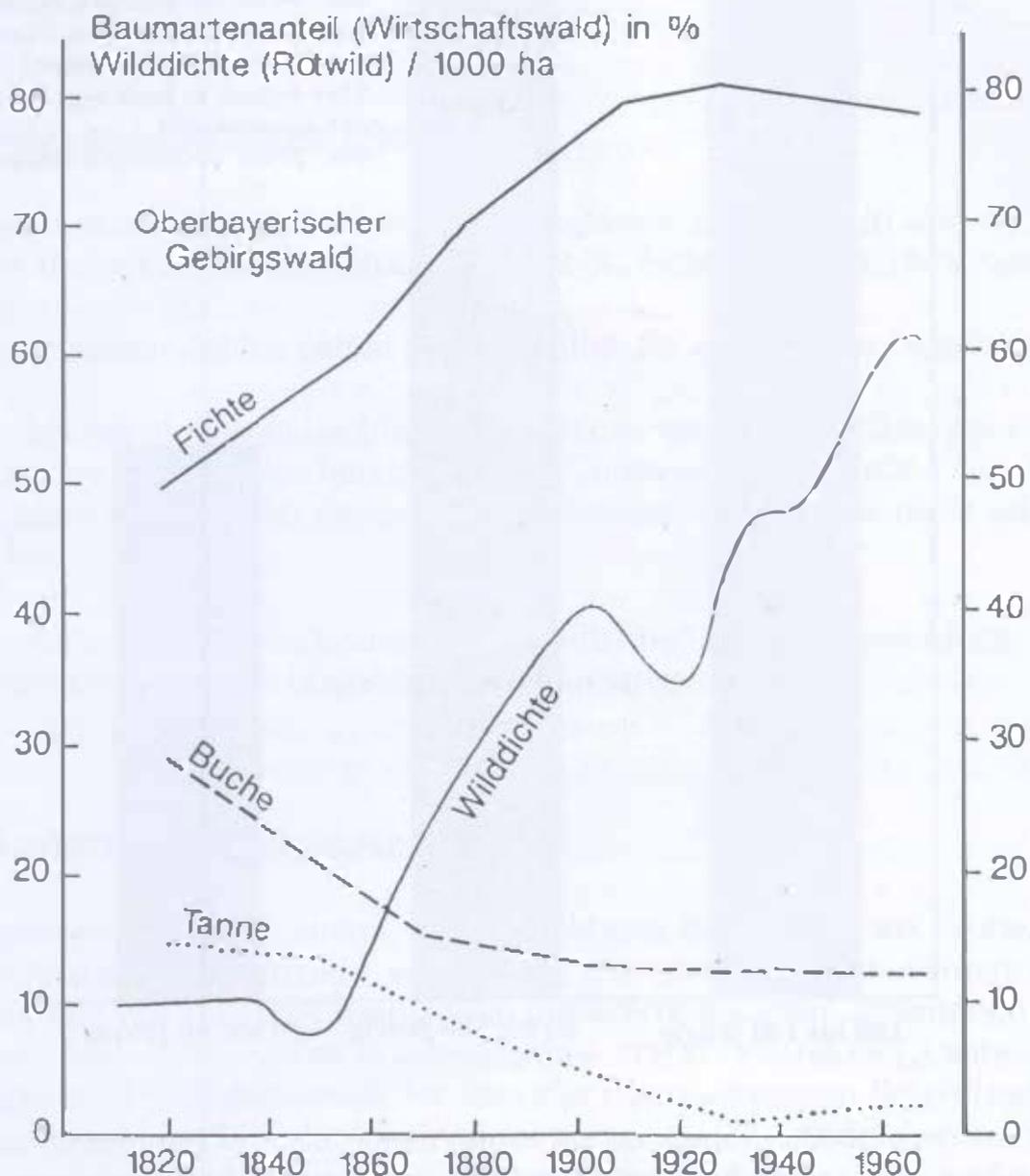


Die Weißtanne ist gegen Wildverbiss besonders empfindlich. Bei den heutigen Rehwilddichten kann sie fast nur noch hinter Zaun nachwachsen.

Die Bundeswaldinventur zeigt, daß noch heute der Tannenanteil der 100 bis 140-jährigen und der 60 bis 100-jährigen Bestände (die aus der Zeit vor dem Übergang zur Trophäenjagd stammen) über doppelt so hoch liegt als der Tannenanteil der 20 bis 60-jährigen Bestände.

Die Auswirkungen zunehmender Wildbestände auf die Zusammensetzung oberbayerischer Gebirgswälder

Entwicklung des Baumartenanteils und der Rotwilddichte je 1000 ha im oberbayerischen Gebirgswald. Starke Abnahme der Buche, fast völliger Ausfall der Tanne, nahezu Verdoppelung des Fichtenbestands. Gleichzeitig haben die wenig standfesten und ökologisch labilen Fichtenreinbestände zugenommen, während stabile Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestände in den letzten Jahrzehnten, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr begründet werden konnten (Mayer 1984, nach Meister 1969).



Das Jagdrecht muss geändert werden!

Seit 60 Jahren wird die Jagd auf Reh- und Rotwild nach den Hege- und Aufartungsvorschriften der Nationalsozialisten betrieben.

Das in der Bundesrepublik geltende Jagdrecht hat die wichtigsten Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes übernommen und weiter verschärft.

Ergebnis dieser Jagd sind labile Wälder. Verbissempfindliche Baumarten wie Weißtannen und Eichen können kaum noch ohne Zäune nachgezogen werden. Der Rückgang dieser Baumarten führt zu einer Verarmung und u. a. zu einer erheblich gesteigerten Sturmgefährdung unserer Wälder. Der starke Verbissdruck auf alle Jungpflanzen macht erhebliche Aufwendungen für Pflanzung, Nachbesserung, Einzelschutz und Zäunung notwendig.

Zum Wohle des Waldes muss die bisherige Trophäenjagd einer waldfreundlichen Jagd Platz machen. Weißtanne und Eiche sollen auch ohne Zaun wieder nachwachsen können.

1. Dazu ist die **Anpassung der Jagdzeit** der Rehböcke an die des weiblichen Wilds notwendig. Nur so kann eine Bestandsregulierung ohne überflüssigen zusätzlichen Jagddruck durchgeführt werden. Für eine solche Regelung gibt es bereits eine Bundesratsmehrheit. Bayern hat sich unter dem Einfluss waldfreundlicher Trophäenjagdanhänger dieser Mehrheit bisher nicht angeschlossen. Der bekanntgewordene Regierungsentwurf will die Angleichung der Jagdzeiten des Rehbocks an die des weiblichen Rehwilds trotz der deutlichen Mehrheit im Bundesrat nicht verwirklichen.

2. **Aufhebung des Treibjagdverbots auf Rehe:** Die Einbeziehung der Rehe in die herbstlichen Treibjagden war vor dem Reichsjagdgesetz üblich. Ihre Wiedereinführung ist z. B. in Baden-Württemberg vorgesehen. Auch hier erscheint es zweckmäßig, Tiere, deren Bejagung notwendig ist, bei Treibjagden nicht nur zu beunruhigen, sondern in die Bejagung einzubeziehen.

3. Der **Schrotschuss auf Rehwild** muss wieder erlaubt werden: In naturnahen Wäldern mit viel Naturverjüngung besteht nur noch selten die Möglichkeit, Rehe auf weite Distanz mit der Kugel zu erlegen. Außerdem wird der Einsatz der Büchse mit zunehmendem Besucherverkehr immer gefährlicher. Auch der Schrotschuss war vor dem Reichsjagdgesetz üblich.

Das heutige Jagdrecht stammt aus dem Dritten Reich. Seine Regelungen führen zu überhöhten Schalenwildbeständen. Von dieser Altlast muss der Wald befreit werden!

4. Trophäenkult einst und jetzt:

Bilder von der Reichsjagdausstellung zeigen die Ursprünge der heute noch verwendeten Trophäenbewertung.

Das Bild eines „nordisch gotischen“ Rehgehörns und ein Foto des Panoramas „Deutsches Wild in Deutschem Wald“ von der Reichsjagdausstellung 1937 schlagen die Brücke zum nationalsozialistischen Rassen- und Deutschtumswahn.

Im Kommentar zum Reichsjagdgesetz von BEHR-OTT-NÖTH von 1935 wird die Aufartung des Wildes als erstes Gesetzesziel genannt (s. u.).

Absehrregelung Allgemeines

**Die früheren Jagdgesetze der Länder
haben den Revierbesitzer
bei der Bewirtschaftung
ihrer Reviere freie Hand gelassen...**

**Das preuß. Jagdgesetz vom 18. 1. 1934
hat durch vorbildliche Bestimmungen
den weiteren Abgleiten des Waidwerks
Einhalt geboten
und durch straffe Hegevorschriften
die Aufartung des Wildbestands
und seine Erhaltung gesichert.
Das Reichsjagdgesetz
hat die durch das preuß. Jagdgesetz
aufgestellten Grundsätze übernommen.**

Aus BEHR-OTT-NÖTH: Das deutsche Reichsjagdgesetz, München 1935

5. Reichsjagdgesetz und Hermann Göring:

Mit Hermann Göring konnte die in den Jagdverbänden vertretene Minderheit der Herrenjäger ihre Ideale ins Reichsjagdgesetz einbringen. Ein großes Poster und mehrere Einzelfotos illustrieren die wichtige Rolle Hermann Görings für die gleichgeschaltete Jagd im Dritten Reich. Eine Nachkriegswürdigung Scherpings in seinem Erinnerungsbuch „Uns blieb das Waidwerk“ (1958) bestätigen dies: „Nach der Weimarer Republik standen wir in dieser Beziehung wiederum vor einer neuen Lage. Wir suchten wieder und fanden Göring. Ich darf wohl auch heute rückblickend sagen, dass das Reichsjagdgesetz niemals verabschiedet worden wäre, wenn nicht der damals sehr einflussreiche Göring sich dafür eingesetzt hätte.“

Ein verbreiteter zeitgenössischer Text „Aus Wald und Flur“ (s. u.) und eine Erläuterung im Anhalt an SYRER ergänzen die Tafel:

Weidmann und Weidwerk im Dritten Reich

**Zeit in deutschen Landen
das Hakenkreuz
im lichten Strahlenkranz des Hubertuskreuzes
seine Platz fand...
hat das Weidwerk eine ethische und kulturelle
Bedeutung erlangt...**

**Wir können diese Ausführungen nicht beenden,
ohne eines Mannes zu gedenken,
dessen Name mit diesem Werk für alle Zeiten
unlöslich verbunden ist:**

Reichsjägermeister Hermann Göring!

**Das nach den Richtlinien Hermann Görings ansgearbeitete
Reichsjagdgesetz
ist als eine Kulturart
von weittragender Bedeutung zu werten,
denn es stempelt das deutsche Weidwerk
zu einem wertvollen Stück deutschen Volkstums.**

„Aus Wald und Flur“ Cigaretten Bilderdienst, Hamburg-Bahrenfeld 1938

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934

Eine einschneidende Zensur erlebte das Jagdwesen durch die Gesetzgebung der Nationalsozialisten.

Die Jagdgesetze der Länder wurden zerschlagen.

Alle Jagdscheininhaber wurden zwangsweise Mitglieder im Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“.

Entscheidend für die nationalsozialistische Gesetzgebung waren zwei Umstände:

1. Hermann Göring förderte die Ziele der organisierten Jäger.
2. Das Streben des Jagdverbands nach einer straffen Einheitsorganisation deckte sich mit der Ideologie der Nationalsozialisten.

6. Hege und Herrenjagd:

Die Herrenjagdideale der Jagdverbände fanden vor dem Reichsjagdgesetz vor allem in Wilhelm II. einen Vorkämpfer: Drei Bilder und ein zeitgenössischer Text (s. u.: Aus dem Jagdleben des Kaisers) belegen dies. Ein weiterer Text geht auf die Rolle der Jagdverbände vor dem Reichsjagdgesetz ein: Erst mit Hermann Göring als Sachwalter konnten sie ihre Vorstellungen im waldschädlichen Reichsjagdgesetz durchsetzen und alle Jäger im Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“ gleichschalten.

Aus dem Jagdleben des Kaisers

Die großen Zahlen von Wild, welche der Kaiser bei solchen Gelegenheiten zur Strecke bringt, erklären sich einerseits durch besondere Vorkehrungen, die ihm den besten Platz sichern und rascheste Schußabgabe ermöglichen, andererseits aber auch durch die außerordentliche Schußsicherheit des Monarchen. Der Fachmann weiß, wie schwierig es trotz aller möglichen Vereicherungen, bei Wind und Schneetreiben, bei unsicherer Beleuchtung, bei großer Grundung nach dem 200. oder 300. Schuß ist, aus dem dichten Rudel Wild, das dem bevorzugten Stande zustrebt, mit sicherem Blick und Schuß den stolzesten Hirsch, den stärksten Rehbock, den größten Keiler herauszuholen. Dass der Kaiser es kann, lehrt jedesmal ein Blick auf seine Strecke.

7. 100 Jahre Trophäenschau:

Bildern aus Jagdzeitschriften vor 1900 spiegeln den ursprünglichen Charakter der Trophäenschau als Sammlung von Raritäten und Fehlentwicklungen von Geweihen.

Die Ausstellung lässt sich in einem normalen Kombi-PKW transportieren. Anfragen von Interessenten bitte an die Kreisgruppe Mittelfranken des ökologischen Jagdvereins.

Jagdliche Anmerkungen zur Bundestagung der ANW 2002 in Freudenstadt:

Im Mittelpunkt der Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft stand die Bewältigung der Sturmkatastrophe Lothar. Ein Exkursionsschwerpunkt war das in Baden-Württemberg am stärksten betroffene Forstamt Pfalzgrafenweiler. Seine Reviere Kälberbronn, Bösing, Edelsweiler und Herzogsweiler nehmen in der Reihung nach der Höhe des Sturmholzanfalls in Baden-Württemberg (mit Werten von 132 193 bis 104 381 fm) die vier Spitzenplätze ein. Ein Zusammenhang mit dem seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts sich über 70% bewegenden Fichtenanteil des ehemaligen „Reichsspitzenbetriebs Pfalzgrafenweiler“ liegt nahe.

Dass Sturmkatastrophen auch besondere jagdliche Probleme nach sich ziehen, ist inzwischen allgemein bekannt. Dass aber für die Entwicklung des Waldes entscheidend ist, ob der Schalenwildstand vor dem Schadereignis angepasst ist oder nicht, zeigt das Forstamt Pfalzgrafenweiler. Die dortigen Forstleute hatten die Zeichen der Zeit erkannt und voll genutzt, um in den 90er Jahren den Rehwildbestand so zu bejagen, dass sich die Tanne auf großer Fläche natürlich verjüngen konnte. Dabei kam ihnen eine fortschrittliche Regelung zugute:

1990 hatten die gegenüber Lothar geringeren Schäden durch Vivian und Wiebke in den sturmgeschädigten Bereichen Baden-Württembergs zu einem befristeten Verzicht auf die Trophäenorientierung der Rehwildjagd geführt: Die Jagdzeit der Rehböcke wurde im Herbst und Winter an die des weiblichen Rehwilds angeglichen. Heute, nach dem verheerenden Sturmereignis Lothar, erhält der reichliche Tannenvorbau einen besonders hohen Wert. Die Tanne, neben der Buche wichtigste Baumart der natürlichen Waldgesellschaft des Schwarzwaldes, ist von Anfang an mit dabei, wenn es darum geht, wieder stabile Wälder nach Lothar aufzubauen. Im Durchschnitt waren deshalb gerade einmal 100 Pflanzen pro Hektar auf den Sturmwurfflächen zu pflanzen. Der Rest: Naturverjüngung! Neben der Vorsorge der Jagd war auch die schonende Aufarbeitung des Windwurfholzes unter strikter Einhaltung des in der Betriebskarte eingezeichneten Rückegassensystems für diesen Erfolg maßgebend.

Rücksicht kann man aber auch nur auf das nehmen, was vorhanden ist. Denkt man an die vielen Millionen, die andernorts vor allem auch nach Wiebke in Pflanzung und Saat investiert werden mussten, weil dieses

Vorausverjüngungspotenzial infolge überhöhter Reh- und Rotwildbestände nicht vorhanden war, werden die verheerenden Auswirkungen häufig immer noch zu hohen Schalenwildbestände in unseren Wäldern deutlich. Da verwundert nur, dass die Gesellschaft so geduldig bereit ist mit Zuschüssen in Milliardenhöhe für das Hobby der Jäger zu bezahlen.

Die Politiker haben jedenfalls aus der prekären Situation der Waldverjüngung bisher noch keine Lehren gezogen. Auch in Baden-Württemberg kehrte man nach fünf effektiven Jahre der gleichzeitigen Bejagung weiblicher und männlicher Rehe im Herbst sang- und klanglos wieder zur trophäenorientierten Jagdzeit des Rehbocks zurück.

Zwar unterstützte Baden-Württemberg 1996 als eines von 12 Bundesländern den Bundesratsantrag zur dauerhaften Änderung der Rehbockjagd im Sinne einer waldfreundlichen Schalenwildbejagung; der Antrag scheiterte am damaligen Bundeslandwirtschaftsminister Borchardt.

Der eigentliche Salto Rückwärts erfolgte jedoch dieses Jahr. Im März des Jahres 2002 stand die Anpassung der Bockjagdzeit abermals zur Debatte: Diesmal stand – entgegen der eigenen positiven Erfahrung – Baden-Württemberg im Umwelt- und im Agrarausschuss des Bundesrats trotz seiner prekären Schadenslage auf der Seite der trophäenjagd-orientierten Ländern. Werden in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Wiederbewaldung neuerdings keine Wald-Schalenwild-Problem mehr gesehen? Oder musste die Politik einen Kniefall vor ewig-gestrigen Jägern machen, Jäger, die immer noch nicht begriffen haben, dass der Schutz der Waldverjüngung eine elementare Notwendigkeit ist – gerade in stürmischen Zeiten.

Bannwald „Große Tannen“

Interessante Aspekte zur Sturmschadensgefährdung wurden im Bannwald „Große Tannen“ diskutiert. Der Bannwald liegt im Einzelwuchsbezirk Flächenschwarzwald auf 730 m über NN und ist aus einem 1909 ausgewiesenen Naturdenkmal hervorgegangen. Einzelne Bäume sind über 250 Jahre alt. Der Bannwald zeigt die ursprüngliche Baumartenzusammensetzung mit Buchen und Tannen. Seit der Bannwaldausweisung 1988 erfolgten keine Nutzungen mehr.

Beschrieben wird der Bannwald „Große Tannen“ von E. Aldinger und G. König auf Seite 1063 der AFZ 20/2002. Auf S. 1066 zieht S. Palmer aus den Erkenntnissen u. a. folgende Folgerungen: Urwälder bzw. urwaldähnliche Wälder vom Typ des Buchen-Tannenwalds weisen große Stabilität

auf. Ihre Entwicklung hängt erheblich von Tannenvorwüchsen ab. Durch die hohen Rehwildbestände in der Folge des Reichsjagdgesetzes ist bis in die 80er Jahre das Aufwachsen der Tannenverjüngung verhindert worden. Die notwendige Verjüngung des Buchen-Tannenwalds kann aber auf die Dauer nur bei ausreichend geringen Schalenwildbeständen erreicht werden.

Staatliches Forstamt Tübingen-Bebenhausen

Eine der Exkursionen führte auch in das Rotwildforstamt Bebenhausen, das immer wieder auch Exkursionsziel für Jägervereinigungen und Hege- ringer aus ganz Deutschland ist. U. a. wird dem Forstamt nachgesagt, dass es trotz hoher Rotwildichten erfolgreich Eichen nachzieht.

Aus der Lage im Ballungsgebiet und dem Vorkommen des Rotwilds in einem eigens zur Erhaltung dieser Wildart errichteten 4000 ha großen Gatter werden drei Oberziele für das Betriebsgeschehen abgeleitet:

1. Erholung – Naturschutz
2. Erhaltung des Rotwilds
3. Holzproduktion

Trotz des an erster Stelle stehenden Oberziels „Naturschutz“ wurde bei der Führung als unstrittig unterstellt, dass der Wunsch der Bevölkerung des Großraums Stuttgart, Rotwild in freier Wildbahn zu sehen, in der gegebenen Konstellation Wildichten mit Beeinträchtigungen des Waldes rechtfertige, die mit den jagdgesetzlichen Vorgaben der Schadensvermeidung nicht zu vereinbaren sind. Bedauerlich war, dass die sonst ANJW-ty- pische offene Diskussion nur in bescheidenem Umfang zugelassen wur- de. Mannshöhe Drahtosen um die nachziehenden Eichen sprechen allerdings ihre eigene Sprache.

Eine umfassende Darstellung zur ANW-Bundestagung gibt das Heft 39 der Berichte Freiburger Forstliche Forschung, zu beziehen über das Wald- bau-Institut der Universität Freiburg.

Für Sie gelesen: Am 22. August 2002 in „Die Zeit“ (Nr. 35 Seite 76 Zeitläufte)

Ulrich Grober:

Denken wie ein Berg

– Die Vereinigten Staaten und ihre große ökologische Tradition –
oder: Wie Aldo Leopold im Wilden Westen zum Ethiker der Nachhaltigkeit wurde (Auszüge)

1944 formulierte Aldo Leopold in einem berühmt gewordenen Essay: So wie ein Rudel Schalenwild in tödlicher Angst vor den Wölfen lebe, so lebe ein Berg in tödlicher Angst vor dem Rudel Wild. Eine Hirschkuh, die sich die Wölfe holen, sei in zwei, drei Jahren ersetzt. Eine Bergflanke aber, die durch zu hohen Wildbesatz kahl gefressen sei, könne sich nicht mehr erholen. Bodenerosion setze ein. Am Ende bleichen auf nacktem Fels die Knochen verhungelter Hirsche neben dem Totholz in der Sonne. Stirbt also der Wolf, stirbt der Berg, stirbt das Wild. Nur der Berg, schreibt Leopold sibyllinisch, habe lange genug existiert, um dem Geheul der Wölfe „objektiv“ zuhören zu können. Für sein eigenes Überleben müsse der Mensch lernen, in großen ökologischen Zusammenhängen zu denken: „Thinking like a mountain“ – Denken wie ein Berg.

Aldo Leopold gehört zur zweiten in der Neuen Welt geborenen Generation deutscher Einwanderer. „Opa“ Starker, in dessen Villa der junge Aldo aufwächst, hat als junger Ingenieur beim Bau des Main-Donau-Kanals mitgearbeitet, einem Projekt des bayerischen Königs Ludwig I. Nach dem blutigen Scheitern der Revolution von 1848/49 ist er ausgewandert und hat es als Architekt und dann als Bankier zu einem Vermögen gebracht.

Im Sommer 1935 bricht Leopold als Mitglied einer Gruppe von US-Forstleuten zu einer Studienreise nach Deutschland auf. Während die Amerikaner nach Anregungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft im eigenen Land suchen, geht es den Gastgebern vor allem um die internationale Anerkennung des „Dritten Reiches“ und dessen Forstpolitik. Die in der Weimarer Republik erdachte und unter Waldbesitzern heiß umstrittene „Dauerwald“-Strategie eines ökologisch verträglichen Waldbaus hatte sich nach dem Machtantritt der Nazis scheinbar als offizielle Linie durchgesetzt; es gab modern anmutende Jagd- und Naturschutzgesetze. Die mit Göringschem Blut- und Boden-Kitsch drapierte Politik erweist sich jedoch als äußerst kurzlebig. Spätestens von 1937 an erfordern „übergeordnete Aufgaben“, nämlich die Kriegsvorbereitung, eine Erhöhung des Holzeinschlages, wie sie der deutsche Wald lange nicht erlebt hat.

In Tharandt, der weltberühmten Forstfakultät der Technischen Hochschule Dresden, dem Mekka der Nachhaltigkeitsidee, wird die Delegation empfangen. Aldo Leopold behält im Land der Vorfahren seinen klaren Blick. Den Anstrengungen für den Naturschutz zollt er Anerkennung. Doch mit trockener Ironie mockiert er sich über den „Kubismus“ des deutschen Forstwesens. Eine rigide Aufteilung in geometrisch angelegte Schläge habe die Wälder in „Holzfabriken“ verwandelt. Die regulierten Flüsse steckten in „Zwangsjacken“ und erinnerten an „tote Schlangen“. Mit der Ausrottung der Beutegreifer sei eine „unheimliche Stille eingekehrt. Wie ist es möglich, fragt er, viel Wald und gleichzeitig viel Wild zu haben? Die Antwort: Nur indem jedes Eigenleben der Natur unterdrückt und alles von Menschenhand gesteuert wird. Ein Vorbild für Amerika? Mitnichten.

Zur Exkursion gehört ein Aufenthalt auf Gut Neschwitz in der Oberlausitz. Ein Barockschloss mit Park und Reitbahn, Karpfenteichen, Landwirtschaft und Sägemühle, umgeben von 1000 ha Wald. Alte Eichenbestände, Kiefern, Revier für die Fasanenjagd und die Treibjagd auf Hasen – eine feudale Idylle, bedroht jedoch vom Moloch des näher rückenden Braunkohletagebaus. Herr im Haus ist Arnold Freiherr von Vietinghoff-Riesch (1895 bis 1962), ein bekannter Ornithologe, Pionier der Dauerwaldidee, Dozent in Tharandt, Falkner, Monokelträger – ein Junker ohne Reue (wie der Untertitel seiner 1958 erschienenen Memoiren lautet). Vietinghoff-Riesch hat seinen Wald von der Kahlflächenwirtschaft auf Einzelbaumentnahme und Naturverjüngung umgestellt, hat eine Vogelschutzwarte eingerichtet und den Wildbestand reduziert. Die dahinterstehende Vision: einem über lange Zeit schematisch genutzten und ausgebeuteten Stück Land sein harmonisches „festes Gefüge“ dauerhaft wiederzugeben. Wie? Durch die möglichst vollständige Ansiedlung der potenziellen natürlichen Fauna und Flora, von den Bakterien im Boden bis zum Wanderfalken in der Luft. Aldo Leopold ist beeindruckt.

„The Jagdschloss“ oder „the shack“, den Schuppen, nennt er den Ort, an dem er nach der Rückkehr aus Deutschland seine Ideen ausprobiert, weiterentwickelt und niederschreibt. Es ist ein verfallener Hühnerstall auf einer verlassenem Farm am Wisconsin River, vom Vorbesitzer im Stich gelassen, als der sandige Boden endgültig nichts mehr her gab. Die Leopolds haben das Grundstück für ihre Wochenenden gekauft. Doch bald reißt der Plan, mit Akt und Schaufel das Land zu renaturieren. Das Experiment gelingt. Heute umgibt den shack ein Mosaik aus naturnaher Prärie, Bachauen und vielfältigen Waldbildern. Seine Naturbeobachtungen bei dieser Arbeit schreibt Leopold auf und verknüpft sie mit der Summe seiner Erfahrungen. Daraus entsteht der Sand County Almanac, der 1949 erscheint – ein Jahr nach dem Tod des Autors. In den sechziger Jahren wird die Schrift, vielfach übersetzt, zu einem Kultbuch der Umweltbewegung.

Jagen vor dem Reichsjagdgesetz

Wulf-Eberhard Müller, Dürrwangen

„Die große Jagdlust der Fürsten hat fast überall abgenommen, mit ihr die abgeschlossene Jägerzunft und das ganze wilde Jägerthum – und welche Milde und Humanität belebt nicht jetzt unsere Staatsverwaltungen im Vergleich zur Vorzeit“

schrieb 1842 der niedersächsische Forstmann K.F. BAUR nach einer Bereisung aller deutschen Bundesstaaten.

Bis zum REICHSJAGDGESETZ, das sich inhaltlich wohl weitgehend unverändert in das nächste Jahrtausend hinüberretten wird, sind für

WALD UND WILD
WILD UND FELD
JAGD UND JÄGER

drei Entwicklungen von entscheidender Bedeutung:

- 1.) Der Einfluss der französischen Revolution bis zur jagdlichen Wende 1848 – Abschaffung der Feudaljagd und Geburtsstunde des Bauernjägers.
- 2.) Die Neuorganisation der „Jägerzunft“ in sogenannten Jagdschutzvereinen oder der lange Marsch der städtischbürgerlichen Jägerei bis zum Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Führung des „Treuhanders der deutschen Jagd“ Reichsjägermeister Hermann GÖRING.
- 3.) Der Wildschadenersatz im Wald bis heute ein trauriges Kapitel – von dem waldfreundlichen königlich bayerischen Wildschadensgesetz 1850 zum „Reichswildschutzgesetz 1934“ oder von der Schadensersatzpflicht zur Zaunpflicht!

I. Einfluss der französischen Revolution

– Von der Massentierhaltung zur Fastausrötung von Hirsch und Sau – ein Preuße greift durch!

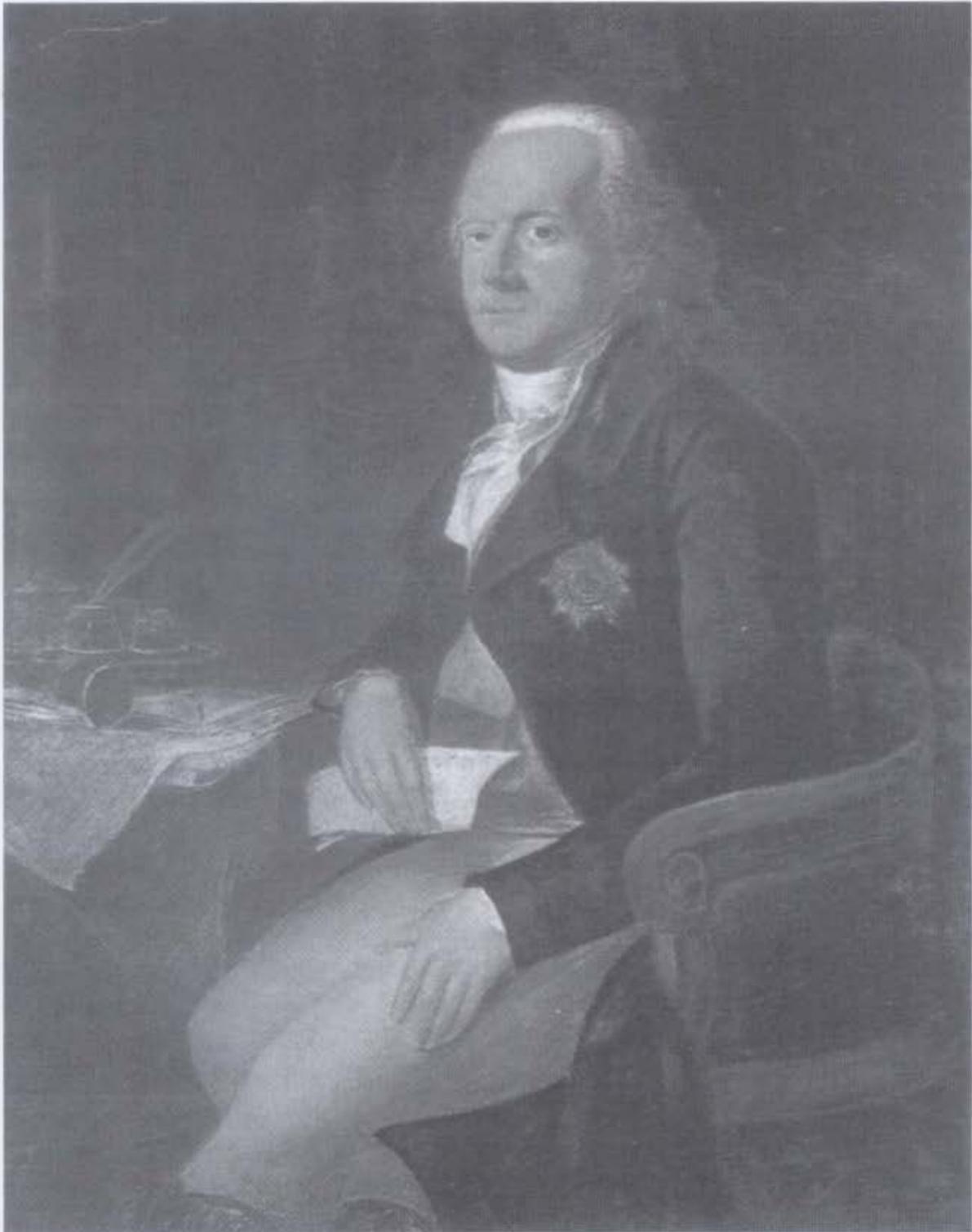
Pfarrvikar A. J. JÄCKEL – ein intimer Kenner der bayerischen Fauna aus Wendelstein bei Nürnberg schreibt 1849 rückblickend zum Rotwild in Franken:

„Bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts gab es in den Markgrafschaften Bayreuth und Ansbach, in letzteren besonders in den Oberämtern Ansbach, Cadolzburg, Roth, Schwabach und Windsbach, dann im Nürnberger Reichswalde unsäglich viel Hochwild. Die meisten Waldungen sahen Tiergärten ähnlich, die an den Waldsäumen gelegenen Felder konnten nicht mehr bebaut, die Feldfrüchte auf den Fluren nur durch eigens hiezu bestellte Hirschenhüter, und da nur nothdürftig, geschützt werden, was manchen Gemeinden in ein paar Decennien Tausende von Gulden kostete und Ursache zu unablässigen Beschwerden über Wildschaden war – ...

Mit und unter der preußischen Regierung (von 1796 an) wurde das Hochwild in allen markgräflichen Forsten, wie auch im Reichswalde niedergeschossen“ (SCHWENK). Es sollen allein in den einzelnen Wildmeistereien des Nürnberger Reichswaldes zwischen 1000 und 1300 Stück Rotwild abgeschossen worden sein.

Eine wirtschaftlich notwendige „Staatsaktion“, da die ländliche Bevölkerung ihre Abgaben und Steuern wegen der Wildschäden im Feld nicht mehr im notwendigen Umfang an den preußischen Staatssäckel leisten konnte.

Die preußische Regierung wurde in Ansbach-Bayreuth von dem später als Staatskanzler berühmten Carl August Freiherr VON HARDENBERG repräsentiert. Kein Jäger! „Sein lebelang mit den Weibern unredlich“, aber ein 200 Jahre anhaltender Segen für den mittelfränkischen Wald! Es bleibt für uns Franken die bange Frage: „Können in unseren Wäldern nur Preußen für Ordnung sorgen?“



Carl August Freiherr von Hardenberg

1791 Dirigierender Minister zu Ansbach-Bayreuth ließ 1796 das „unsäglich viele Hochwild in allen markgräflichen Forsten und im Reichswalde niederschießen“, damit Lösung des Rotwildproblems. Schon 1795 maßgeblich am Baseler Frieden beteiligt.

Ab 1810 preußischer Staatskanzler und bedeutender Reformier – Bauernbefreiung! Prägte entscheidend den modernen preußischen Staat.

„Unter dem Einfluss der Aufklärung wurden diese enorm zu Schaden gehenden Rot- und Schwarzwildbestände des 18. Jahrhunderts schon bis zu den napoleonischen Kriegen entscheidend dezimiert“ (LINDNER).

Dies war die verständliche Gegenreaktion auf die unerträglichen Flurschäden durch Reiter, Hundemeuten und Fußvolk bei den Hetzjagden nach französischem Vorbild, den Parforcejagden. Und mancher Ökonom lauscht heute verzückt den Klängen der Parforcehörner, nicht wissend, dass sie vor fast 200 Jahren die schaurige Begleitmusik für die mutwillige Verwüstung der Felder seiner Urgroßväter lieferten.

Rotwild und Schwarzwild kamen schließlich um 1830 in Bayern außerhalb der königlichen und fürstlichen Gehege nur noch sporadisch als Wechselwild vor. Ein Zustand an dem sich bis nach dem 1. Weltkrieg nur wenig änderte. Wurden um 1865 in ganz Bayern knapp 2000 Stück Rotwild pro Jahr erlegt, so sind es heute rd. 10.000.

Vom Hirsch des kleinen Mannes

Die Rehjagd in Bayern muss in älteren Zeiten nur unbedeutend gewesen sein ...“

schrieb Franz KOBELL 1858 im „Wildanger“.

Das Rehwild war, ganz im Gegensatz zu heute, auch bei uns selten und jagdwirtschaftlich unbedeutend. Nachdem sein Hauptnahrungskonkurrent, das Rotwild – es frisst alles, was Rehe gern mögen und bevorzugt zusätzlich Gras und Baumrinde – verschwunden war, setzte eine z.T. stürmische Vermehrung bis zur 1848er Revolution ein. Hier einige Beispiele aus gut gehegten Revieren um München: „Um München war der Rehstand in mehreren Revieren vor dem Jahre 1848 ein ausgezeichneter und auf den Jagden, welche Maximilian I. und König Ludwig bei Sendling hielten wurden mehrmals 100–136 Rehe und gleichzeitig gegen 400–1000 Hasen erlegt. Im Lochheimer Schlag wurden um 1845 in freier Jagd in einem Bogen 135 Rehe, darunter über 100 Böcke, geschossen.“ (KOBELL)

Vom Charme des Waldes zum Waldschädling 1848

Das alte Lied: Rotwild geht, Rehwild kommt! Das einst „unscheinbare“ Reh hatte sich in kurzer Zeit in Bayern kräftig vermehrt, vor allem auch im rotwildfreien Mittelfranken. Die Beschwerde der Gemeinde Wachstein bei Gunzenhausen über Wildschaden vom 14. März 1848 zeigt dies überdeutlich – und nicht zu vergessen die Rolle des jagenden Forstpersonals!

„Durchlauchtigster Fürst! Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat bisher Euer hochfürstliche Durchlaucht nicht gefallen, auf Klagen welche in Verbindung mit mehreren anderen Gemeinden, auch die hiesige über Wildschaden erhob, eine tröstliche Zusicherung zu ertheilen oder auch den Beschwerdegrund ernstlich abzustellen.

Gezwungen durch den bittersten Schaden in Feld und Wald, ermutigt durch die Volksstimme, welche sich in allen Gauen Deutschlands regt, und gehoben von dem Bewusstsein des guten Rechts, tritt die Gemeinde Wachstein ... noch einmal vor Euer hochfürstliche Durchlaucht mit dem dringenden Antrage:

„dass ungesäumt zur Beschwichtigung der bedrohlichen Volksstimmung eine bestimmte und feste Anordnung dahin erfolge, dass der alles Maas überschreitende Wildstand in hiesiger Flurmarkung in der nächsten Jagdzeit verringert und unschädlich gemacht werde.

Die Gründe, die zu dieser Klage zwingen, sind folgende:

1. Unsere Feldgründe und Privatwaldungen, von welchen wir Steuern und Abgaben zu tragen haben, werden verwüstet wie der Augenschein dartut, wenn man anders sehen will, denn das Wild wird absichtlich und geflissentlich gehegt und zu vermehren gesucht ...

Daher wimmelte im jüngsten gelinden Winter unsere Flur vom Wilde und unser Eigenthum zeigt Beschädigungen, die wir uns nun und nimmer gefallen lassen können. Diesen, besonders vom Rehstand verübten Wildfrasse, wodurch junge Schläge vom Boden abgefressen werden, dass viele eichene und steinbuchene Stöcke zuletzt gar aussterben ...

2. Wir sehen zwar ein, dass ein vermehrter Wildstand das Einkommen und das Vergnügen des Jagdeigenthümers erhöht, allein nach unseren Begriffen von Besitz und Recht, halten wir es für unverantwortlich vor Gott und vor der Welt, wenn jemand sey es Fürst oder Bauer sich bereichern oder Vergnügen will mit anderer Leute saurem Schweiss ...

3. Je fetter und zahlreicher das Wild sich in Feld und Wald zeigt, desto mächtiger ist die Versuchung zur Wilddieberei und je grösser der Wildschaden der Grundeigentümer ist, desto näher ist die Selbsthilfe ...

4. Die Zeit ist vorüber, dass hohe Herren einen Hasen höher als einen Waitzenacker, und einen Hirsch höher als das Leben eines Bauern anschlagen durften ...

5. Das Jagdpersonal Euer hochfürstlichen Durchlaucht soweit dasselbe bei der hiesigen Flurmarkung betheilt ist, hat sich ebenso verhasst als verächtlich gemacht.

Gleichzeitig geht dasselbe an den Beschädigungen vorüber, die wir in Feld und Wald erleiden, den man will nicht sehen, aber unsere Hecken und Garten werden bey Tag und Nacht abvisitiert, obgleich nichts gefunden wird und wenn eine Katze, die wir uns der Mäuse wegen auf Befehl der königlichen Regierung halten über Zaun oder Hecken hinausschaut, so wird sie um ihrer Nase willen totgeschossen und die toten Katzen, welche allenthalben als Aas herumliegen geben dem Jagdbezierk Euer hochfürstlichen Durchlaucht das Aussehen einer ausgedehnter Fallmeisterei.

Wir aber setzen Thier an Thier, Recht an Recht und werden, wenn die Katzen nimmer dürfen, selber maussen. Dass aber die Achtung gegen solches Forstpersonal, nicht gross sein kann, ist klar ...

Wir kennen die Zeichen der Zeit, welche grosse Dinge in ihrem Schosse birgt und hoffen und wünschen, dass, nachdem selbst den Bauern die Augen aufgegangen sind, Deutschlandsfürsten, die Letzten sein mögen, welche die Mahnung der Zeit begreifen ..."

Soweit in Auszügen der mittlerweile als klassisch zu bezeichnende Situationsbericht 1848 aus fränkischen „Feldgründen und Privatwäldungen“. Oder: Alles schon einmal dagewesen!

BENINDE kommt nicht von ungefähr zum allgemeinen Verständnis der Jagd für West- und Süddeutschland zusammenfassend zu folgendem Schluss:

„Fürsten und Herren und die Förster und Jäger als die ‚Herrenknechte‘ haben die Stellung des Volkes zur Jagd in unheilvoller Weise geprägt, die bis in unsere Tage fortwirkt.“

Als König Wilhelm I. von Preußen nach dem Kriege 1866, dem auch das Herzogtum Nassau zum Opfer fiel, in Koblenz weilte, da brachte ihm das nassauische Volk eine Adresse dar, die in dem Wunsche gipfelte: „Majestät, schütze Se uns vor unserem Fürste und sein Jagdknechte!“

Und W.H. RIEHL schreibt über Ursachen und Wirkungen in seiner „Nassauischen Chronik des Jahres 1848“:

„Wer bereitete eigentlich die Revolution in Nassau vor? Die Hirsche und Rehe taten es, welche nachts in den hornfeldern weideten; sie waren die

eigentlichen Demagogen, die Aufreizer zum Missvergnügen, sie waren es, die dem armen Bauersmann die ersten liberalen Ideen einpflanzten.“

Frankfurt 1848: die jagdliche Wende!

Mit 3 Sätzen legte die Nationalversammlung zu Frankfurt/M. dazu 1848 den Grundstein zu einer neuen Jagdgesetzgebung, liberal und demokratisch:

1. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.
2. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.
3. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

Jeder Grundbesitzer konnte – wenn auch nur bis 1850 – auf seiner Scholle frei jagen und fast ein jeder tat es!

Vom Frohner zum fröhlichen Jäger: die Geburtsstunde des Bauernjägers!

Aus dem Finnegebirge in Thüringen – der Zustand der Thüringer Wälder nach der Wende 1989 ist in diesem Zusammenhang in Sachen Wildschäden übrigens „sehenswert“ – wird ein drastischer Bericht über die jagdlichen Verhältnisse während der Revolutionszeit überliefert (HASEL):

„Im Laufe des Jahres 1848 wurden in unserem gesegneten Thüringen die sämtlichen schönen Jagden durch das Machtwort – „Jagdfreiheit“ in kurzer Zeit ruiniert. Wer nur eine Flinte hatte und sie tragen konnte, machte sich auf die Beine, um an dem Vertilgungskrieg gegen das arme Wild teil zu nehmen. Es gab Gemeinden, welche mit klingendem Spiel zu diesen Freuden auszogen... Man hörte von großen Mondscheinjagden. Besonders in den Abendstunden hörte man, soweit das Ohr reichte, ein fast ununterbrochenes Feuern.“

Über die Auswirkungen dieses Treibens erfahren wir aus gleicher Quelle:

„Man dürfte es wohl mit Recht als Märzerrungenschaft bezeichnen, dass das Wild durch die ewige Verfolgung an Klugheit gewonnen hat. Von den Freuden des Anstandes und des Pirschganges konnte keine Rede mehr sein. Kein Hase wagte es, sein Lager vor gänzlich eingetretener Dunkelheit zu verlassen. Kein Reh ließ sich mehr zu gewöhnlicher Pirschgangszeit erblicken...“

Das Forstamt Emmendingen in Baden legte im März 1848 eine Anzeige über das eigenmächtige Schießen und Jagen auf der von Forstmeister Schrikkel gepachteten Domänenjagd vor:

„Schon seit 8 Tagen schießen die Grafenhausener ohne behindert zu werden, sämtliche Hasen im Felde, Reh schon 80 an der Zahl im Felde tot. Vor 3–4 Tagen haben sie mir 30 Rehe getötet.“ (HASEL)

Die Aufhebung sämtlicher jagdpolizeilicher Vorschriften, die Abschaffung der Schonzeiten und die große Zahl der „Jäger“ brachte manche Tierart an den Rand der örtlichen Ausrottung. Vor allem das Rehwild wurde vom plötzlich jagdberechtigten Bauern mit Schlinge, Schrot und Hunden extrem verfolgt.

Bauernjäger: Mischwaldheger!

Wolf, Bär und Luchs, heute mehr denn je als Garanten für eine natürliche und effektive Schalenwildregulierung gepriesen, waren plötzlich für kurze Zeit in zweibeiniger Form wiederauferstanden.

Nicht umsonst gelten die Jahrzehnte „um 1848“ als die „goldene Aufbauzeit des Waldes“. Die Schalenwildbestände waren auf natürliche, walddverträgliche Größenordnungen zurückgedrängt.

Unsere schönsten 120–170 jährigen Mischwälder mit Eiche, Esche, Ahorn und Tanne, um nur die verbissempfindlichsten Bäume zu nennen, sind beredte und für jedermann leicht erkennbare Zeugen dieser waldfreundlichen Zeit – Bauernjägerzeit!

Ende der „unsinnigen Bauernwirtschaft“

Mit der „unsinnigen Bauernwirtschaft“ (KOBELL) war es jedoch bald vorbei.

Pfarrer A. J. JÄCKEL schreibt dazu 1849:

„Bis zu dem für die Jagden verhängnisvollen Jahr 1848 war in den meisten Gegenden Frankens ein vortrefflicher Rehstand (auf einem einzigen Revier im Landgerichte Schwabach wurden im vergangenen Jahre bis zum Februar über 800 Stück geschossen und trotzdem sind noch Rehe da), welcher aber durch Wildfrevel und ganz besonders durch die, bis auf wenige ehrenvollen Ausnahmen, fast allerwärts geübte schmach-

volle Aasjägerei dermaßen geschwächt worden ist, dass einige Jahre nöthig sind, bis er sich wieder erholen kann. Da der Landmann alles Wild niedergeschossen wissen will, so wird der Rehstand nicht leicht wieder seine frühere Stärke erreichen, in manchen Gegenden ganz verschwinden, in den größern und großen Waldungen aber je nach den Verhältnissen in bedeutenderer oder geringerer Anzahl sich erhalten.“ (SCHWENK)

JÄCKEL sollte Recht behalten. Von nun an bildeten die großen Reviere und vor allem Waldreviere des Staates und des Adels unerschöpfliche Reservoirs für den stets auf Erfolg jagenden Bauernjäger.

Diesen „Jagdunfug“ (KITZ) wollte man mit dem „Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend“ einem reinen Polizeigesetz – abstellen oder zumindest stark eindämmen.

Wesentliche Neuerungen durch das Jagdgesetz 1850:

1. Das Jagdrecht ist Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden.
2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer ist nur zulässig bei einem zusammenhängenden Grundbesitz von 240 Tagwerken (= 81,755 ha) im Flachland und 400 Tagwerken im Hochgebirge. Damit war das Revierjagdsystem auch in Bayern geboren.
3. Alle anderen Grundbesitzer hatten sich zu Genossenschaftsjagden zusammenzuschließen, deren Jagdrecht die Gemeinden durch Verpachtung ausübten. I.d.R. über öffentliche Versteigerung bei einer Pachtdauer von 6 Jahren. Beschränkung der Pächterzahl auf 3 pro Jagdbezirk.
4. Beachtung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften.
5. Einführung der Jagdkarte.

Mr. D.

Jagdpachtungen der Schullehrer.

(Auszug. Int.:Bl. Unterfr. u. Oberrhein. 1850, Nr. 59, S. 412.)

Nr. 3599.

Staatsministerium d. K. für Kirchen- u. Schulanangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdinst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung der Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distriktschulinspektion gestattet werde. *)

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und durch geeignete Ueberwachung der Schullehrer dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch allzuhäufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche verabsäumen.

München, den 30. April 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

gez. Dr. Ringelmann.

Au die k. Regierung v. Unter-
franken und Oberrhein,
K. d. K.

Durch den Minister der General-
Secretär: Ministerialrath
Günlein.

Ein Kuriosum am Rande:

Den Schullehrern; früher den Bauernjägern nahestehend, hat man schon 1850 „Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl“ die Pachtung der Jagden im Schulsprengel unbedingt verboten.

Jagdschutzverein exklusiv: Förster, Fabrikanten, Barone, Bankiers, Ärzte, Richter, Apotheker und der Direktor der Kreisirrenanstalt, aber keine Bauernjäger!

„Europas Hirschgazelle“: Totgesagte leben länger!

Der Jagdklassiker und königlich-bayerische Revierförster Carl Emil DIEZEL nahm das Reh erst 1856 in die 2. Auflage seines Buches „Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd“ auf, mit dem pessimistischen Vorspann:

„Seitdem aber das deutsche Jagdwesen parlamentarisch organisiert, oder vielmehr desorganisiert worden ist, sind die früheren Meinungsverschieden-

heiten auf einmal ausgeglichen. Das Schwarzwild, wie das Rotwild und das ziegenfarbige Damwild, sind bereits aus der Natur fast so gut wie verschwunden und existieren nur noch in Thiergarten, Museen und Bildgalerien. Dem Reh hat man ebenfalls das Prognostikon gesteuert, dass es bald nur noch in Menagerien zu finden sein werde.

DIEZEL sollte sich gewaltig täuschen. Er hat nicht mit dem durchschlagenden Erfolg gesetzlicher Rehhege gerechnet wie folgende Strecken zeigen:



Wurden in Bayern 1865 circa 20 000 Rehe erlegt, so sind es heute rund 230 000. In der gesamten Bundesrepublik wird heute sogar die phänomenale Zahl von über 1 Mio Rehen erlegt! Ein deutlicher Beweis für den durchschlagenden Erfolg gesetzlicher Rehwildhege, aber auch für die Anpassungsfähigkeit und Vermehrungsfreude des Rehwildes bei günstigen Lebensbedingungen. Intensive Land- und Forstwirtschaft produzieren mehr denn je leichtverdauliche Kost für Rehe. Mit Sicherheit der Hauptmotor für die Bayer. „Rehwilddichte“.

II. NEUORGANISATION DES „JÄGERTHUMS“

Zwei Jägerwelten: Waidmann und Bauernjäger

Die rel. kurze „Lehrzeit“ hatte dem Landmann genügt, um sich mit den Gewohnheiten des Wildes und den äußerst erfolgreichen Jagdmethoden vertraut zu machen. Er kannte sich mit dem Verhalten des Wildes in Wald

und Feld perfekt aus und war nicht durch tausend Wenn und Aber der Wildbiologie angekränkt. Von da an lassen sich zwei Entwicklungslinien im deutschen Jagdwesen verfolgen. Auf der einen Seite der „Bauernjäger“, der zäh seine neuen Rechte verteidigte und stets auf Erfolg auch bei geringer Wilddichte jagte und auf der anderen Seite die „waidgerechte Jägerei“ des Bürgertums, die mangels Hirsch und Sau ihre Liebe ganz der Rehhege widmete.

!!! Für Jagdliebhaber!!!

Ehrliehen müde, auch Mangel an Zeit veranlassen mich, meine Jagden in Heusen und Köffelsturz besorgen zu lassen.

Ich werde, sobald sich die nöthige Anzahl von H.F. Schützen angemeldet, von Zeit zu Zeit Treibjagden arrangiren, den dritten Theil der Jagdbeute immer den Herren Schützen ablassen.

Lusttragende wollen sich anmelden bei

Mich. Klüpfel in Schonungen.

Jagdlicher Alltag: Zeitungsnotiz 1879.

Die Jagden wurden vor dem Reichsjagdgesetz 1934 in Bayern für 6 Jahre verpachtet und am Ende der Pachtzeit im letzten Jahr regelmäßig „ausgeschossen“. Stets eine Atempause für die Waldverjüngung!

Jagdschutzvereine, die neue „Jägerzunft“

„Um die Jagd vor weiterem Verfall zu bewahren, entschlossen sich in Nürnberg eine Anzahl gutgesinnter Jäger (als erste in Bayern) 1877 einen Jagdschutzverein zu gründen“. Die städtischbürgerliche Jägerei tat sich mit Förstern, Fabrikbesitzern und Baronen zusammen zum Zwecke der Wildhege. „Die Aufbauarbeit war mühevoll und erforderte viele Opfer an Nervenkraft, Selbstverleugnung, Arbeit und Vermögen... Die treibende Kraft war der kgl. Oberförster Leykam, späterer Forstmeister in Nürnberg-Forsthof“.

Unter dieser geistigen Führerschaft von meist höheren Forstbeamten setzte sich die Hegeideologie mit Rezepturen der Stallviehhaltung wie Füttern, Einkreuzen und Auslesen, immer mehr durch. Die Forstpartie lieferte durch ein umfangreiches Schrifttum – stellvertretend für viele sei nur an den königlich-bayerischen Revierförster C.-E. DIEZEL und Forstmeister V. RAESFELD erinnert – den geistigen Hintergrund für eine erfolgreiche Hege.

Forstmeister und Oberförster stellten bei den 61 Verbänden der rd. 3.600 Mitglieder starken pfälzisch-bayerischen Jagdschutzvereine 1879 rd. 50 % der Vorsitzenden! (SYRER)

Insgesamt waren zwar nur 5 % der Jäger organisiert, aber sie waren von Anfang an politischer aktive Vereine mit entsprechendem Einfluss in den beiden Kammern des bayerischen Landtages, vor allem auf die jagdliche Gesetzgebung.

Mitglieds-Verzeichniss.

1883

- | | |
|--|---|
| Apel, Eduard, Schweinfurt. | du Moulin, Graf, k. Bezirks-Inspector, Kempten. |
| Baier, jun., Apotheker, Hofheim. | Mühlh. k. Forstmeister, Elmam. |
| Bausenwein, k. Oberförster, Oberschwarzach. | Münster, Frhr. von, Gutsbesitzer, Euerbach. |
| Berg, Ludwig von, Fabrikant, Schweinfurt. | Neuburger, Herr., Handelsmann, Worb. |
| Bibra, Frhr. von, k. Hauptmann a. D., Leonhausen. | Neumann, Posthalter, Burgpreppach. |
| Bibra, Frhr. von, Gutsbesitzer, Schweibheim. | Nordschild, A., Bäcker, Schweinfurt. |
| Bibra, Wolfgang, Frhr. von, Schweibheim. | Ortenburg, Friedrich, Graf Erlaucht, Gutsbes., Biikenfeld. |
| Bückle, Georg, Bäcker, Schweinfurt. | Pfister, Oeconom, Hedding. |
| Bodeck, Frhr. von, sen., Gutsbesitzer, Heidenfeld. | Pietz, Michael, k. Forster, Markertsgrün. |
| Bodeck, Frhr. von, jun., Gutsbesitzer, Heidenfeld. | Prandi, Johann, Kaufmann, Elmam. |
| Böhm Dr., prakt. Arzt, Niederwern. | Prandl, Georg. |
| Bötsch, Gastwirth, Wernck. | Preiss, Gasthofbesitzer, Schw.unt. |
| Bethauer, k. Oberförster, Seilerhausen. | Raab, Germau. |
| Bähl, Joseph, Jagdpächter, Tronsfurt. | Rettoer, Adam, Oeconom, Schleierth. |
| Bühler, Chr., Glasmeister, Schweinfurt. | Richter, Bezirksarzt, Schwanfurt. |
| Bubheller, k. Rechtsanwalt. | Rosenbeck, k. Oberförster, Rottenstein. |
| Davster, Fritz, Gutsbesitzer, Dittenswind. | Salomaa, Fürst. Thum- und Taxischer Oberförster. |
| Deuster, Oscar. | Sulzher. |
| Dotzauer, k. Bankvorbund, Schweinfurt. | Sator, k. Forstmeister, Maimberg. |
| Dreer, von, k. Amtsrichter, Gerolzhofen. | Sattler, Wilhelm, Fabrikant, Schonungen. |
| Dumern, Frhr. von, Gutsbesitzer, Baiserkof. | Sattler, Richard Wilhelm, Kaufmann, Schweinfurt. |
| Eberhardt, Oeconom, Eberhausen. | Schanz, Johann, Gutsbesitzer, Gernshofen, obere Lindelachmühle. |
| Eichelbröner, Brauereibesitzer, Dampbach. | Schieder, k. Oberförster, Wustiel. |
| Eichhorn, Jagdpächter, Gochshelm. | Schlereth, k. Oberförster, Gosmannsdorf. |
| Eisfeld, A., jun., Gutsbesitzer, Obbach. | Schloss, Joseph, Jagdpächter, Schwarfeld. |
| Eggert, Bäckermeister, Hassfurt. | Schönborn, Arth., Graf v. Erlaucht, Gutsbesitzer, Wüstschaid. |
| Fischer, Gutsverwalter, Heidenfeld. | Scholl, Valentin, Kaufmann, Hassfurt. |
| Frauk, Jagdpächter, Gochshelm. | Schwager, Fabrikant. |
| Göbel, Johann, Oeconom, Schreckenwörth. | Schwarzkopf, k. Oberförster, Neuhaus. |
| Granelius, Georg, Frhr. v., Gutsbesitzer, Oberlauringen. | Seckl, k. Oberförster, Hundelshausen. |
| Gummy, k. Landgerichtsrath, Schweinfurt. | Staudenraus, gutherrsch. Revierförster, Neudorf. |
| Güth, k. Oberförster, Fabrik-Schleichach. | Streiß, k. Bezirksammann, Königshofen. |
| Herzog, F., Braumeister, Schweinfurt. | Streitberg, Kaufmann, Stadlauringen. |
| Heesberg, Carl, Frhr. von, Oberuerheim. | Streiter, k. Oberförster, Bundorf. |
| Halmann, k. Oberförster, Reichmannshausen. | Stöckel, Fabrikant, Hassfurt. |
| Hendrich Dr., Director der Kreisnennstalt Wernck. | Thiel Dr., Apotheker, Schweinfurt. |
| Höbner, jun., Gutsbesitzer, Unterhol. | Truchsess, Ernst, Frhr. von, Gutsbesitzer, Schweinfurt. |
| Jahn, k. Förster, Zell. | Truchsess, Friedrich, Frhr. von, geh. Legationsrath, Birmfeld. |
| Kästner, Kaufmann, Schweinfurt. | Truchsess, Hugo, Frhr. von, Bettenburg. |
| Kleiner, Otto, Landgerichtspräsident, Schweinfurt. | Truchsess, Gotthard, Frhr. von, Bundorf. |
| Krauer, Adolph, Kaufmann. | Weber Dr., prakt. Arzt, Grafenheinfeld. |
| Kraus, Georg, Fabrikant. | Weigel, Fritz, Brauereibesitzer, Dankenfeld. |
| Kraus, Carl, Seifenfabrikant. | Weiglein, Stadtschreiber, Elmam. |
| Kurtz, k. Oberförster, Oberschwarzach. | Wislicenus, k. Universitätsprofessor, Schonungen. |
| Leininger, Franz, Kaufmann, Schweinfurt. | Ziegler, Frhr. v., Premierlieutenant a. D., Schmalzberg. |
| Lutz, k. Oberförster, Elmam. | Ziegler, Oscar, Frhr. von, Traustadt. |
| Lutz, August, Brauer, Grafenheinfeld. | |
| Messerer, k. Postmeister, Schweinfurt. | |
| Metz, Rudolf, Kaufmann. | |

Zugezogen sind:

- | | |
|--|--|
| Gummy, kgl. Landgerichtsrath, Schweinfurt. | Schanz, Johann, Gutsbesitzer, Gerolzhofen, obere Lindelachmühle. |
| Lutz, k. Oberförster, Elmam. | |

Ausgetreten sind:

- | | |
|---|--|
| Braun, kgl. Bezirksarzt, früher Elmam, nunmehr Kitzingen. | Grimm, kgl. Notar, nunmehr in München. |
| | Schönaauer, kgl. Forstgehilfe, Oberschwarzach. |

Nicht die große Masse der professionellen Bauernjäger bestimmte die Geschichte der Jagd, sondern der Zusammenschluss von jagdlich weniger geübten Großgrundbesitzern, hohen Militärs, Adel, höheren Beamten und Großbürgertum. Eine logische Folge war z.B. die Einschränkung der Rehjagd bis 1934.

Kampf den Bauernjägern: die Verordnung von 1863:

MÜLLER-USING schreibt zur Rehwildjagd vor 1934:

„Methodisch wurde es, in manchen Gegenden bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts hinein, als Niederwild behandelt, wie heute noch in Frankreich. Man schoss es unabhängig von Alter und Geschlecht, im Herbst und im Winter gelegentlich der Treib- und Drückjagden mit Schrot ab, allenfalls erlegte man im Sommer Sechserböcke mit Schrot oder Kugel“.

Anders in Bayern! Bereits 1863 waren per „Königlicher Allerhöchster Verordnung“ die Rehgeißen und -kitze ganzjährig geschont – gültig bis 1934! Sondergenehmigungen gab es nur für zu Schaden gehende Stücke nach Begutachtung durch das Forstamt, die Bockjagd wurde nur noch vom 01. Juni bis 01. Februar erlaubt. (Heute 16. Mai bis 15. Oktober!) Ein kleiner Trost: „Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.“ Gleichzeitig wurde „das Abhalten von Treibjagden beim Mondschein, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni“ ebenso verboten wie der Gebrauch von „hochbeinigen, weitjagenden Hunden“, den Bracken.

Die ländliche Jägerei wusste sich jedoch zu helfen. Das aufschraubbare Rehgeweih bei „Fehlabschüssen“ von Geißen gehörte bald zu Standardausrüstung und jede Genehmigung von Sonderabschüssen zur „Verminderung eines schädlichen Rehbestandes“ war oft gleichbedeutend mit dem Leerschießen eines Jagdbezirkes. Als Ersatz für die hochläufigen Bracken züchtete man niedrigläufige Hunde wie Dachsbracken und Niederlaufhunde.

Die Verordnung von 1909: weitere Einschränkungen

Diese weitere „Königliche Allerhöchste Verordnung die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betr.“ brachte weitere Einschränkungen.

Die Schusszeit für Rehböcke wurde erheblich eingeschränkt, sie dauerte nur noch vom 1. Juni bis 31. Dezember.

Die Jagd auf Rehgeißen und Rehkitze ist weiterhin „zu jeder Zeit verboten“.

Und die Genehmigung für Sonderabschüsse von Rehgeißen und Rehkitzen aus „Rücksichten der Landeskultur“ wird bürokratisch weiter erschwert: „Im Falle der Genehmigung ist die Schusszeit i.d.R. nicht in die Hegezeit für das männliche Wild zu verlegen, ferner ist die Stückzahl und die Erlegungsart – z.B. Ausschluss der Treibjagd – festzusetzen“.

Außerdem wurde verboten „Rehwild vor der Zerlegung so zuzurichten, dass das Geschlecht nicht mehr ohne weiteres zu erkennen ist“.

Nur der bis dato allgemein übliche Schrotschuss – auf Hirsch-, Dam- und Gamswild seit 1863 verboten – wurde ausdrücklich aus sicherheitspolizeilichen Gründen beibehalten.

Damit wird der Alptraum des bürgerlichen Sonntagsjägers, der Bauernjäger – von hegenden Förstern als Fleischjäger und Geißenschießer diffamiert – immer mehr an die Kette gelegt. Die Hegemoral ist bis in die höchsten Stellen der Ministerialbürokratie vorgedrungen.

Schließlich wurde 1897 die Treibjagd – immer schon die ergiebigste Jagdart der ländlichen Jägerei an Sonn- und Feiertagen verboten, den Tagen, an denen der Bauernjäger die meiste Zeit hatte.

Denunziantentum: eine altgermanische Tugend

Neben den wildernden Hunden und Katzen, neben Raubwild und Raubvögeln war sicher der Bauernjäger der Hauptfeind der Jagdschutzvereine. Nachdem eine Bekämpfung mit „Tellereisen und Gift“ schlecht möglich war, wurde wie man sieht der Versuch unternommen, sich den Hauptbeutekonkurrenten per Gesetz vom Halse zu halten.

Auf die Durchsetzungsmethoden der jagdpolizeilichen Vorschriften durch die neuen Jagdschutzvereine verweist SYRER:

„Die Jagdvereine sahen sich daher veranlasst, einen Beitrag zur jagdpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle zu leisten. – Die Vereine zahlten Geldprämien zunächst an jeden, der einen Täter wegen eines Verstoßes gegen jagdpolizeiliche Vorschriften zur Anzeige brachte. Später wurden diese Prämien nur noch an Mitglieder ausbezahlt. Die Prämien lagen zwischen 10 und 30 Mark. Zum Vergleich: der Mitgliedsbeitrag lag bei 2 Mark im Jahr.“

Denunziant und Täter wurden unter der Rubrik „Gratifikationen“ in den Jagdzeitungen namentlich veröffentlicht. Jährlich wurden sowohl die Prämien als auch die Geld- und Haftstrafen summarisch ausgewiesen. Es erhielten 1900 in Bayern 137 Personen Prämien in Höhe von 2 397 Mark für die Anzeige von 151 Tätern, die insgesamt zu 40 Jahren 4 Monaten und 43 Tagen Haft verurteilt worden waren.

Prämien - Verzeichniss

des

Jagdschutz-Zweigvereins zu Schweinfurt pro 1883.

Nro.	Namen		Art a) des Frevels, b) der Polizei-Uebertretung.	Urtheil.	Prämie.	Bemerkungen.
	des Anzeigers.	des Angezeigten.				
1	Caspar Schoder, städt. Waldaufseher, und Ignatz Röder, Jagdaufseher von Dittelbrunn	Thomasius Ziegler, Wamuth und Fischer, Bauern von Hambach	Wildern bei Nacht mit Gewehr (§ 292 mit 295 R.-St.-G.-B.)	14 Tage Gefängnis, Kosten, Einziehung der drei Gewehre	20	Gebiet des Vereinsmitgliedes Herrn k. Rechtsanwalt Buhlheller.
2	Trapp, Gendarm von Neuses am Sand	Johann Morgenroth, Bauer von Schwarzbach, und Anastasius Müller, Bierbrauer von Hausfeld	Schlingenstellen	4 Monat Gefängnis und 1 Monat Gefängnis; Beide die Kosten	25	Oberschwarzach.
3	Wachtmeister Valentin Müller und	Gürtler Joh. Georg Perl von Hassfurt	Einfangen eines jungen Hasen	5 M. event. 1 Tag Gefängnis	15	Gebiet des Vereinsmitgliedes Herrn Schwager, Hassfurt.
4	Heinr. Arzberger, Gendarm von Hassfurt	Ernst Appel, Jagdpächter von Sylbach	Schiessen eines Hasen auf fremdem Gebiet	3 M. event. 1 Tag Haft		
5	Joseph Müller, Flurer von Gemach	Friedrich Pfeffermann Georg Pfeffermann	Wildern mit Gewehr und Hund Treiber des Friedrich Pfeffermann	3 Monat 15 Tage 8 Tage Gefängnis	20	Gebiet des Vereinsmitgliedes Freiherrn von Bodeck-Ellgau.
6	Adam Gräf, Jagdaufseher von Meiles	Caspar Zirkelbach, Bauer, Oberlauringen	Erliegen eines Hasen auf dem Anstande	20 M. und Einziehung des Gewehres	15	Gebiet des Vereinsmitgliedes Frhm. Friedrich Truchsess von und zu Wetzhausen.
7	Gendarmrie-Sergeant Fuchs von Stadlauringen	Michael Friedrich, Sulzfeld	Aneignung eines Hasen	8 Tage Gefängnis	10	Gebiet des Vereinsmitgliedes Freiherrn G. Grunelius.
8	Polizeirothmeister Zink in Schweinfurt	Margaretha Drescher, Schweinfurt	Aneignung junger Hasen	3 Mark	10	Schweinfurt.
9	Ed. Haarengel, Forstleve, Bundorf	Vitus Werner, Bauer und Jagdaufseher, Sulzdorf a. L.	Schiessen eines Rehkitzes	5 M. und die Kosten	15	Bundorf.
10	Schwarz, kgl. Waldaufseher, Knetzgau	Michael Ackermann, Koröflechter, Westheim	Erschlagen einer trächtigen Häsln	14 Tage Gefängnis	8	Gebiet des Vereinsmitgliedes Hrn. Oberförsters Schwarzkopf.
11	Michael Vogel, städt. Waldaufseher	Cath. Benz, Schweinfurt	Aneignen eines Rehess	3 Mark und die Kosten	5	Schweinfurt.
12	Oberförster Gütth für funct. Forstgehilfen Bohlig, Waldaufseher Wald, Rottmeister Wagner, Neuschleichach.	Georg Blenk und Joh. Schlichthorn von Neuschleichach	Wildern, Treiben mit Gewehr	3 Monat und 2 Monat	25	Fabrikschleichach.

Aus dem „Prämien-Verzeichnis des Jagdschutzvereines Schweinfurt von 1883“ ist zu entnehmen, dass z.B. Margaretha Drescher, Schweinfurt wegen „Aneignung junger Hasen“ zu einer Strafe von 3 Mark verurteilt wur-

de und an den Gendarmerie-Sergeanten Fuchs von Stadtlauringen 10 Mark Prämie bezahlt wurden.

Sieg der „Jägerzunft“: das REICHSJAGDGESETZ 1934

Mit Einführung des Reichsjagdgesetzes 1934 wurde endgültig der Wandel vom Jagdpolizei- zum Jagdhegegesetz vollzogen.

Weitere Verbote:

Die Vorstellungen und Forderungen der „waidgerechten Jägerei“ wurden endgültig Gesetz. Jetzt wurde der rauhe Schuss mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Reh- und Schwarzwild verboten. Nicht nur aus „sittlichen“, sondern auch wegen der angeblichen Wildbretentwertung aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Brackenjagd wird weiter eingeschränkt und das einst ergiebige Abklingeln der Felder wird erstmals in Bayern verboten („Die Jagd durch Abklingeln der Felder findet in der Weise statt, dass zwei Personen links und rechts der Dängsseiten des Feldes gehend eine Schnur, an welcher Lärmvorrichtungen meistens Klingeln, befestigt sind, über die Ähren schleifen, während die Schützen an den Schmalseiten vorstehen. Diese, namentlich in Gegenden mit ausgedehntem Getreideanbau an Rehwild ausgeübte Jagd ist unwaidmännisch“ (BEHR-OTT-NÖTH).

Die Jagdausübung: ein Fall für „Stubenjäger und Papierrechner“!

Der Wahlabschuss nach einem 3-jährigen behördlichen Abschussplan wird für Rehwild verbindlich, die Fütterung zur Notzeit verpflichtend (allerdings ohne Strafandrohung bei Nichteinhaltung!). Die Arrondierung der Jagdbezirke wird angeordnet, um ein Fortfallen der sogenannten Schindjagden zu erreichen. Der Bauernjäger wird von der ergiebigen Waldfeldgrenze abgeschnitten. Die Kreisjägermeisterbeschlüsse zur Jagdabrundung haben z.T. bis heute Gesetzeskraft.

Das war das Ende der ländlichen Jägerei. Die Försterideologie der Waidgerechtigkeit und Hege hatte sich durchgesetzt. Forstliches Gedankengut machte sich zunehmend im deutschen Waidwerk breit. Durchforstungshirsch und Zukunftsbock, Altersklassenaufbau, Zuwachsüberlegungen und die althergebrachte Mittenstärkensortierung des Holzes werden auf die Geweihklassifizierung übertragen. Ia, IIb, IIIa, IIIb-Böcke und -Hirsche gehörten und gehören z.T. bis heute zum Aufartungsvokabular einer amtlich verordneten Reh- und Hirschhege. Die Erbmasse der höfischen Jägerei kommt wieder voll zum Durchbruch. Hirsch vor Holz!

„Deutsche Jägerschaft“: das ‚Aus‘ für den Bauernjäger

Der alles bis heute entscheidende Durchbruch gelang mit § 56 „Deutsche Jägerschaft“ des REICHSJAGDGESETZES. Die Inhaber der Jahresjagdscheine werden in dem Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“ zusammengeschlossen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Reichsjägermeisters Hermann GÖRING untersteht. „Neben der Deutschen Jägerschaft sind Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unzulässig.“ Und: „Der Führer der deutschen Jägerschaft ist der Reichsjägermeister. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.“

Und in der Präambel kann man zum Thema „Bauernjäger“ lesen: „Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister, er wacht darüber, dass niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksgutes zu sein.“

Vom Doktor und Forstmeister zum Kreisjägermeister

Hinter dem Reichsjagdgesetz stand Hermann GÖRING mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit, lange der zweitmächtigste Mann im Staate nach HITLER.

Nicht die Strecke steht von da an im Vordergrund, sondern die Trophäenhege, aus dem Rothirsch – früher vom Bauernjäger als seltene Beute verbotenerweise mit Posten sicher erlegt – wird jetzt „Der deutsche Edelhirsch“. Forstmeister und Dr. med. finden sich in der Uniform des Kreisjägermeisters wieder, der erfolgreiche Fabrikant taucht sogar in der Uniform der Mitglieder des Reichsjagdrates wieder auf. Die „Deutsche Jägerschaft“ ist straff organisiert: „Die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister sind Beamte der Deutschen Jägerschaft. Der Reichsjägermeister ist ihr höchster Vorgesetzter“ (BEHR-●TT-NÖTH).

Nur der Bauernjäger als Zwangsmitglied der „Deutschen Jägerschaft“ mühte sich, wenn überhaupt, mit der auf Rehwild neu vorgeschriebenen „Brenneke“ aus seinem vertrauten Zwilling und trauerte noch lange bis zur endgültigen Umerziehung durch ständige Jägerappelle der guten alten (waldfreundlichen!) Bauernjägerzeit nach.

III. WILDSCHADENERSATZ IM WALD

Ein entscheidender Aspekt der Jagd ist wie eingangs mehrmals erwähnt die Wildschadensfrage als wichtiges Regulativ für landeskulturell tragbare Schalenwildbestände.

Uneingeschränkte Ersatzpflicht bei Schäden am Wald 1850

„Der Wildschadenersatz“ wurde in Bayern erstmals einheitlich mit dem „Gesetz über den Ersatz des Wildschadens“ vom 15. Juni 1850“ geregelt.

Das Prinzip lässt sich in folgendem Satz zusammenfassen:

„Die Jagd ausübenden Berechtigten sind verpflichtet, den Grundeigentümern den an ihrem Grund und Boden und dessen Erzeugnissen durch Wild angerichteten Schaden zu ersetzen“.

1850 war „Niemand gehalten sein Grundeigentum durch Einzäunung gegen Wildschaden zu schützen“, Wildschaden war ersatzpflichtig und einklagbar!

Nur der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird gem. Art. 5 nicht vergütet, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Hierunter fallen nicht Weinberge und Gemüsegärten!

Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch folgte 1896 eine reichseinheitliche Regelung. Nach § 835 BGB: „muss der auf fremden Grundstücken Jagdberechtigte dem Eigentümer den Schaden ersetzen, der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen an dem Grundstück einschließlich der bereits getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse angerichtet wird“.

Ersatzpflicht wird in Bayern sogar ausgeweitet!

Das Bayer. Gesetz „Den Ersatz des Wildschadens betr. vom 9. Juni 1899“ dehnt jedoch die Ersatzpflicht aus auf „allen Schaden, der durch jagdbare Säugetiere, gleichviel welcher Art“, verursacht wurde, einschließlich Hasen, Kaninchen, Füchse etc.

Zu den Schäden zählten: Abfressen, Verbeißen und Nagen, Verliegen, Nester machen, Zerschlagen, Aufscharren, Wühlen usw. (POLLWEIN).

„Ersatzpflichtig ist in den Fällen, wo die Jagd auf den zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken von der Gemeinde verpachtet ist, an Stelle der Grundeigentümer die Gemeinde. Letztere nötigt vertraglich die Ersatzpflicht dem Jagdpächter auf. Auch das Staatsärar verfährt dergestalt und wälzt die Wildschadenersatzpflicht stets auf den Jagdpächter ab“ (SCHWENK). Ein bis heute übliches Verfahren.

Einschränkung der Ersatzpflicht bis zu enteignungsgleichen Regelungen

Es wird jedoch schon frühzeitig versucht, dem Grundeigentümer in Anlehnung an die Ausnahmeregelung für Baumschulen und Obstgärten (Art. 5) ein „mitwirkendes Verschulden“ gem. § 254 BGB zu unterstellen. So geschehen bei einem Urteil des LG Nürnberg v. 23. Juni 1908:

„Schützt der Eigentümer eines Waldes eine vom Wilde als Leckerbissen aufgesuchte Weymouthkieferanpflanzung in keiner Weise (durch Einzäunung oder Bestreichen mit Teer oder Jauche oder Bestäubung mit Filzstaub) so muss § 254 als anwendbar erachtet werden“.

Urteil eines Richters in Iodengrüner Robe?

Wild vor Wald im Reichsjagdgesetz: der Zaun wird Pflicht!

Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt im Reichsjagdgesetz. Es schränkt erstmals die Schadensersatzpflicht unter dem unverfänglichen „§ 47 Schutzvorrichtungen“ drastisch ein, Forstkulturen erreichen den Status von Sonderkulturen und zwar ohne Rücksicht auf die Baumarten!

Abs. 2 § 47 lautet:

„Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen ... angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, ...“

Damit wird der Zaun für Rot- und Damwild von 1,80 m, für Rehwild von 1,50 m und für Hasen und Kaninchen von 1,30 m obligatorisch! Die Wildschadensabwehr wird voll auf den Waldbesitzer abgewälzt, die Waldverjüngung kann sich nur noch in abgezäunten Reservaten ungehindert entwickeln!

Es bleibt festzuhalten, dass die Forstwirtschaft seit Hermann GÖRING „auf dem Zaun sitzen geblieben“ ist.

Und der Bauernjäger nach 60 Jahren Umerzählung – wie Wolf und Luchs mittlerweile eine „Rote Liste“-Art – fast ausgestorben ist – leider!



„Unsinnige Bauernwirtschaft“

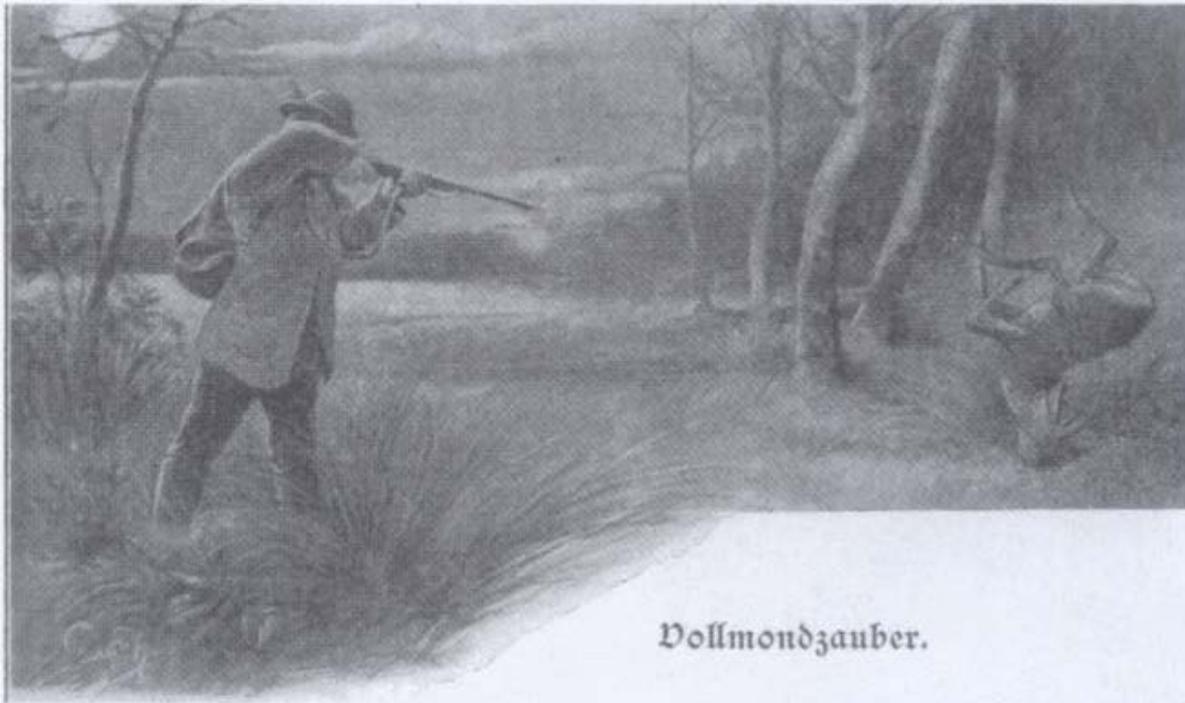
Treibjagd auf Rotwild – Wolf, Luchs und Rehwild in einem! In Bayern kam Rotwild um 1830 außerhalb fürstlicher Gehege nur noch sporadisch vor. (Nach einem Jagdbild von Wilhelm Simmler)



„Wilddünne“. Nürnberger Reichswald 1847

Viel Jäger, wenig Wild. Unter preußischer Regierung wurden hier 50 Jahre früher „wegen untragbarer Schäden an Wald und Feld“ durch das „unsäglich viele Hochwild“ in einzelnen Wildmeistereien bis zu 1300 Stück Rotwild abgeschossen.

(Nach einem Jagdbild von J. Hermannsdorfer 1847)



Vollmondzauber.

„Treibjagd bei Mondschein“

Im Jahr 1863 wurde die Treibjagd bei Mondschein – wahrscheinlich aus Sicherheitsgründen – verboten (zeitgenössische Darstellung).



Ein guter Harem.

Försterideologie: „Erfolgreiche Hege“

Oberstes Hegeziel war zu Beginn dieses Jahrhunderts ein kopfzahlreicher „guter Harem“. Die Hegeideologie der hohen Wildbestände wurde verherrlicht (zeitgenössische Darstellung).



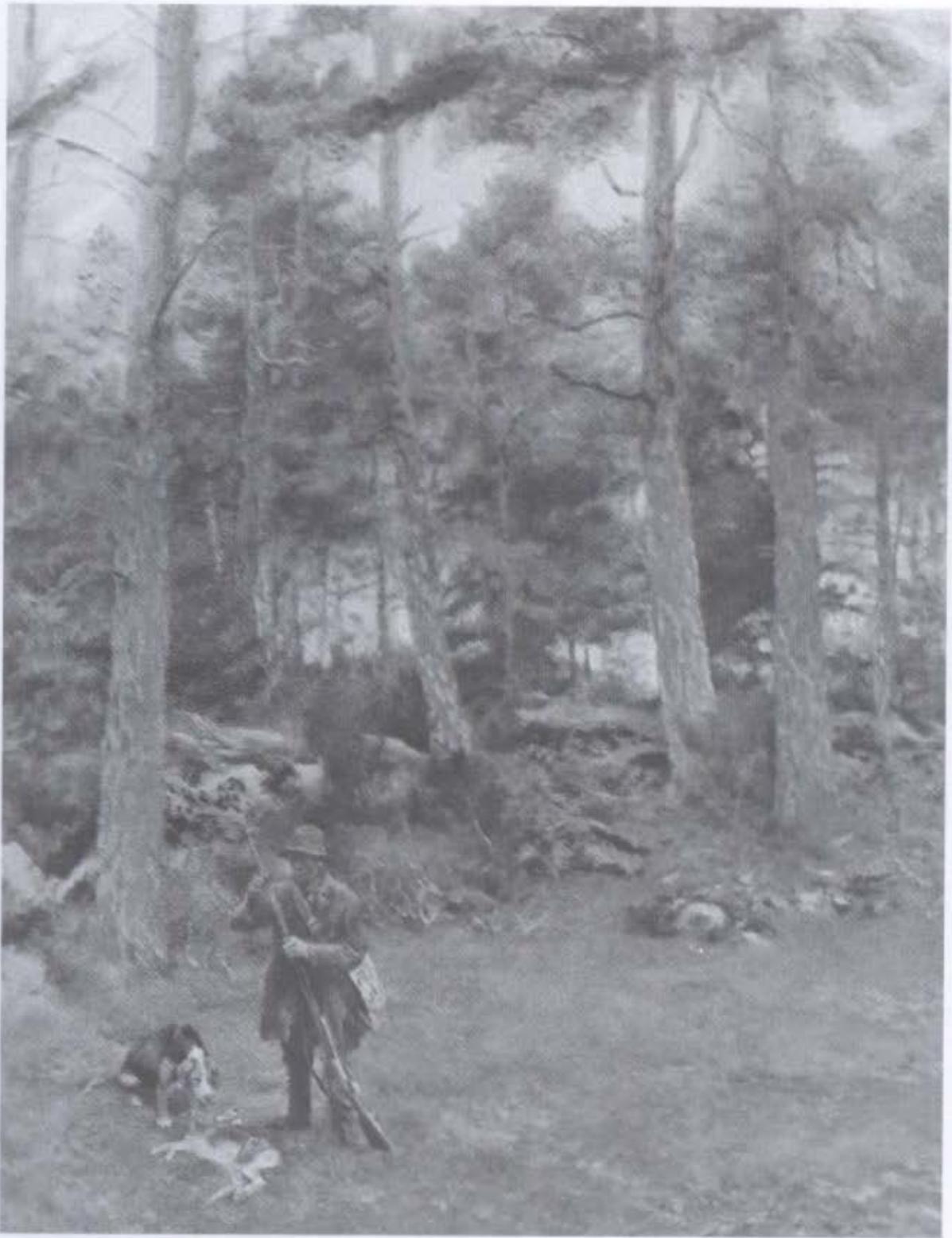
◀ „Königlich bayerischer Forstmeister 1865“

Häufig die „treibende Kraft“ in den neuen Jagdschutzvereinen. Forstmeister und Oberförster stellen um 1880 die Hälfte der Vorsitzenden aller pfälzisch-bayerischen Jagdschutzvereine!



„Försterhege“: Rehütterung i. J. 1909

Rehe wurden gefüttert, um Winterverluste zu vermeiden und sie an das eigene Revier zu binden. Zu sehen sind 12 Rehe an einem Futterautomaten mit Klappdeckel und Trittbrettmechanismus, wie er heute noch bei Weidewieh üblich ist.

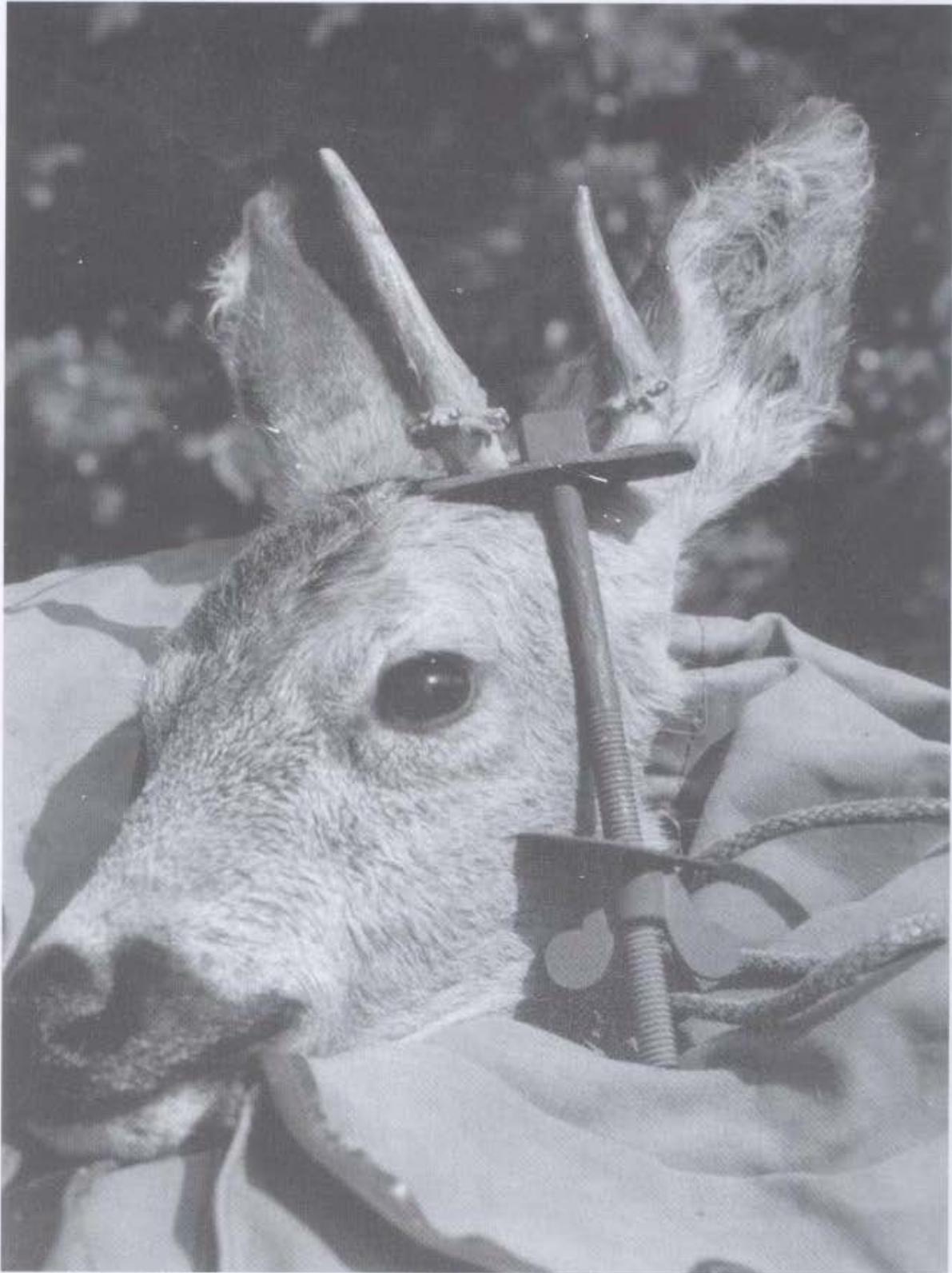


„Bauernjäger mit Bracke“

Von den Jagdschutzvereinen als „Hasensucher“ und „Rehgeißenschießer“ diffamiert!

Jagdliche Profis, die auch bei geringer Wilddichte erfolgreich jagten und mit der neuen Hegeideologie nichts anzufangen wussten,

(Nach einem Gemälde von Bruno Liljefors)



„Das aufschraubbare Rehgeweih“

Von 1850 bis 1934 war in Bayern das Schießen von Rehgeißen und Kitzen verboten und verpönt.

Aber der Bauernjäger wusste sich auch da zu helfen: Er schoss halt nur „gehörnte Geißen“ und die hegenden Förster waren wieder zufrieden.



◀ „Sonntagsvergnügen der Bauernjäger“

Bäuerliche Treibjagd auf Reh, Hase und Fuchs bei Simbach am Inn um 1890.

Im Jahre 1897 wurde die Treibjagd an Sonn- und Feiertagen verboten.



„Förster vermessen Hirschgeweihe“ zweier Kaiserhirsche in der Schorfheide 1911.

Der Trophäenfimmel greift langsam um sich.



„Stangen und Geweihschau“ des Reichsjägermeisters Herman GÖRING
in Rominten 1934.

Forstmeister führen über die Geweihe des „Deutschen Edelhirsches“ ge-
nau Buch – über Abwurfstangen, die der Hirsch jedes Jahr achtlos, weil
nutzlos, in den Wald wirft.



„Drückjagdstrecke in Mittelfranken um 1918“

Bei dieser Drückjagd mit 2 Schützen, 2 Treibern und einem Hund im Gemeindejagdrevier Langenaltheim bei Weißenburg in Mittelfranken wurden 15 Rehe und 6 Hasen erlegt. Bei einer so erfolgversprechenden Jagdart wurde von wenigen Profis an einem Tag mehr erlegt, als bei der heutigen Ansitzjagd oft in der ganzen Jagdsaison.



„I lie guet deutsch Waidewerk allewegen“

Spätestens mit dem „Treuhand der deutschen Jagd, Reichsjägermeister Hermann Göring, ist die deutsche Forstwirtschaft auf dem Zaun sitzengelieben.

„Hirsch vor Holz“?

„In den zurückliegenden Jahren ist unter der Herrschaft des Reichjagdgesetzes, das ganz auf dem Führerprinzip aufgebaut war, eine völlige Verwirrung der im Walde Wirtschaftenden eingetreten“.

(Gemeindeforstsmeister Trumper-Meschede 1950)



Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle
deutsche Volksgüter dem deutschen Volke erhalten bleiben

Schumann-Pring,

Literaturverzeichnis

BEHR-OTT-NÖTH (1995): Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung. F. C. Mayer, München.

BENINDE, Roman Maximilian: Strecken, die man nie vergißt. Parey, Hamburg u. Berlin, 1972.

DIEZEL, C. E. (1856): Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. Scheube, Gotha.

HASEL, Karl: Auswirkungen der Revolution von 1848 und 1849 auf Wald und Jagd...., Schriftenreihe Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Band 50, Stuttgart, 1977.

KITT, H. (1854): Gesetze, Verordnungen, EntschlieÙungen, Ausschreibungen, Vorschriften und Erkenntnisse über das Jagdwesen in Bayern diesseits des Rheins. Franz, München.

KOBELL, F. (1859): WILDANGER. J. G. Cotta, Stuttgart.

LINDNER, K. (1982): Die historischen Perspektiven zum Thema „Unser Rotwild“ in „Rotwild, Verbreitung, Ernährung, Hege im Staatswald“ Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

MÜLLER-USING, Detlev: Diezels Niederjagd. 17. Aufl., Parey, Hamburg u. Berlin, 1960

MÜLLER, Wulf-Eberhard: Zur Geschichte der Rehwildjagd. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, München, 1988.

OBERFORSTDIREKTION ANSBACH (1983): Rehwildstrecken/100 ha Wald. Vergleichszahlen für Waldreviere. Information Jagd 3/83.

PLOCHMANN, R. (1977): Jagdgesetzgebung und Waldpflege. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H 27.

POLLWEIN M. (1910): Bayerisches Gesetz vom 30. März 1850 betr. die Ausübung der Jagd und die Gesetze, betr. den Ersatz des Wildschadens. Beck, München.

SCHEPPER, F. (1911): Die rationelle Wildfütterung. Neumann, Neudamm.

SCHWENK, S. (1981): BAUR, Karl Friedrich: Jagdstatistik der deutschen Bundesstaaten um 1830, Habelt, Bonn.

SCHWENK, S. (1983): Bayerische Jagdstatistiken von 1827 1936. Habelt, Bonn.

STAATSM. D. INNERN: (1864): Die Bayerische Gesetzgebung über Jagd-
ausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel. Grubert, München.

SYRER, Eugen: 150 Jahre Jagdpolitik. Jahrbuch des Vereins zum Schutz
der Bergwelt, München 1990.

Jagd vorbei? Halali!

Wilhelm Bode, Sankt Ingbert
(nach einem Aufsatz in „Grünstift 19/91“)

Hat die Jagd eine ökologische Funktion in unserer Gesellschaft?

Die Antwort des Forstamtsleiters auf die Frage des saarländischen Wirtschaftsministers Hajo Hoffmann, welche Funktion denn Hirsch und Reh in unserem Wald hätten, war so lapidar wie beim ersten Blick richtig: „Sie stehen halt so herum!“ Damit wäre dann auch die Schlussfolgerung klar: Jagd und Jäger widmen sich vornehmlich der Hege und der Jagd auf diese Großsäugetiere, nachdem Bär, Luchs und Wolf als Regulatoren ausgefallen sind. Wenn also diese Beuteobjekte selbst keine ökologische Funktion mehr haben, weil die Raubsäuger ausgerottet wurden, ist damit auch der Jäger ökologisch überflüssig?

Die Frage nach der „ökologischen Jagd“ bedeutet also auf den ersten Blick das „Aus“ für die Jagd. Ganz soweit ist die Diskussion zwar noch nicht. In diesem Sinne ist allerdings der Natur- und Tierschutz kräftig aktiv.

Noch wagt niemand zu fordern, man sollte diese Großsäugetiere – deren Restfunktion die des Totschießobjektes für eine überholte Jagdkultur ist – einfach totschießen und das Problem durch Abschaffung der Jagd lösen. In der Gruppe der jagdkritischen Bevölkerung besteht bereits Konsens, dass dem Jäger die Rolle des Schädlingsbekämpfers, vor allem des Schalenwildes, zukommt. Warum dann nicht den beamteten Schalenwildbekämpfer?

Verständlich, dass Jäger diese Rolle nicht annehmen wollen, denn sie hatten sie nicht im Sinn, als sie sich für die Jagd zu interessieren begannen. Jagd als kulturelle Tätigkeit des Menschen in der Landschaft war immer mehr als nur Schädlingsbekämpfung. Die heutige Jagdkultur, die häufig zurecht im Zielfeuer der Kritik steht, hat ihre rechtsgeschichtlichen Wurzeln in der feudalen Jagd des Adels und der Landesherren. Sie ist also häufig nur die Karikatur dessen, was sie sein könnte.

Das Jagdregal, welches erst 1848 durch die Pauluskirchenversammlung abgeschafft wurde, prägte über 600 Jahre die deutsche Jagdkultur. Inhalt dieser „Jagdkultur“ war das Jagdvergnügen des Herrschers und seines Hofes auf Kosten der Allgemeinheit, insbesondere des unterdrückten Bauernstandes. Auch vor 1848 litt das Land unter gravierenden Wildschäden und die Natur unter einer radikalen Verfolgung der sogenannten jagdschädigenden Räuber: Wolf, Adler, Bär, Uhu, Luchs, Fuchs und Otter wurden als

Jagdkonkurrenten kurz gehalten oder ausgerottet. Die Barockzeit brachte stattdessen „fremde“ Wildarten als Totschießobjekte des Adels in die Landschaft, so z.B. den Damhirsch, das Mufflon und den Fasan.

Die Revolution von 1848 war insofern ein Befreiungsschlag einer unterdrückten Landbevölkerung gegen ein feudales Jagdsystem. Die bisher bedeutendste deutsche Revolution, die immerhin zur ersten deutschen Nationalversammlung führte, war nicht zuletzt jagdpolitisch motiviert – eine Auflehnung gegen Jagdfron und Adelsprivileg. Dennoch war es letztlich eine ökologische Reform in der Jagdgeschichte. Sie gab die der „hohen Jagd“ unterliegenden Schalenwildarten der allgemeinen Bejagung frei. In nur wenigen Jahren waren die überhegten Schalenwildbestände durch die befreiten Bauern so weit heruntergejagt, dass die deutschen Wälder noch heute davon profitieren. Die noch vorhandenen schönen Buchenalt- holzbestände in den Mittelgebirgen – in der Mehrzahl ca. 140–150 Jahre alt – stammen aus dieser Zeit einer ökologischen Jagdausübung durch den „freien“, jagenden Bauern.

Mit dem Gesetz der ersten deutschen Nationalversammlung vom 31. Oktober 1848 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Trennung davon untersagt. Von diesem Tage an konnte jeder Landmann auf seinem Grund und Boden die wilden Tiere fangen und bejagen, wie er es wollte. Mit dem preußischen Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 gelang es aber bereits dem Junkertum und dem staatlichen Forstwesen, den vormaligen Jagdbütteln der Landesherren, die Ausübung des Jagdrechts an eine Mindestfläche von 300 Morgen (= 75 Hektar) zu binden. Das noch heute tragende „Revierprinzip“ war geboren. Dennoch etablierte sich im gesamten Reich eine ländliche, bäuerliche Jagdkultur, bei der die Geselligkeit der gemeinsam ausgeführten Jagd und natürlich die Konkurrenzregulierung zum Nutzungsanspruch des Menschen durch scharfe Bejagung, vor allem der Schalenwildarten, im Vordergrund stand. Die Folge war eine Blüte des ländlich gepflegten Jagdhandwerks, einschließlich der Fallenjagd, des Jagdhundewesens und des jagdlichen Schießwesens. In den ländlichen Gebieten gründeten sich Jagdgesellschaften, die durch Zusammenlegung ihrer Flächen zum preußischen Jagdpolizeigesetz zur Erreichung der Mindestgröße genüge taten. Die Jagdausübung selbst war frei und unregelt, auch wenn es schon Schonzeitvorschriften und einige sachliche Jagdverbote gab. Die Freude und die Nutzung standen im Mittelpunkt dieser „freien“ Bauernjagd; es war Landnutzung im besten Sinne – die Nutzung freilebender Geschöpfe in einer reich gebärenden Landschaft.

Massive Rückschläge für diese ländliche Jagdkultur waren aber mit der Kaiserkrönung Wilhelms II. 1889 und später mit der Berufung Hermann

Görings zum Reichsjägermeister 1934 verbunden. Innerhalb von einem Jahrzehnt ordnete Kaiser Wilhelm II. das Jagdrecht neu. Ziel dieser Neuordnung war vor allem, die „freie Jagd“ einzudämmen und das feudale Gepräge zurückzugewinnen. 1895 eröffnete er die erste Trophäenschau, von der die deutschen Jagdfunktionäre trotz erwiesener Unsinnigkeit („Knochenolympiade“) bis heute nicht lassen wollen. Die sachlichen Verbote des Jagdwesens wurden ausgeweitet, auch wenn Wilhelm II. die Rehjagd als die Jagd des bäuerlichen Jägers weitgehend unangetastet ließ. Der Bock durfte weiterhin bis zum 31. Dezember – d.h. auch ohne Gehörn – und mit Schrot geschossen werden, also auf der geselligen Treibjagd. Die preußische Jagdordnung von 1907, die das preußische Jagdpolizeigesetz von 1850 ablöste, tastete nicht einmal die Zulässigkeit der Jagdgesellschaften an. Ein solcher Schritt schien selbst dem jagdfeudalen Monarchen im wohlverstandenen Eigeninteresse als zu gefährlich.

Zwar hatten sich seit 1850 die Schalenwildbestände wieder erholt; die aber noch in den 20er Jahren wieder erreichten Wildbestände lassen sich mit den späteren „Erfolgen“ der Nachkriegshege kaum vergleichen. Im Saarland werden heute z.B. ca. dreißig Mal mehr Rehe jährlich erlegt als noch nach Angaben des Jahres 1928. Infolgedessen kann sich die Bundesrepublik hinsichtlich der Großsäugerdichte mit manchem afrikanischen Nationalpark messen. Was war da geschehen?

Am 18. Januar 1934 unterschrieb Hermann Göring – zu diesem Zeitpunkt noch Ministerpräsident Preußens – eines seiner ersten Gesetze das preußische Jagdgesetz und spätere Reichsjagdgesetz. Für die Tendenzen seiner forstlichen Berater war der auf Repräsentation und feudale Privilegien bedachte Göring empfänglich. Sich selbst mit den Titeln Reichsforstmeister und Reichsjägermeister schmückend, verursachte Hermann Göring dadurch schweren Schaden am deutschen Wald und an der Jagd. Der volkssozialistische Charakter der Nazibewegung stand zwar seinem feudalen Anliegen entgegen, was ihn aber jagdrechtlich nicht hinderte. Es musste zur ideologischen Entlastung der „Ersatzhirsch für den kleinen Mann“ herbei. Er wurde im „Rehbock“ gefunden. Erstmals durften nunmehr Rehe nicht mit Schrot und Rehböcke nicht mehr nach dem 16. Oktober – also ohne Gehörn – geschossen werden. Erstmals tauchen im deutschen Jagdrecht die Begriffe „Hege“ und „Waidgerechtigkeit“ auf. Fortan wird auch ein Abschussplan für alle Schalenwildarten verlangt. Jagdscheine durfte nur noch der erwerben, der durch Prüfungen auf die entsprechende Ideologie vorbereitet wurde. Die vormals rein staatliche Jagdhoheit wurde durch gesetzliche Beteiligung des vom Forstwesen und dem Junkertum gegründeten Jagdschutzverbandes geschwächt. In ihm waren zu jener Zeit kaum Bauernjäger organisiert, sondern Junker und

Forstleute. Die ländliche Verankerung des Jagdwesens wurde erschwert, indem man die Jagdpachtfähigkeit nur dem wohlhabenden Teil der Gesellschaft – nämlich natürlichen Personen (gemäß juristischer Definition) – überließ und die Jagdausübung durch einen Zusammenschluss ländlicher Jäger (als juristischer Person) zukünftig verunmöglicht wurde.

Rechtlich war damit die nur 80-jährige Tradition, einer ländlichen Jagdkultur in Deutschland vernichtet. Auch wenn dieses Gesetz während der Kriegs- und Nachkriegszeit wirkungslos blieb, konnte es ab Mitte der 60er Jahre, dem Erstarren eines breiten städtischen Wohlstandsbürgertums, seine Göringsche Absicht doch noch zur Wirkung bringen.

Eine Reform ist überfällig. Doch die Fronten, die sich bilden, sind nicht nützlich. Was geht, nutzt nicht; was nutzt, geht nicht!

Was der Kollege dem Minister Hoffmann zur Antwort gab, war – bei allem Respekt – zu kurz geraten. Der wohlmeinende Natur- und Tierschutz tritt genauso kurz, wenn er den Jäger zum Schädlingsbekämpfer degradieren will, der dann auch durch staatliche Forsthüter ersetzt werden kann.

Das Jagdsystem muss reformiert werden. Dennoch: Die Jagd ist eher Opfer als Täter einer zerstörten Landschaft.

Das Bundesjagdgesetz von 1952 ist zwar seiner rechtlichen Natur nach ein Rahmengesetz und damit durch die Länder ausfüllungsbedürftig. Als ehemals unmittelbar geltendes Reichsjagdgesetz regelt es aber die Dinge fast bis ins „Essgefach“. Der Spielraum der Länder ist beschränkt, nur wenig ist überhaupt möglich. Insofern lässt sich über Jagdrechtsreformen nur diskutieren, wenn man Vorschriften des Bundesjagdgesetzes einbezieht. Das Ziel ist klar! Jagdrechtliche Reformen müssen an die 80-jährige deutsche „Bauernjagdgeschichte“ anknüpfen durch

1 Entbürokratisierung, d.h. mehr Jagdfreiheit,

1 Effektivierung der Jagd, d.h. Beschränkung der sogenannten Hegepflicht hinsichtlich des Schalenwildes, Betonung der Nutzungspflicht des Jägers und insgesamt eine stärkere Betonung seiner Biotoppflegepflicht für alle Arten, 1 lokale Fundierung der Jagd, d.h. Wiederzulassung des Pachtrechtes der Jagdgesellschaften und Vorzug der ortsnahen Jäger bei der Jagdausübung.

1 Verstärkung der Schutzaufgabe des Jägers, d.h. seines Einflusses dort, wo es um den Schutz bedrohter Arten und der Landschaft geht.

Das Wichtigste aber wäre, das Reh einer weitgehend freien Jagd zu überlassen, d.h. der Rehbock ist wieder im Winter zu schießen; während einer bestimmten Anzahl von Wochen im Jahr ist der Schrotschuss anzuwenden und der Abschlussplan für Rehe ist zu beseitigen. Der beklagte Wald-

Wild-Konflikt ist in erster Linie ein Rehkonzflikt. Das Reh muss wieder bejagt werden wie in den 80 Jahren vor Hermann Göring: Gründlich und nur wenige Monate im Jahr!

Das Ziel einer ökologischen Jagd ist erreichbar, wenn der Nutzungszweck der Jagd ohne „schlechtes Gewissen“ im Vordergrund stehen darf. Hier hat der Natur- und Tierschutz zu lernen, nicht der Jäger!

Der Tierschutz hat die Reste seines Possierlichkeitsdenkens „(Bambimentalität“) zu vertreiben. Der Tötungsakt ist der legitime Akt des Menschen zur Nutzung seiner tierischen Umwelt und hat natürlich tödlich, d.h. effektiv zu sein. Illegitim ist die Vernichtung der Biotope, und unstrittig ist dafür der Jäger nur gering haftbar.

Der Naturschützer hat zu lernen, dass die Ideologie des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 den gleichen Ansatz hat wie das Reichsjagdgesetz. Nach wie vor versucht der Naturschutz aber mit den Handlungsformen des Reichsnaturschutzgesetzes den Artenbestand in unserer Landschaft zu schützen. Wir alle wissen, mit welchem zweifelhaften Erfolg! Auch der Naturschutz muss die Konkurrenz des Menschen zulassen, d.h. die Natur nutzen lassen. Seine Aufgabe ist heute: „Naturschutz durch Nutzung“ zu entwickeln. Die Zeit ist reif, die Landnutzungsformen ökologisch zu überdenken – nicht abzuschaffen. Ein Verbot der Jagd mag für einige Jahre, vielleicht auch Jahrzehnte, gelingen. Es hieße aber, die Möglichkeit preiszugeben, eine große Gruppe unserer Gesellschaft aus ihrem Nutzungsinteresse an der Jagd für den Schutz der Landschaft zu gewinnen. Das Nutzungsinteresse bleibt die stärkste gesellschaftliche Kraft. Oder glaubt der Naturschutz, dass der Schutz von Natur und Landschaft gegen eine mächtige Konkurrenz des Menschen angesichts drohender Bevölkerungsexplosion der Erde möglich wäre, ohne dem Menschen das Leben, also die Nutzung seiner Umwelt, zu erlauben?

Die Aussicht, eine veränderte Naturideologie in das Bewusstsein der Menschen zu bringen, ist schlecht. Weniger als 10 Prozent unserer Gesellschaft ernähren sich noch aus der Landnutzung. Insofern muss es Ziel des Naturschutzes sein, die Reste der die Natur nutzenden und kennenden Gesellschaft zu erhalten, nämlich eine bäuerliche Landwirtschaft, eine Privatwaldwirtschaft, eine Fischerei – auch als Freizeithobby – und natürlich die Jagd. Alle Tendenzen, den Zugang der Jugendlichen zur Fischerei und zur Jagd bürokratisch zu erschweren, das Jagdhandwerk durch Verbot von Fallenjagd oder Erschwerung der Hundeausbildung zu verarmen, sind insofern ein Schuss nach hinten. Für jeden dieser Nebenkriege gibt es tragbare und befriedigende Lösungen, ohne das Jagdhandwerk scheinbarweise zu beseitigen.

Der Stadtmensch braucht das Schmusetier, um Kontaktpunkte zur Natur zu haben. Die Gesellschaft braucht das Land mit Bauern, Förstern, Waldbesitzern, Jägern und Fischern, um diese Funktion zu übernehmen. Jagen sollte auch dem Städter möglich sein. In seiner jagenden Funktion muss er aber „der Gast des ländlichen Raumes“ bleiben und nicht zum Jagdherren“ aufsteigen. In diesem Sinne wären pachtfähige Jagdvereine die Lösung.

Wo waren die westdeutschen Jagdverbände, als durch eine deutsch-deutsche Jagdrechtskommission die Pachtfähigkeit der Jagdvereine gefordert wurde und auf Weisung von Landwirtschaftsminister Kiechle diese Forderung „frank und frei“ wieder aus dem Vertragsentwurf des Einigungsvertrages verschwand? Wo sind die Jagdfunktionäre, die glaubwürdig ihren Schulterschluss mit jenen Kräften in der Gesellschaft zeigen, denen es um die Erhaltung einer artenreichen Landschaft geht? Wie ist es möglich, dass Jagdverbände ausgerechnet mit Bauernverbänden zusammen auf der „Grünen Woche 1989“ in Berlin die Entwicklung der Natur durch Flurberreinigung loben? Preist hier nicht das Opfer den Täter? Wo bleibt das Engagement der Jagdfunktionäre und Politiker, wenn es darum geht, das Jagdhandwerk zu stützen und nicht die Lobby? Wo ist die Verbandsehrlichkeit, extremes Fehlverhalten von Mitgliedern der Verbände wirksam zu achten? Wo ist die Bereitschaft der Politik, endlich auch das Bundesjagdgesetz den seit 1934 geänderten Bedürfnissen von Gesellschaft und Landschaft anzupassen?

Die erfolgreiche Einzeljagd

Reinhard Stinzing, Frammersbach

Lassen Sie mich mit einem Zitat aus dem Buch „Geschichte des Waldeigentums“ beginnen, in dem bei Oberforstmeister von Lassberg steht:

„Es ist schon darauf hingedeutet worden, dass sich seit 1750 überall in Deutschland die ausgesprochene Tendenz geltend machte, bessere und geordnetere Waldzustände herbeizuführen, dass aber diesem Bestreben zweierlei hemmend in den Weg trat: Das hyperkonservative Beharrungsvermögen der Praktiker und die geringe Intelligenz und einseitige Richtung des Jägertums.“

In wieweit dieser Satz heute noch gilt, entscheiden Sie bitte selbst. Ich bin zwar ein ganz erfolgreicher Jäger, jedoch nicht der beste. Mangelnde Intelligenz aber möchte ich mir nicht nachsagen lassen.

Bei den nachstehenden Ausführungen dreht es sich um rein persönliche Erfahrungen, die natürlich auf keine andere Jagdfläche übertragbar sind!

Erfolgreiche Einzeljagd heißt Streckemachen

Dazu ist die Einzeljagd die erfolgversprechendste Jagdmethode, u.a. auf Rehwild.

Ich werde mich in meinem Vortrag zu dieser waldfreundlichen Jagdmethode auch hauptsächlich dem Rehwild zuwenden, da sonstiges Schalenwild meiner Meinung nach problemlos zu reduzieren ist, wenn man nur will!

1. Beispiel: Privat- und „Bauernjagden“

Ich bin Forstmann und jage seit nunmehr 30 Jahren. Den Großteil meiner Strecke aber erlegte ich auf Privatjagden, oft auf sog. „Bauernjagden“ bei der Einzeljagd. Jagen war dort gleichbedeutend mit Erlegen. Und ich wählte nur Jagden aus, wo ich ohne Einschränkung schießen konnte! Fleisch bzw. Einnahmen daraus waren gefragt. Die Erfahrungen aus diesen Jagdjahren sind unbezahlbar. Ich möchte Ihnen Einzelstrecken ersparen, die in oft hoffnungslos überfüllten Revieren am Wochenende teilweise mühelos erbracht werden konnten. Statt dessen darf ich mich auf das

beschränken, was uns zur Zeit berührt, nämlich die Jagd im Wald, festgelegt auf eine bestimmte Fläche.

Bevor ich weiterfahre, folgender Hinweis, soweit Sie nicht selbst Jagdherr sind:

„Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Jagdpächter oder Amtsvorstand“.

2. Beispiel: Pirschbezirk

Von 1974–1985 war ich in einer Sonderfunktion im Spessart tätig. In einem nahegelegenen Staatl. Forstamt im Hochspessart wurde mir ein Pirschbezirk zugewiesen.

Kurze Revierbeschreibung: Größe 135 ha mitten im Laubwaldgebiet, Buchenaltholz mit 0,2 ha Kieferndickung, 1 km entlang einer vielbefahrenen Bundesstraße mit 2 Großparkplätzen.

Jährlicher Abschuss im Durchschnitt 11 Jahre:

17 Stck. Rehwild, d.s.	13 Stck./100 ha/Jahr
4 Stck. Rotwild, d.s.	3 Stck./100 ha/Jahr
14 Stck. Schwarzwild, d.s.	10 Stck./100 ha/Jahr.

Der Forstamtsschnitt lag bei 2,3 Stück Rehwild – wie auch heute noch –, bei 0,9 Stck. Rotwild und bei 5,2 Stck. Schwarzwild.

Sie sehen also, wie erfolgreich man in einem kleinen Pirschbezirk sein kann. Dazu muss ich anmerken, dass ich nach dem 1. Jahr nur noch Knopfböcke, später 1 (einen!) Ilb-Bock pro Jahr, keine Hirsche und Keiler erlegen durfte und zudem noch einige Wochen pro Jahr wegen anderer Jagdgäste (100 % erfolglos) „gesperrt“ war. Man stelle sich ohne diese Hemmnisse erst die Strecke vor!

3. Beispiel: Staatswaldrevier

Ab 1985 betreue ich ein Staatswaldrevier im Nordspessart, 12 km Luftlinie von diesem Pirschbezirk entfernt.

Kurze Revierbeschreibung: Kreisrundes 1000-ha-Revier, rundum von Wald verschiedener Besitzarten umgeben, ohne öffentliche Straße. Rund 70 % der Althölzer sind Nadelholzreinbestände. Fichten unter 80 Jahren weisen zu fast 100 % alte Schältschäden auf. Die Dickungskomplexe sind zumindest bis jetzt nicht zu groß oder noch mit Altholzinseln durchsetzt.

Abschusszahlen vor 1985 im Schnitt:

500 ha Regiejagdfläche:

11 Stck. Rehwild, d.s. 2,2 Stck./100 ha/Jahr

1,5 Stck. Rotwild, d.s. 0,3 Stck./100 ha/Jahr

500 ha verpachtete Jagd:

genau gleich, also im nachhinein betrachtet, nahe der normalen Sterblichkeit. Bis 1988 blieb der Abschuss in der verpachteten Jagd in derselben Höhe.

In der Regiejagd stieg der Rehwildabschuss auf 6,8 Stck./100 ha und der Rotwildabschuss auf 1,1 Stck./100 ha. Dabei waren hier Pirschbezirkler, die nur Fläche blockierten, ein großer Hemmschuh.

Im Jahr 1989 schied der Jagdpächter vorzeitig aus und die gesamte Jagdfläche wurde für 1 Jahr in Regie bejagt:

Abschuss 79 Stck. Rehwild auf 1000 ha, dazu 5 Stck. Rotwild.

Danach wurde wieder eine Teilfläche verpachtet.

Abschusszahlen 1990–1992 im Schnitt:

750 ha Regiejagdfläche: 5,8 Stck. Rehwild/100 ha/Jahr

250 ha verpachtete Jagd: 1,6 Stck. Rehwild/100 ha/Jahr
(oder insgesamt 4 Stück).

Im Jahr 1993 fiel mir auf, dass der „Verbiss“ an den sog. Weiserpflanzen, d.h. Himbeere, Heidelbeere und Weidenröschen zunahm, obwohl ich der Meinung war, alles im Griff zu haben.

Abschusszahlen 1993:

750 ha Regiejagdfläche: 10,7 Stck. Rehwild/100 ha/Jahr
(oder insgesamt 80 Stück)

250 ha verpachtete Jagd: 1,6 Stck. Rehwild/100 ha/Jahr
(oder insgesamt wieder 4 Stück).

Im restlichen Forstamt, das allerdings räumlich getrennt von meinem Bezirk liegt, wurden 2,5 Stck./100 ha erlegt (oder 81 Rehe auf 3.200 ha!). In den umliegenden Forstämtern – und nur diese Zahlen kann man als gesichert voraussetzen – wie auch schon in den Jahren zuvor 3,9 Stck. Rehwild pro 100 ha.

Nun kommen bestimmt die schlaun Bemerkungen: fehlendes Rot- und Schwarzwild. Lassen Sie mich deshalb ergänzen. Zusätzlich zu diesen 80 Stck. Rehwild wurden im Jahr 1993 noch 4 Stck. Rotwild und 28 Wildschweine erlegt.

Die Sauen führe ich deshalb auf, weil man immer wieder hört, diese haben die Kitze gefressen. Der verstorbene Schwarzwildexperte Meynhardt konnte dies aus seiner Erfahrung auch bei sehr hohen Schwarzwildbeständen keineswegs bestätigen.

Auch meiner Meinung nach sind Witterungseinflüsse ein viel wichtigerer Eliminationsfaktor als Fuchs und Sau, d.h. das Wetter zur Setzzeit ist viel entscheidender! Zu bestätigen scheint sich das in diesem Jahr, in dem die meisten Geißen bei mir nur 1 Kitz führen. In den Vorjahren waren es i.d.R. 2 Stück, in einem Fall sogar drei.

Sollten nun welche befürchten, dass das Rehwild in meinem Revier ausgestorben sei, kann ich Sie beruhigen. In diesem Jahr wurden in den ersten drei Wochen 18 Rehböcke und 5 Schmalrehe erlegt.

Davon erstmals 25 % durch 2 Pirschbezirkshaber, während ich in den Vorjahren über 90 % der Gesamtstrecke als Einzeljäger erlegt habe. Offensichtlich muss man sich mit Pirschbezirkshabern intensiv befassen und es dauert etwa 3 Jahre, bis „der Groschen gefallen“ ist.

Übrigens – zuwandern können die Rehe bei mir eigentlich auch nicht, denn meine Jagdnachbarn haben schon lange keine mehr oder zumindest nur sehr wenige! Und warum sollten diese dann aus wesentlich besseren Biotopen ausgerechnet in mein Revier abwandern?

Erfolgreiche Einzeljagd nutzt dem Wald

In diesem Staatswaldrevier wird seit 1985 auf großer Fläche ohne Zaun Laubholz, überwiegend Buche, aber auch Edellaubholz meist unter Schirm „vorangebaut“. Bis jetzt waren es rund 850 tsd. Laubholzpflanzen, was letztlich etwa 250 ha Mischverjüngungen in diesen 9 Jahren ergeben hat.

Das sog. Verbissgutachten ergab folgende Werte:

1985: 70 % Verbiss Leittrieb und oberes Drittel

1988: 14 %

1991: 3 %

1994: 8 %.

Zu 1994 folgende Anmerkung: Im Gegensatz zu früher erscheint eine breitere Baumartenpalette. Aufgenommene Pflanzenzahl: 14 % Fichte, 4 % Kiefer, 4 % Lärche, 71 % Buche, 3 % Eiche, 2 % Edellaubholz, 2 % Sonstiges Laubholz. Während der Verbiss bei Fichte und Buche bei 1 % lag, liegt er bei anderen Baumarten höher (Lärche bei 45 %, Edellaubholz bei 22 %).

Frische Schälsschäden fallen im übrigen unter die Rubrik: absolut unbedeutend! Lassen Sie mich aber an dieser Stelle meinem Amtsvorstand einmal öffentlich danken, dass er mir durch konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips solche Freiheiten gab!

Und merke:

Wichtig ist nicht die absolute Abschusszahl, sondern allein die Tatsache, dass die erwünschten Baumarten wachsen können! Und Mischwald ist mehr als Fichte groß und Fichte klein. Und mehr als Fichte mit nur 5 % Buche, obwohl dies vielerorts ein erster Schritt wäre! Wie hoch jeder seine Messlatte anlegt, ist eine andere Sache. Lassen Sie mich das mit einem Autokonstrukteur vergleichen. Der würde heutzutage nur ein Primitivauto bauen: 4 Räder, Motor, Getriebe, Bremsen, Licht und Sitze. Ein Pelzmantel kann ja die Heizung ersetzen. Der Spritverbrauch interessiert auch nicht, die Umwelt schluckt ja alles! Wichtig wäre einzig vorne auf der Kühlerhaube ein echt goldener Stern – oder besser ein echt goldenes Hirschgeweih!

Erfolgreiche Einzeljagd nutzt dem Wild

Die Rehe werden zwar jünger, die Gewichte aber sind deutlich gestiegen – Böcke erreichen hier im reinen Buntsandstein durchaus Gewichte bis 20 kg – und der Gesundheitszustand hat sich deutlich verbessert.

Insofern ist Art. 32 des BayJG voll erfüllt, dass bei der Abschussplanung zwar vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, daneben aber auch die körperliche Verfassung des Wildes zu berücksichtigen ist.

Und – besuche ich die jährliche Hegeschau: im Schnitt gesehen können die durchschnittlich 20 Gehörne von mir – nur als Bock, ohne Rücksicht auf naturferne Kriterien geschossen – mit den restlichen 140 Gehörnen von über 20.000 ha Jagdfläche der Hegegemeinschaft (!), alle nach sog. hegereichen Gesichtspunkten (!) erlegt, durchaus konkurrieren.

Erfolgreiche Einzeljagd nutzt dem Waldbesitzer

Rehwildjagd im Wald ist für mich Waldschutz. Der Mythos des Jagdvergnügens, der leider in vielen Gehirnen gepaart mit Jagdneid noch herumspukt, hat diesem und der Betriebswirtschaft zu weichen.

Erfolgreiche Einzeljagd macht sich auch – zumindest für den Waldbesitzer – in Geld bezahlt. Ich nannte eingangs bereits die über 250 ha Verjüngungsfläche in meinem Revier. Diese Fläche dürfte über dem Durchschnitt vergleichbarer Reviere in Unterfranken liegen. Rechne ich die Gesamtausgaben für Kulturmaßnahmen und Wildschutz in meinem Revier gegen die durchschnittlichen Kosten im Staatswald der Oberforstdirektion Würzburg hoch, so ergeben sich Einsparungen von rd. 30 €/ha Holzboden und Jahr. Das ergibt in 8 Jahren im Revier etwa 245.000,00 €. Rechnet man dazu noch die Jagdeinnahmen, sind 250.000 € leicht zu erreichen.

Erfolgreiche Einzeljagd spart Zeit und Ärger und schont die Umwelt

Interessieren wird bestimmt, wieviel Zeit und welche Kosten von mir für die Jagd aufgewendet werden.

Zeitaufwand:

Aus der Literatur sind mir 2 Zahlen bekannt.

S t r a u b i n g e r spricht von 11 Std./Reh, S e i d e n s c h n u r von 30 Std. pro Stück Schalenwild (und dort kann man bestimmt nicht von reduzierten Beständen sprechen).

Weil mich das interessierte, habe ich sowohl im Jahr 1988 wie 1993 genauere Aufschreibungen gemacht, die sich in etwa decken. Lassen Sie mich daher das Jahr 1993 aufführen: Auf der Einzeljagd in der staatl. Regiejagd erlegte ich 69 Stck. Rehwild, 21 Stck. Schwarzwild und 4 Stck. Rotwild, zusammen 84 Stücke.

Zeitaufwand reine Jagd: 550 Std.

Nebenarbeiten (Zerwirken, Pirschwege, Jagdhundeführung) 120 Std.

Davon rd. 250 Std. während der täglichen Arbeitszeit, das sind 13 % der Gesamtarbeitszeit. Und den Großteil dieser Stunden arbeite ich oft am

Abend oder am Wochenende nach. Bei der derzeitig intensiven Bewirtschaftung meines Forstreviers bleibt nicht mehr viel Freiraum für das „sogenannte Jagdvergnügen“.

Fahrtstrecke:

Für Jagdfahrten fielen 9.800 km an, das sind 110 km/Stck. Schalenwild (2 Drückjagden im Revier mit 4 Stck. Schalenwild müssen hinzugerechnet werden). Von diesen wurden dienstlich gerade etwa 15 % vergütet! Der Rest war wieder Jagdvergnügen!

Diese Kilometerzahl von 10.000 km nur für die Jagd hört sich hoch an und ich versuche auch, sie aus ökologischen und privatwirtschaftlichen Gründen immer weiter zu reduzieren. Nebenbei, ich habe 2 km Anfahrt zur Reviergrenze.

Rechne ich aber die Fahrten der Pirschbezirkler pro Stück Schalenwild hoch oder setze ich gar Drückjagden in der Nachbarschaft bei einem ähnlich reduzierten Revier an, mit 40 Jägern und 2 Stück Schalenwild auf der Strecke, wie sieht dann eine Ökobilanz aus? Diese 40 Jäger zusammen benötigen für die Anfahrt mindestens 4.000 km d.h. 2.000 km/Stck. Schalenwild! Irgendwann wird es dort passieren, dass auf der An- oder Rückfahrt mit dem Auto mehr Wild erlegt wird als mit dem Gewehr!

Was bringt erfolgreiche Einzeljagd dem Jäger und dem Forstmann? Warum ich noch so engagiert bin, dafür gibt es viele Erklärungen: Als Jäger Jagdlust und Herausforderung bei reduzierten Wildbeständen.

Als Forstmann bleibt eigentlich nur Ärger und Arbeit, denn honoriert wird dieses zusätzliche Engagement nicht. Als Beamter hat man seinen Dienst ordentlich zu machen – aus, basta! Deswegen kann ich auch im Zusammenhang mit der Bezeichnung „Beamter“ das Wort „Leistung“ nicht mehr hören, man soll einem hier nichts vormachen! Wer höher bezahlt werden will, muss dorthin, wo wichtige Schreiben für viele Aktenordner produziert werden und wer das Bundesverdienstkreuz will, sollte sich lieber mehr für die Trophäenhege, denn für den Wald einsetzen.

Den Vorgenannten habe ich aber eines voraus – die erste Oktoberwoche! Dann sehe ich nämlich entlang der Forstwege in ehemals reinen Nadelholzbeständen tausende und abertausende gelber Laubholzblätter leuchten und weiß, dass die Chance, endlich einen Mischwald mit hohem Laubholzanteil über diese Verjüngung zu erhalten, von Jahr zu Jahr zu-

nimmt. Das ist für mich inzwischen Belohnung genug für die Mühen und Kosten des vergangenen Jahres und zugleich Motivation, so weiterzumachen. Ich bin mir sicher, dieser Wald wird noch stehen, wenn viele der erwähnten Schreiber schon vergilbt und die Orden auf der Müllhalde der Geschichte gelandet sind.

Nach diesem etwas pathetischen Ausflug zurück zur eigentlichen Thematik.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Einzeljagd

Der Jäger und die für die Jagd Verantwortlichen müssen vielerorts radikal umdenken (aus Zeitgründen kann ich das nur in Stichpunkten darlegen):

1. Vom Trophäendenken lösen:

Will man reduzieren, so muss für jeden Jagdbegeher alles Wild frei sein, auch Böcke, gleich wie groß! Gern zitiere ich hier einen Ausspruch von Herrn v o n R o t e n h a n, den ich bei einem Vortrag in Lohr gehört habe:

„Der Fisch stinkt immer vom Kopfe her!“
Und es gibt große und kleine Fische.

Wer natürlich nur Böcke schießt und sich im Herbst nicht am weiblichen Wild beteiligt oder nur am beliebten Gesellschaftsspiel „ich warte lieber auf die dicke Sau“ teilnimmt, dem gehört die rote Karte. Interessieren würde mich hier, was Sie sagen, wenn Ihnen einer Ihrer helfenden Mitjäger am 17. Mai, dem 2. Tag der Rehbockjagd, 7 gestreckte Rehböcke aller Größen bringt? Rufen Sie spontan „Waidmannsheil, weiter so, wenn noch so viele da sind“, oder schlucken Sie und bekommen glasige Augen? In letzterem Fall sind Sie noch meilenweit davon entfernt, wirklich reduzieren zu wollen!

2. Jagen heißt Erlegen:

Jagen heißt, sofort jede Chance nutzen, um ein schussbares Stück zu erlegen, natürlich im Rahmen der Jagdgesetze. Ich warte keine Sekunde auf ein „noch besseres Stück“.

Einziges Hemmnis kann, wie schon gesagt, der Jagdherr oder der derzeitige Abschussplan sein. Zu letzterem darf ich H e s p e l e r zitieren: „Der

Abschussplan ist ein völlig bedeutungsloses Papier ohne praktischen Wert“. Rehwild lässt sich bekanntlich nicht zählen und damit auch nicht planmäßig bewirtschaften!

Ich bin gespannt, wie lange sich dieser Unsinn noch hält!

3. Zeitliche Schwerpunktjagd:

Die beste Zeit zur Jagd ausnutzen. Hier kann man sich an die Äsungsaktivitätskurven von E l l e n b e r g 1974 halten.

Im Jahr 1993 wurden im Mai/Juni 21 Rehe erlegt, in der Blattzeit 8 Rehe, September / ½ Oktober 30 Rehe, Ende November / ½ Dezember 10 Rehe und erstmals Ende Januar noch 11 Rehe. Dies erwähne ich deshalb, weil ich normalerweise in dieser Zeit schon nicht mehr jage, es ist i.d.R. Notzeit mit Schnee und Frost.

Wenn man in dieser Zeit noch kräftig jagen muss, (das gilt im übrigen auch für Schwarzwild) ist es letztlich ein Eingeständnis für eine gewisse Unfähigkeit vorher. Eigentlich gilt dies auch für die Blattzeit und mancher Jäger, der ob einer hohen sog. „Zukunftsbockstrecke“ das Wort Waidgerechtigkeit überstrapaziert, täte gut daran, einmal nach Skandinavien zu schauen. Dort ist während der Eichbrunft Jagdruhe angesagt: „Du möchtest auch nicht, dass man Dich stört in Deinem Schlafzimmer – oder?“

4. Fläche voll bejagen und Aufschreibung machen:

Die Fläche voll bejagen. Schwerpunktbejagung nur auf Verjüngungsflächen ist Augenauswischerei! Zu diesem Zweck führe ich eine Karte über alle Rehwildbeobachtungen ab April. Darin werden zuverlässige Beobachtungen von mir, Pirschbezirklern oder auch den Waldarbeitern mit Symbolen getrennt nach Jährling, Bock, Schmalreh, Geiß und Kitz eingetragen. Nach Erlegung werden diese praktisch ausgestrichen.

Man glaubt nicht, was auf einmal doch für Rehwild im Revier bekannt ist und was am Ende des Jahres „übrigbleibt“.

Gleichzeitig notiere ich die Zeit der Beobachtung oder des Abschusses. Dadurch bekommt man revierspezifisch schön langsam die günstigsten Tageszeiten heraus, auch diese stimmen weitgehend mit den Ellenberg-Kuiven überein. Sie können sich aber durchaus wie z.B. in diesem Jahr nach hinten verschieben. Dies scheint am Durchfärben des Wildes oder an der Witterung zu liegen.

Nebenbei: Schreiben, lesen und rechnen unterscheidet den Menschen vom Tier. Mit seinem Instinkt ist es uns weit überlegen. Erwähnen muss ich an dieser Stelle, dass ich etwa 60 % meiner Strecke praktisch unter Tag schieße, d.h. zu einer Zeit, an der die wenigsten Jagdpächter oder Pirschbezirkler Zeit haben! Wo das nicht möglich ist oder nicht ausgenutzt wird, scheint mir der Misserfolg in bezug auf die Waldverjüngung vorprogrammiert!

5. Wetterwechsel ausnutzen:

Wetterwechsel als sog. gute Tage ausnutzen. Dies ist übrigens ein Hauptproblem bei Gesellschaftsjagden, da diese meist bereits länger angesetzt sind.

Gesellschaftsjagden sind für mich nur eine Ergänzung zur Einzeljagd und ein gesellschaftliches Ereignis, das durchaus Vergnügen bereiten kann. Nirgendwo in der Literatur finde ich Zahlen, die bei Gesellschaftsjagden über 10–30 % der Gesamtstrecke – zumal ohne Rehbock im Herbst – hinausgeht, außer vielleicht bei Seidensch n u r vom Forstamt Melsungen.

Hier muss ich allerdings an das eingangs erwähnte Wort „Intelligenz“ erinnern, das er bei den Lesern seiner Artikel offensichtlich nicht voraussetzt.

6. Wildäcker und Kirrungen:

Wildäcker habe ich stillgelegt, sie werden nur noch aus Naturschutzgründen offengehalten.

Regelmäßige Kirrungen werden von mir nicht mehr beschickt. Beides kostet zuviel Zeit, Kilometer und Geld und steht in keinem Verhältnis zum Erfolg.

Ausnahme: Im Herbst siliere ich Apfeltrester ohne chemischen Zusatz in Plastikfässer ein. Diesen stark duftenden Trester „- er mostet -“ bringe ich 2-3 Tage vor dem 1. September des nächsten Jahres aus, i.d.R. neben einer Salzlecke. Damit gelingt es mir, innerhalb weniger Tage eine relativ große Anzahl Rehe zu erlegen.

Die erwähnten Salzlecken sind unverzichtbar, sie sind immer wieder Anlaufpunkt für alle Wildarten.

7. Hund, Gewehr, sonstige Hilfsmittel:

Der Hund ist der wichtigste Jagdhelfer des Einzeljägers. Durch den Hund lernt man am schnellsten Einstände und Wechsel kennen. Ist er relativ langsam, spurlaut und langjagend, so ist der Erfolg vorprogrammiert. Vorausgesetzt, man schießt brauchbar. Üben ist hierzu unerlässlich. Ich schieße seit langer Zeit etwa 100 Stück Schalenwild/Jahr, schieße nicht oft daneben, „verbrauche“ aber mindestens 300 Patronen/Jahr. Wichtig ist daher ein kostengünstiges Kaliber – oder Wiederladen. Hier müssten eigentlich viele Jäger beschämt zu Boden sehen! Welches Gewehr ist egal. Wichtig ist, es liegt einem und trifft. Ich bevorzuge z.Z. ein Gewehr mit Druckpunktabzug, da ich fast alles Wild freihändig schieße, auch vom Hochsitz aus. Merke: Wer auf 60 m einen Bierdeckel freihändig nicht sicher trifft, kann Wild unmöglich reduzieren! Das sind aber die Leute, die Sie auf jeder Schwarzwildrückjagd finden! Vieles bedarf der Umgewöhnung, ich z.B. schieße diesen Druckpunktabzug mit dem 2. Fingerglied, ganz im Gegensatz zum Stecher. Als Zielfernrohr verwende ich ein variables 1,5–6fach-Glas, wobei man schon üben muss, je nach Situation schnell rauf oder runter zu drehen. Austauschen kann ich dieses Zielfernrohr gegen ein Leuchtpunktsehen. Dieses benutze ich, wenn ich größere Dickungen oder Stangenhölzer mit dem Hund bejage und vermute, nahe an Rot- und Schwarzwild heranzukommen. Auch hier ist viel Übung Voraussetzung, u.a. muss man mit 2 offenen Augen schießen. Nach dem Einschießen empfiehlt es sich übrigens, die Durchsicht hinten abzudecken – es ist kein Zielfernrohr!

Gutes Schießen ist maßgeblich für Erfolg. Auch auf Drückjagden ist es so. Man redet nur vom guten Anlauf – „den kann man auf einen Misthaufen stellen!“

Dazu meine Drückjagdstrecke 1993: Teilnahme an 8 Drückjagden, davon dreimal ohne Anlauf. Auf den restlichen Jagden erlegte ich 4 Stück Rotwild, 3 Sauen und 3 Rehe.

Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel ist der Rehfiep. Oft ist es nur mit seiner Hilfe möglich, ab Beginn der Rehjagd ein Stück in Verjüngungen, das man nicht ansprechen kann, zu „bewegen“. Ergänzt durch „Plätzen“ mit einem dünnen Stock steht mancher Bock ausgezeichnet zu und zwar schon ab Beginn der Schusszeit.

Der Kitzfiep ist das wichtigste Instrument in den ersten Septemberwochen. Nur wenn viel Platz ist, schieße ich die Geiß vor dem Kitz. Wesentlich einfacher ist es, erst ein Kitz zu schießen, in einem fort zu fiepen, dann das 2. Kitz und anschließend die Geiß zu erlegen.

Das habe ich schon vielen Jägern gezeigt. Nach meiner Erfahrung funktioniert es auch nur Anfang September optimal. Wer weiß, wie schwer es ist, in Verjüngungsbeständen der Kitze, denen man die Geiß weggeschossen hat, schnell habhaft zu werden, wird es nur noch auf diese Weise machen.

8. Jagd im Zaun:

Jagd im Zaun erübrigt sich bei mir weitgehend, da nur noch wenige Zäune vorhanden sind. Ich habe diese Jagdart früher besonders auf Einladungen recht erfolgreich ausgeübt, trotzdem ist sie mir aus tierschützerischer Sicht immer mehr zuwider, sowohl im Zaun als auch bei sehr vielen Zäunen außerhalb praktisch im Zaun!

Auch ein kleiner Hund weiß sehr schnell, was zu tun ist. Außerdem – das nebenbei – Wildbret von gejagden Tieren, die in Zäunen in Stresssituationen kommen, ist für mich minderwertig – ich esse es nicht! Zäune müssen zwar da und dort sein – Beispiel Eichensaat und Schwarzwild – sie sind aber für mich die Kapitulation vor dem Wildproblem schlechthin.

9. Ansitz, Auto, Pirschen, Wildsuche:

„Das Gesäß ist zum jagdlich wichtigsten Körperteil geworden – dies sowohl auf dem Hochsitz, wie im Geländewagen“.

Man kommt zwar ganz ohne Hochsitz in bestimmten Situationen nicht aus – aber an jedem Eck eine geschlossene Kanzel finde ich geradezu lächerlich! Mir genügen i.d.R. kleine Leitern oder Drückjagdstände, auf denen ich beweglich bin.

Die sog. Autopirsch ist bei meinen reduzierten Beständen vorbei. Trotzdem versuche ich teilweise mit dem Auto zu erkunden, wo etwas wegrennt. Springt ein Stück vom Wegrand ab – und bei mir bleibt praktisch keines mehr stehen – merke ich mir die Stelle, fahre etwa 200 m weiter, steige aus und laufe bis auf etwa 60 m zurück. Dort setze ich mich in den Graben, an die Böschung oder auf ein Holzpolter, wenn das Stück in eine dichte Dickung gesprungen ist. Einige Minuten später kommen die meisten Rehe wieder heraus. Ansprechen – passt – Reh tot! Alles in einer Stunde Jagd.

Ist das Reh in einen Altholzkomplex gesprungen, so laufe ich vorsichtig bei gutem Wind nach. Evtl. muss ich umschlagen, bis ich das Reh sehe. Vorgehen wie geschildert.

Dazu muss man Pirschen können. Klar: Wind beachten, ganzen Fuß aufsetzen, nicht abrollen, langsam, leise, stehenbleiben, das Wild entdecken, bevor man selbst bemerkt wird! Jeder weiß es, doch wer macht es schon so? Ich habe noch keinen außer einem alten finnischen Jäger erlebt – wahrscheinlich weil er frei war von der Hektik unserer Tage!

Manchmal muss man das Wild aber auch erst einmal suchen. Merke: Laute Spaziergänger und Pilzsucher nimmt das Wild nicht ernst. Vergrämen tun es ungeschickt schleichende Jäger und Daueransitzer. Deshalb laufe ich auf der Suche wie sonstige Waldbesucher durch den Wald, auch in der Dämmerung und gerade an oder in Verjüngungszonen oder durch Dickungen, mal leise, mal laut, je nach Situation. Dabei sehe ich Wechsel, Lager, Plätz- und Fegestellen und Fährten. In wieweit der deutsche Jäger Fährtenlesen z.B. im Laub noch beherrscht – meinen Eindruck möchte ich nicht wiedergeben.

Und – sehr oft habe ich dabei Jagderfolg. Ich schieße durchaus auch Wild aus dem Lager, warum eigentlich nicht? Die Jäger, die so laut von Waldgerechtigkeit schreien, haben noch nie eins sitzen gesehen und laufen auf 5 m daran vorbei! dass ich dabei auf den Kopf schieße, wie teilweise sonst auch, ist selbstverständlich. Allerdings nur von vorn oder von hinten!

Werfen Sie auch einmal in Altholzbeständen Prügel oder Steine in hausgroße Verjüngunginseln, auch da rennt oft Wild heraus – übrigens eine spannende Jagdmethode!

Neben dem Laufen ist auch das Radfahren eine Alternative, reiten kann ich leider nicht. Beim Radfahren habe ich schon etliche Rehe geschossen – wobei ich zum Schießen schon angehalten habe!

Nehmen wir die Jagd nicht zu ernst?

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein Wort zu der in der Öffentlichkeit breitgetretenen „Neugestaltung der Jagd in den Staatswaldrevieren“.

Hier darf ich unserem Staatsminister Herrn Bocklet meine volle Zustimmung aussprechen. Es war endlich an der Zeit, dass ob dieser – hier erspare ich mir ein Attribut – Jagdpolitik deutliche Zeiche gesetzt wurden. Dass es ein wenig nach Gemeinschaftsstrafe aussieht – dagegen war ich schon in der Schule! – kann hoffentlich korrigiert werden.

Wichtig wären hier – ich zitiere die Süddeutsche Zeitung: „Künftig revierscharfe Vegetationsgutachten“

(Anm.: diese möglichst unbürokratisch und laufend – wozu geht ein Inspektionsdienst in den Wald?)“, denn nur so sieht man, wo geschludert und wo vorbildlich gearbeitet wird!“

Den Forstleuten muss endlich klar werden, dass die Gesellschaft an sie andere Anforderungen stellt als Trophäenhege und dass diese Gesellschaft allzugern Gewachsenes durch Selbstkonstruiertes ersetzt, Tradition durch emanzipatorischen Wirbel verschleißt. Wird die Jagd erst einmal vom Dienst getrennt, den gewollten Waldzustand werden wir nie mehr erreichen und der Forstberuf wäre nicht mehr der „Traumberuf“ – und das sage ich bei aller Belastung als Revierleiter – der er jetzt ist!

Und – sollte es unser Minister oder der Landtag endlich fertigbringen, auch noch mit einem ähnlichen Schlag, z.B. gegen die Autolobby, die Schadstoffbelastung unserer Wälder deutlich zu reduzieren, ich persönlich würde als Vater einer 8-jährigen Tochter dann sofort freiwillig unterschreiben, dass ich als meinen Beitrag die Jagd im Sinne der vorgenannten Vorgabe vollkommen kostenlos, zusätzlich zu meiner Regelarbeitszeit, bestmöglich ausüben würde.

Denn ohne diese viel wichtigere Maßnahme kurieren wir letztlich ähnlich wie bei der Waldkalkung nur an den Symptomen herum und die Chance, die wir der Waldverjüngung durch konsequente Jagdausübung geben, ist langfristig gesehen nichts anderes als Makulatur, die unserer Lebensgrundlage Nr. 1 in bezug auf Luft und Wasser, dem Wald, wenig nützt!

Der Schrotschuss auf Rehe

Renso Eck, Hohenwarth

Der Schrotschuss auf Rehwild war bis 1934 gängig in Deutschlands Revieren. Das Verbot des Schrotschusses auf Rehe durch das Reichsjagdgesetz (RJG) stellte das vorläufige Ende einer Auseinandersetzung dar, die etwa im letzten Drittel des 19. Jh. begann. Wenn man die Jagdliteratur und vor allem die bürgerliche Jagdpresse dieser Zeit aufmerksam studiert, dann fällt auf, dass es ein relativ kleiner Kreis von überwiegend städtischen Jägern und Förstern gewesen ist, der ein Verbot des Schrotschusses erreichen wollte.

Der Jagdpresse, die sicherlich nicht die Interessen der fleischmachenden Bauernjäger vertrat, kam dabei eine erzieherische Aufgabe zu: weg von der Fleischjagd hin zur Genussjagd. Den Höhepunkt der jagdlichen Erziehung stellte übrigens der durch das RJG gesetzlich verordnete Pflichtbezug einer anerkannten Jagdzeitung dar.

Die Ablehnung des Schrotschusses durch eine Minderheit in der deutschen Jägerschaft hatte verschiedene Hintergründe:

An erster Stelle zu nennen ist die Weidgerechtigkeit, die des öfteren Gegenstand jagdphilosophischer Abhandlungen war. Ihr Verständnis hatte sich anscheinend dahingehend geändert, dass nicht mehr die schnelle und schmerzlose Tötung des Wildes und dessen Aneignung allein im Vordergrund standen. Die Weidgerechtigkeit hatte sich zu einem Ehrenkodex entwickelt, der mit verschiedenen Wertvorstellungen verbrämt worden war.

Zweitens hatte sich das Reh vom Beutetier zum Objekt jagdlichen Vergnügens, stimmungsvoller Jagd und hegerischer Hingabe entwickelt und wurde zunehmend nach viehzüchterischen Gesichtspunkten behandelt (Fütterung, Nachzucht, Vererbung, Auslese).

Drittens sah man die Jagdarten Pirsch bzw. Anstand / Ansitz als Krone der weidgerechten Jagd auf den Rehbock an (weibliches Rehwild und Kitze sollten möglichst geschont werden). Zur Steigerung des Jagdvergnügens sollte hier natürlich nur die Kugel verwendet werden.

Der Knackpunkt in der „vorreichsjagdgesetzlichen“ Schrotschuss Diskussion war ohne Zweifel die Treibjagd.

Diese Treibjagden – sei es nur auf Rehe oder sei es auf anderes Niederwild, bei denen Rehe selbstverständlich mitgenommen wurden – waren aber bei den städtischen Jägern, die ihren jagdlichen Schwerpunkt mehr auf Hege und stimmungsvolle Jagd gesetzt haben, gefürchtet wie die Pestilenz.

Auf diesen Treibjagden wurde – wie es in der Jagdpresse nachzulesen ist – alles wahllos zusammengeschossen, zusammengespritzt, zusammengeknallt und niedergebrannt: Böcke mit oder ohne Gehörn, Geisen und Kitze. Dies bedeutete natürlich das Ende sorgsam gehegter Rehstände in den Nachbarjagden. In der Tat waren die erzielten Strecken, die von den grolenden Nachbarn in der Jagdpresse veröffentlicht worden waren – erstaunlich groß.

Interessant ist, dass mehr oder minder eingefleischte Gegner des Schrotsschusses auf Rehe wie Eulefeld, Rehfuss-Oberländer, Hegendorf, Nordenflycht, Raesfeld, v. Gagern sowie andere, unbekanntere Jäger, den Schrotsschuss in solchen Revieren akzeptierten, wo wegen der aufstockenden Vegetation die Pirsch oder Anstand bzw. Ansitz nur wenig oder keinen Erfolg zeitigten. Als Beispiele dafür führten sie u.a. dichte, junge Laubholzschläge, Eichenschälwälder, Nieder- und Mittelwälder, Brücher sowie Auebereiche an.

Halten wir folgendes fest:

Die Mehrzahl der deutschen Jäger praktizierte den Schrotsschuss auf Rehe bis zum RJG.

Den Gegnern des Schrotsschusses ging es nicht um effektive Bejagung, sondern um die Jagd auf den verlegten und verfärbten Bock im stimmungsvollen Rahmen. Dazu gehörte ein edles Geschoss: die Kugel. Die Schrotspritze war dagegen das Instrument des für Stimmungswerte unempfindlichen Bauernjägers, des vom Jagdteufel besessenen Kleinbauern, der jagdlichen Mord- und Totschläger, die im Reh nur das laufende 20-Mark-Stück sahen.

Der Komplex „Tierschutz“ in der Diskussion um den Schrotsschuss auf Rehe, sein Stellenwert in der Weidgerechtigkeit und seine Bedeutung für nicht veredelte Wildarten bzw. sogenanntes „Raubzeug“ war sehr inhomogen.

Beim Rehwild wurden Martyrien geschildert und sogar der heilige Hubertus angerufen, um zu einem Verbot des Schrotschusses zu kommen. Beim Raubwild und dem sog. Raubzeug nahm man den Tierschutz nicht so genau.

Da gab es einen Jäger, der stolz berichtete, mit einem Schuss drei Katzen geschossen zu haben, von denen eine erst nach Tagen verendet gefunden wurde. Solches Verhalten wurde, wenn auf Rehe praktiziert, mit dem Aufschrei des Entsetzens als Aasjägerei bezeichnet. Zweiklassenweidgerechtigkeit?

Da glaubte man, den Schrotschuss auf Rehe als in seiner Wirkung als unzureichend oder nur auf kürzester Distanz als wirksam bezeichnen zu müssen, weil Rehe zu groß oder zu schwer seien. Aber daran, Wölfe mit mehr als 40 kg Körpergewicht (Rehe haben lediglich 10 – 20 kg) mit Schrot zu erschießen, nahm niemand Anstoß.

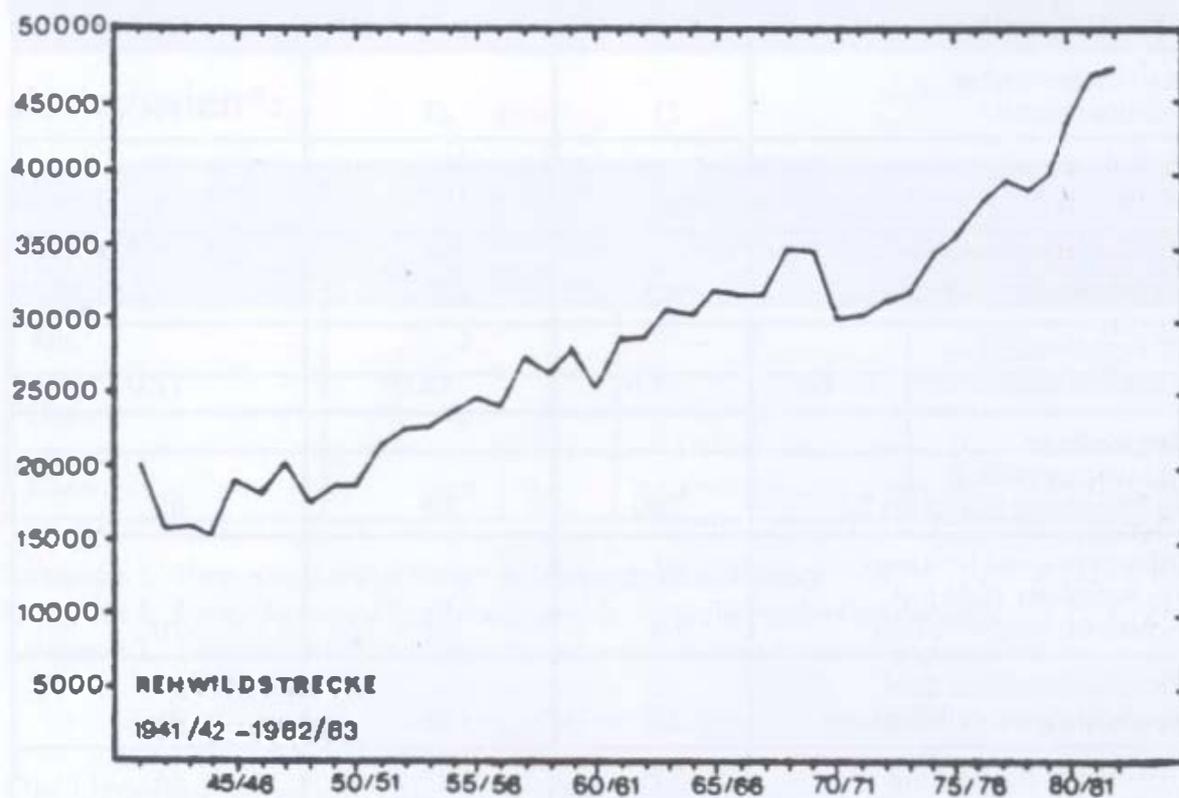
Ein anderer schießt, um seine Flinte auszuprobieren, einen Fuchs mit einer Patrone, die wissentlich nur ein Korn enthielt. Der nächste Schuss auf einen Hasen mit voller Ladung ging vorbei. Die Jagdzeitschrift veröffentlichte dies unter der Rubrik „Lustige Ecke“ und enthielt sich jeglichen Kommentars, bezeichnete aber Schrotschüsse auf Rehe generell als unweidmännisch. Weitere Beispiele sind Legion.

Wie dem auch sei, die enormen Rehstrecken fanden mit dem Verbot des Schrotschusses ein Ende. Man musste sich – insbesondere in ländlichen Gegenden – auf den Kugelschuss ein- bzw. umstellen. Da der Schrotschuss auf Rehwild in Deutschland nicht mehr erlaubt ist (was sich aber seit 1934 noch nicht überall herumgesprochen zu haben scheint), werfen wir einen Blick auf die Rehjagd in anderen europäischen Ländern.

Beginnen wir damit in **Dänemark**:

Die meisten Rehe werden im Herbst oder Winter auf Treibjagden mit Schrot geschossen. Empfohlen werden Flinten im Kaliber 12 und Schrotgrößen von 3 bis 3,5 mm. Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist untersagt. Der Schrotschuss auf Rehe wird als unerlässlich angesehen, um den Abschuss zu erfüllen.

„Streckenstatistik“:



Die Wildbiologische Station Kalø hat einen ausführlichen Bericht über die Wirkung von Blei- und Eisenschrot auf Rehe veröffentlicht.

Es sollten 60 Rehe erlegt werden: 20 mit Bleischrot 3,25 mm, 20 mit Eisenschrot 3,25 mm und 20 mit Eisenschrot 2,75 mm. Die Munition wurde aus Flinten mit modif. Zylinderbohrung und Viertelchoke verschossen. Die Schützen sollten auf einem Formblatt Angaben über Schusswinkel, Schussentfernung, Geschwindigkeit der Rehe und die evtl. Fluchstrecke machen. Die Schussentfernung wurde mit einem Bandmaß, die Fluchstrecke durch Abschreiten ermittelt. Abschließend wurden die Rehe von oben und der Seite geröntgt, um Zahl, Lage und Eindringtiefe der Schrote zu ermitteln.

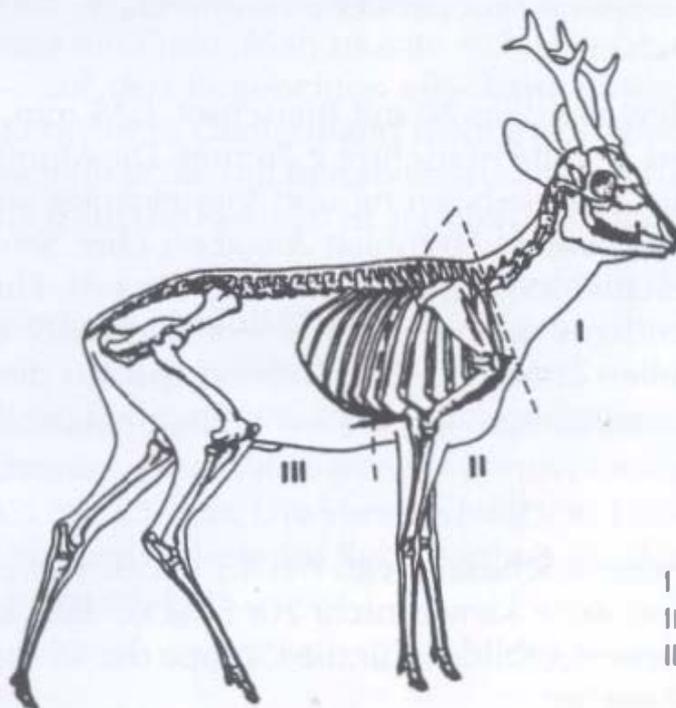
45 Rehe wurden mit einem Schuss erlegt. Bei 15 Rehen war ein zweiter Schuss erforderlich. Vier Rehe kamen nicht zur Strecke. Bei der Auswertung wurden zwei Gruppen gebildet. Für die Gruppe der 45 ergaben sich folgende Durchschnittswerte:

„Durchschnittswerte“:

	Blei	Eisen Nr. 2	Eisen Nr. 4
durchschnittlicher Schussabstand	21	21	19
Anzahl der mit Seitenschuss erlegten Tiere	15	15	13
Anzahl der spitz geschossenen Tiere	1	1	–
Durchschnittliches Gewicht aufgebrochen (in kg)	14,4	15,0	12,0
Tiere, die im Schussaugenblick in Bewegung waren (in %)	100	69	85
Platzierung des Schusses (% Anteil der Tiere mit Schrot im vorderen Teil)	69	81	70
Durchschnittliche Zahl der Schrote im Wildkörper	32	36	96
Teffer in % der Ladung	22	27	45

Für die Beurteilung der Trefferlage wurde der Wildkörper in drei Regionen unterteilt:

„Körperregionen“:



- I = Kopf und Hals
- II = vor dem Zwerchfell
- III = hinter dem Zwerchfell

Bei der Gruppe der 15 mit mehr als einem Schuss beschossenen Rehe unterteilte man in drei Kategorien, die sich aus dem Vergleich der Röntgenbilder und den Aussagen der Schützen ergaben:

„Kategorien“:

	Anzahl der Tiere in Kategorie 1	Anzahl der Tiere in Kategorie 2	Anzahl der Tiere in Kategorie 3
Blei	2	2	–
Eisen 2	2	2	–
Eisen 4	3	3	1

Kategorie 1: Tiere, die nur von einem Schuss getroffen wurden

Kategorie 2: Tiere, die zuerst von hinten und dann tödlich getroffen wurden

Kategorie 3: Tiere, die zwar richtig getroffen wurden, aber noch einen Fangschuss bekamen.

Die Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

- Das untersuchte Material zeigte keine klaren Unterschiede in der Tötungswirkung der drei Schrotsorten. Von den 45 Tieren fielen 41 auf der Stelle. Eins der 41 musste abgefangen werden. Vier waren bis zur Ankunft des Schützen verendet.
- Die Röntgenbilder ergaben, dass 69 % der mit 3,25 mm Bleischrot und 3,25 mm Eisenschrot erlegten Rehe Schrote im Vorderbereich aufwiesen. Bei den mit Eisenschrot 2,75 mm gestreckten Rehe fand man sogar bei 81 % der Tiere Schrote im vorderen Bereich.
- Bei den mit Bleischrot geschossenen Rehen befanden sich 30 % der Schrote an der Einschusseite, bei den mit Eisenschrot erlegten 24 %.
- Von der gesamten Ladung trafen beim Eisenschrot 3,25 mm 45 %, vom Eisenschrot 2,75 mm 27 % und vom Bleischrot 3,25 mm 22 %.
- Die Schussentfernungen zwischen 8 und 32 m zeigen, dass die Entfernungsschätzung in der Praxis schwierig sein kann. Obwohl die weiten Schüsse immer tödlich waren, soll eine Schussentfernung von etwa 20 m nicht überschritten werden; dies war übrigens auch die Durchschnittsentfernung bei dieser Untersuchung.

- Bei den 15 Rehen, die mit einem zweiten Schuss geschossen wurden, fielen 4 sofort. Die anderen legten noch Fluchtstrecken zwischen 5 m und 80 m zurück.

Man sieht, dass die Erlegung von Rehen mit Schrot für den erfahrenen Schützen kein Problem ist. dass nur 4 Rehe (ca. 6%) nicht zur Strecke kamen, spricht dafür.

Frankreich:



In Frankreich ist der Kugelschuss etwa in der Hälfte der Departments obligatorisch. Der Kugelschuss wurde erst 1972 auf Betreiben der Jagdverbände erlaubt.

Die Befürworter machen vor allem Sicherheitsgründe geltend. Die Gegner zweifeln an der Wirksamkeit der Schrote.

Großbritannien:

Der Schrotschuss wurde 1963 untersagt. Bis dahin waren Treibjagden mit Schrot auf Schalenwild die Regel.

Heute darf der Eigentümer von eingezäunten Waldflächen Rehe mit Flinten im Kal. 12 und einer Schrot- oder besser Postengröße von 5,16 mm (AAA) erlegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Schaden verursacht wird.

Österreich:

Das Bundesjagdgesetz verbietet den Schrotschuss auf Rehe. In den Ländern gelten aber z. T. abweichende Bestimmungen:

- In den Flachgebieten des Burgenlandes und Niederösterreichs ist der Schrotschuss mit Genehmigung der Bezirksverwaltung erlaubt. Die Mindestschrotgröße beträgt 4 mm.
- Den Schrotschuss als Fangschuss in dichtbesiedelten Gebieten gestehen die Jagdgesetze von Kärnten und der Steiermark zu.
- In Vorarlberg wurde 1988 der Schrotschuss auf Rehe bei Suche und Stöberjagd erlaubt. Man erhofft sich eine Erleichterung der Jagd in dichtbesiedelten Gebieten und eine damit verbundene Begrenzung der Wildschäden.

In Oberösterreich war der Schrotschuss bis 1937 erlaubt, anschließend verboten und zwischen 1947 und 1964 wieder erlaubt. Im Burgenland, das bis 1955 russ. Besatzungszone gewesen ist, wurden die Rehe mit Schrot auf der Ansitzjagd erlegt, weil die Russen keine Ansammlung bewaffneter Jäger duldeten.

Schweiz:

Das Bundesjagdgesetz der Schweiz legt für Rehe eine Schonzeit vom 1. Febr. bis 30. April fest. Die Revierkantone eröffnen die Bockjagd i.d.R. am 1. Mai (Büchse). Ab dem 1. Okt. darf dann in den meisten Kantonen mit Schrot auf alles Rehwild gejagt werden. Die Revierkantone nutzen die vom BJG zugestandenen Jagdzeiten, während in den Patentkantonen die Jagd innerhalb einiger Wochen im Herbst ausgeübt wird.

Bei der Revision des BJG wurde der Schrotschuss wieder diskutiert. Die überwältigende Mehrheit der Schweizer Jäger wollte nicht auf ihn verzichten.

Schweden:

Einteilung in 24 Bezirken mit eigener Jagdbehörde. Rehe werden traditionell mit der Flinte vor dem jagenden Hund geschossen.

Die max. zulässige Schrotgröße beträgt 3,5 mm.

Auch in Schweden sind Untersuchungen zur Wirksamkeit von Schrot bei Rehen durchgeführt worden. Die Tötungseffizienz wird durch Bilder verdeutlicht.

Eine zweite Untersuchung wurde von einer schwed. Fachhochschule durchgeführt. Um sich eine Vorstellung davon machen zu können, welchen Einfluss die jagdliche Erfahrung auf die Trefferquote hat, bildete man zwei Teilnehmergruppen.

Die erste Gruppe bestand aus Jägern, die bis dahin schon fünf oder mehr Rehe erlegt hatten.

Die zweite Gruppe bestand aus Jägern, die vier oder weniger Rehe erlegt hatten.

Diese Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

- Die Trefferquote lag bei 78 %.
- Rechnet man nur die Schüsse spitz von vorn, breit und im 30° Winkel sowie auf ziehendes oder stehendes Rehwild, erhöht sich das Ergebnis auf 80 %. Werden nur die erfahrenen Schützen und eine Entfernung bis 25 m berücksichtigt, ergeben sich 90 % Treffer.

Der bissige Zuhörer könnte noch hinzufügen: „Rechnen wir noch mit der natürlichen Sterblichkeit, dann hätten wir 100 % Treffer!“

Doch verfolgen wir die Sache weiter.

Eine vollständige Übersetzung dieser Untersuchung wurde den Mitgliedern des LJV-Präsidiums Baden-Württemberg übermittelt, weil das Thema „Schrotschuss auf Rehwild“ bei einem Parlamentariertreffen zur Sprache kommen sollte. Der Übersetzer hat sie mit eigenen Anmerkungen versehen, mit denen er die Eignung des Schrotschusses auf Rehwild für deutsche Verhältnisse bestreitet. So führt er zum Beispiel an, dass in Deutschland Rehe bei Drückjagden auf weitere Distanz als 30 m am Schützen vorbeikämen und sich damit außerhalb der Reichweite eines Schrotschusses befänden.

Solche pauschalen Äußerungen kann aber nur jemand tätigen, der noch nie in seinem Leben Plenterwälder, Auwälder oder große, in Verjüngung stehende Waldkomplexe von innen gesehen oder bejagt hat.

Besagter Übersetzer und Kommentator hat mit einem aber unbedingt recht: 22 % krankgeschossene Rehe sind nicht akzeptabel.

Bemerkenswert ist aber, dass diese schlechten Schüsse nicht an falscher Entfernungseinschätzung sondern durch andere schießtechnische Fehler begründet waren, die man durch Übung beheben könnte.

Und gerade diesen Kernsatz kommentiert der besagte Übersetzer nicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Vorschlag hinweisen, den Hespeler gemacht hat. In einem Artikel in der DJZ schlug er vor, für die Jäger eine jährliche Schießprüfung durchzuführen. Die Mehrheit derer, die Leserbriefe schrieben, lehnte es ab. Was bedeutet das? Schießen die Jäger ausreichend gut?

Wenn ja, warum wird dann immer wieder behauptet, dass bei Treibjagden zu weit geschossen wird und gerade das als Argument gegen den Schrotschuss auf Rehe angeführt?

Oder hapert es etwa bei der Weidgerechtigkeit?

Erlauben Sie mir die schlichte Behauptung:

Ein Jäger, der Rehe auf unter 30 m Entfernung mit Schrot nicht trifft oder krankschießt, obwohl das Reh eine viel größere Zielfläche darstellt, der trifft auch keinen Hasen oder schießt ihn höchstens krank.

Es ist nicht der Schrotschuss auf Rehe, der nicht weidgerecht oder tierschutzgerecht ist, sondern nur der Schütze, der die Schussentfernung nicht einhält.

Naturschutz und Jagd

Dr. Georg Sperber, Ebrach

1. Gibt es einen Ausweg aus der derzeitigen Konfliktsituation?

Naturschützer und Jäger sind zerstritten. Je länger der Streit anhält, desto unversöhnlicher erscheinen die Standpunkte. „Die Jäger“ fürchten eine „Salami-Taktik“ „der Naturschützer“, die ihre traditionellen Rechte scheinbar schrittweise schmälert. Daher verteidigen Jäger jede bisherige Position, auch wenn manche längst überholt und unhaltbar ist. Bei jedem Angriff sieht man die Substanz der Jagd schlechthin in Frage gestellt.

Jeder Fortschritt zum Schutz jagdbarer Arten musste der Jägerorganisation bisher abgetrotzt werden. Anstatt selbstkritischer Bestandsaufnahme und Neubesinnung versucht die Jägerschaft, längst verlorene Positionen zu reaktivieren. Dies zeigt sich bei den Tendenzen zur verschärften Bejagung von Greifvögeln und anderem Raubwild, bei der Propaganda für ein Wiedereinführen der Frühjahrsjagd auf Waldschneepfen und bei Forderungen auf Freigabe aller Entenarten zur Jagd.

Das Selbstverständnis der Jägerorganisation: Traditionalistisch, neofeudalistisch, reaktionär.

Die Jägerorganisation verharret in traditionalistischen, neofeudalistischen und reaktionären Denkweisen. Ihre politische Stärke bezog sie bisher aus dem Umstand, dass zahlreiche einflussreiche Politiker, vorwiegend der Konservativen, der Jagd als schickem Hobby ebenso frönen wie Unternehmer, Führungskräfte der Wirtschaft und der Verwaltung, wobei den Forstverwaltungen eine besondere Note zukommt.

Für diese Jäger ist Jagen eine privilegierte Nutzung von Wildtieren, die so weit und solange betrieben wird, wie das nur irgendwie angeht. Wildtiere werden auch dann getötet, wenn dies vorwiegend schießsportlichem Vergnügen dient (Aussetzen von Niederwild vor Gesellschaftsjagden, Jagden in Jagdgattern (Wildparks) auf Schalenwild.)

Die Bestände der Hauptwildarten (Schalenwild, Hase, Stockente, und Fasan) werden durch Hege, vor allem durch Fütterung und Bekämpfung potenzieller Feinde, künstlich angehoben, um möglichst hohe Strecken zu erzielen. Beim Schalenwild steht der Kopfschmuck der männlichen Tiere, die Trophäe, im Mittelpunkt des Hegens und Jagens. Wegen der Bedeutung der Trophäe ist die selektive Einzeljagd vom Hochsitz aus die übliche

Jagdmethode. Für die ökologisch und wirtschaftlich untragbaren Schäden an der Waldvegetation – derzeit wesentlicher Konfliktpunkt – sieht die Jägerorganisation als Ursache nicht ihre eigene Überhege und die Unterbejagung an, sondern mangelhafte Fütterungshege, falsche Waldwirtschaft (Nadelholzmonokulturen) und die zunehmende Beunruhigung des Schalenwildes durch die Erholungssuchenden. Rückläufige Niederwildstrecken versucht die organisierte Jägerschaft durch verschärfte „Kontrolle“ der möglichen Feinde wie Fuchs, Kleinraubsäuger, Greifvögel und Rabenvögel zu begegnen.

Im Kampf um die Rettung von Wildlebensräumen vor Übererschließung, Flurbereinigung, industrialisierter Agrarwirtschaft war der politisch so einflussreiche Jagdverband bisher kein brauchbarer Partner der Naturschutzorganisationen. Verbandspolitisch agiert die Jägerorganisation zusammen mit anderen Naturnützern, vorwiegend dem Fischereiverband, aber auch mit dem Bauernverband. Vom Deutschen Naturschutzring (DNR) als losem Dachverband der an Erhaltung der Natur interessierten Vereinigungen wurde der DJV ausgeschlossen; der BUND hatte zuvor bereits aus Protest gegen das Verhalten der Jägerorganisation den DNR verlassen.

Eine Diskussion um den Standort der Jagd innerhalb der organisierten Jägerschaft konnte bisher durch ständige Solidaritätsappelle der Funktionäre verhindert werden. Eine Veränderung kann sich von hier aus nicht entwickeln. Die aufkeimende Diskussion um die Notwendigkeit alternativer Jägerverbände ist ein Hinweis darauf, dass innerhalb der Jägerschaft sich Unmut über die „Wagenburg“-Situation breitmacht.

Die extreme Gegenposition: Jagdfeindlichkeit

Das starr traditionalistisch – neofeudalistisch – reaktionäre Jägerverhalten provoziert extreme Gegenpositionen, welche die Jagd überhaupt ablehnen. Gegenüber dem herkömmlichen Jagdrecht wird hier das Lebensrecht der Kreatur höher angesetzt. Lustgewinn aus dem Töten wilder Tiere gilt als atavistische Neigung, die durch das heutige humane Verständnis vom Mitgeschöpf Tier überholt ist. Jagd sei ebenso überlebt wie Sklavenhaltung, Menschenhandel und Kinderarbeit.

(Ein näherliegendes Beispiel wäre der Vogelfang, der bis Anfang des 19. Jahrhunderts bei uns allgemein üblich war, der Fang für Speisezwecke ebenso wie der zur Käfighaltung. Innerhalb weniger Jahre wurde der Vogelfang gesetzlich verboten, vorwiegend wegen der vermeintlichen Nützlichkeit der Singvögel. Nur kurze Zeit darauf galt der Vogelfang nach der vorherrschenden Meinung als sittenwidrig. Dabei war Vogelfang früher auch eine Betätigung der gehobenen Stände und eine wesentliche Wurzel der wissenschaftlichen Ornithologie, wo dieser bis heute für Zwecke der Beringung überlebt.)

Jagdfeindliche Grundauffassungen verbreiten sich zunehmend in Kreisen der Tierschützer und lösen dort militante Reaktionen aus (Aktion „Treibt die Jäger aus dem Wald“). Verschärft wird der Konflikt mit diesen Jagdfeinden noch dadurch, dass Jäger die den Menschen auf das engste verbundenen Tierarten Haushund und Hauskatze, so diese verdächtig sind zu wildern, als „Raubzeug“ bekämpfen. Übliche Jagdpraktiken beim Abrichten und Prüfen von Jagdhunden („Schärfeprüfung“ an Hauskatzen, Abrichten und Prüfen von Erdhunden im Kunstbau an lebenden Füchsen und Dachsen, Abrichten und Prüfen von Gebrauchshunden an zahmen Enten) werden heute nicht nur von Tierschützern als Tierquälerei angeprangert und abgelehnt.

Neuerdings werden jagdfeindliche Stimmen auch bei (bäuerlichen) Waldbesitzern laut, die sich als Folge der Schalenwildüberhege in ihren Wäldern de facto als enteignet ansehen und ihrerseits nun dem Jäger das Jagd- und Hegerecht bestreiten.

Fundamentalistisch – ökologisches Jagdverständnis bei Naturschutzorganisationen.

Neben dieser ausgeprägt jagdfeindlichen Gegenposition gibt es vor allem in Organisationen des Natur- und Vogelschutzes ein mehr fundamentalistisch-ökologisches Jagdverständnis.

Hier wird Jagen nur insoweit noch als vertretbar toleriert, als es zur Regulierung von Schalenwildarten erforderlich ist. Damit die mit der Regulierung verbundene Störung für das Wild und die erholungssuchende Bevölkerung auf ein Mindestmaß reduziert wird, sind auch geeignete Methoden des Wildlife-Managements anzuwenden ohne Rücksicht auf die derzeitigen „waidgerechten“ Gepflogenheiten. So könnte Rotwild durch Abfangen und Töten in Fütterungsgattern reguliert werden, Schwarzwild in Saufängen.

Dem herkömmlichen Jagdrecht stellt man das Grundrecht des Bürgers auf Naturgenuss gegenüber. Naturgenuss umfasst auch das Erleben vertrauter Wildtiere, deren Verhalten nicht durch den herkömmlichen Jagddruck gestört ist. Nur vertraute Wildtiere können den eng gewordenen Lebensraum voll ausnutzen.

Faunenfremde Wildtierarten, selbst seit langem eingebürgerte, sind aus der freien Wildbahn zu entfernen (Dam-, Muffel- und Sikawild, Jagdfasan und Wildtruthühner).

Diese fundamentalistische Auffassung von Jagd ist es vor allem, aus der die jägerischen Ängste vor einer „Salami-Taktik“ ihrer Gegner erwachsen.

Lösungsansätze aus der Geschichte von Jagd und Naturschutz?

Lösungsansätze für den Konflikt Naturschutz und Jagd lassen sich aus den aufgezeigten Positionen nicht ableiten. Sehr realistische Ansatzpunkte finden sich jedoch in der Geschichte sowohl der Jagd als der Naturschutzidee. An den Beginn eines zeitgemäßen Verständnisses von Naturschutz und Jagd könnte man Hermann Löns stellen. Es war nicht nur der klassische Jagdschriftsteller und einfühlsame Naturschilderer. Er war gebildeter Zoologe mit fundiertem Wissen um die Wildtiere und ihre Umwelt. Hellsichtig erkannte er die Gefahren, die der Natur mit der Industrialisierung drohten und er forderte in militanter Weise zur Gegenwehr auf. Niemand stellte aber auch die Entartungserscheinungen bürgerlicher Jagd, etwa die Brutalität gegenüber schützenswerten Tierarten wie Graureiher und Mäusebussard, die Hege von „Jagdpapageien“ und anderen Exoten als Zielscheibe perverser Jagdschießlust, schonungslos bloß und gab sie der allgemeinen Lächerlichkeit preis.

Ein Meilenstein in der postfeudalen Entwicklung der Jagd war das Reichsjagdgesetz aus dem Jahre 1934. Hier wurde erstmals reichsweit ein modernes Jagdverständnis rechtlich fixiert, welches auf dem Begriffspaar „Hege und Waidgerechtigkeit“ aufbaute. Das Reichsjagdgesetz hat sich in den wenigen Jahren seiner Gültigkeit für das Jagdwesen so bewährt, dass man nach dem Dritten Reich von Jägerseite alles daran setzte, möglichst viel von der Substanz dieses Gesetzes in demokratische Zeiten herüberzueretten. Dies ist nicht nur weitgehend gelungen: Weit darüber hinaus hatte die Jägerschaft verstanden, ihre vordergründigen Interessen bei der Abfassung und Novellierung des Bundes- und der Landesjagdgesetze durchzusetzen auf Kosten seltener Wildarten und zum Nachteil der natürlichen Vielfalt und Gesundheit unserer Wälder.

Dabei wurde von Jägerseite wie auch vom Naturschutz übersehen, dass 1950 bereits der Vater dieses Reichsjagdgesetzes, Ulrich Scherping, in seinem Buch „Waidwerk zwischen den Zeiten“ die Auswirkungen „seines“ Gesetzes äußerst kritisch würdigte. Hätte man sich seine damaligen Einsichten zu eigen gemacht – Möglichkeiten gab es, war doch Scherping nicht nur Geschäftsführer des Reichsjagdbundes bis 1933 und Oberstjägermeister im Dritten Reich, sondern auch erster Geschäftsführer des Deutschen Jagdschutz- und Jägerverbandes von 1953 bis 1958 – wäre der Jägerschaft der Irrweg erspart geblieben, der sich aus der unkritischen Fortschreibung der Positionen von 1934 ergeben musste.

Für Ulrich Scherping war die Naturschutzidee die Grundlage für eine zeitgemäße Jagd: „Der Jäger von heute (1950) und erst recht der Jäger von

morgen wird – wie er es schon in der Vergangenheit in erheblichem Umfang war – in erster Linie Träger des Naturschutzgedankens sein müssen. Er wird, wenn er diese Zukunftsaufgabe im Interesse unseres ganzen Volkes erfüllen will, noch mehr als bisher Idealist sein müssen: Vorbildlich in seiner Einstellung zur Natur und bereit, im Interesse gerade unserer seltenen und schönsten Tierarten jagdwirtschaftliche Opfer zu bringen“. Scherping bezog zu praktisch allen Konfliktfeldern Stellung, die heute Naturschützer und Jäger betreffen: Die leidige Schalenwildproblematik, der lächerliche Trophäenkult, die Niederwildmisere, Raubwild- und Greifvogelprobleme, Fragwürdigkeit der Totschlagfallen, Wiedereinbürgerung des Luchses, Ausweisen von Nationalparks usw.

Seine Ansichten finden sich heute sehr wohl bei biologisch kundigen und naturschützerisch engagierten Jägern, bei zahlreichen Forstleuten und bei der Mehrzahl von Natur- und Vogelschützern, die selber jagen. Fremd sind dessen Ansichten jedoch der bundesdeutschen Jägerorganisation.

Professor Hans Krieg, Zoologe, Künstler, Jäger, hatte in hervorragender Stellung als 1. Präsident des Deutschen Naturschutzrings ebenso wie Scherping versucht, die Jagd zeitgemäß dem Naturschutzgedanken ein- und unterzuordnen.

Ein wildbiologisch – ökologisches Konzept für die Jagd

Scherpings Auffassungen decken sich ebenso wie die eines Hans Krieg nahezu völlig mit einem modernen Jagdverständnis, das man als wildbiologisch – ökologisch fundiert einordnen könnte.

Hier wird – ausgehend von den Erkenntnissen der seriösen Wildbiologie – Töten von Wildtieren nur dort als notwendig erachtet, wo Wildarten zur Eigenregulation auf einem mit der Landeskultur verträglichen Niveau nicht mehr fähig sind. Dies ist – ähnlich wie beim fundamentalistisch-ökologischen Jagdverständnis – eigentlich nur bei den Schalenwildarten der Fall.

Anders als die Fundamentalisten hält die wildbiologisch-ökologische Richtung Jagd auch dort für vertretbar, wo der Bestand einer Wildart gesichert ist und aus dem Zuwachs ohne negativen Einfluss auf ihre Bestandsdynamik ein Teil auf traditionell-jagdliche Weise abgeschöpft werden kann. Das Töten solcher Wildarten muss sinnvoll sein, d.h. das Fleisch zur menschlichen (oder tierischen) Ernährung geeignet und/oder Häute und Felle verwertbar sein. Abgelehnt wird demnach das Töten von Tieren als bloßes Schießvergnügen. Über die Liste der „beerntbaren“ Wildarten wird man diskutieren müssen. Unzweifelhaft rechnen jedoch Fuchs, Steinmarder, Hase, Fasan, Ringeltaube und Stockente dazu. Solange in unserer Gesellschaft tierisches Eiweiß ein Grundnahrungsmittel ist und

Tierfelle benutzt werden, ist ein „Beernten“ der Bestände wildlebender Tiere moralisch nicht verwerflich. Fleisch von Wildtieren, die ein freies, artgerechtes Leben führen und dann handwerklich gekonnt rasch getötet werden, esse ich mit weniger Skrupeln als das von Haustieren aus Intensivhaltung.

Jagdzeiten und Jagdmethoden sind so zu begrenzen, dass das Wild durch die Jagdausübung möglichst wenig beunruhigt wird. Die Fütterung von Wildtieren als Hegeverfahren wird im Grundsatz ebenso abgelehnt wie die Notwendigkeit der Kontrolle potenzieller Räuber. Kernstück der Hege ist vielmehr das Erhalten sowie Neugestalten des Lebensraumes von Wildtieren. Dies ist zugleich der wichtigste gemeinsame Aufgabenbereich mit Natur- und Vogelschutzverbänden.

Wichtigste jägerische Aufgabe ist die Regulation der Schalenwildbestände nach den Erfordernissen der Landeskultur sowie der Artqualität und der Sozialstruktur dieser Tiere. Abgelehnt wird die Trophäenjagd. Methodisch wird neben der Einzeljagd im Frühsommer vor allem die vor 1934 übliche herbstliche und frühwinterliche Gesellschaftsjagd für das notwendige Abschöpfen des Jahreszuwachses erforderlich gehalten. Das besondere Engagement gehört bedrohten Wildarten, auch wenn diese nicht mehr bejagt werden (Greifvögel, Eulen, Rauhfußhühner, Schnepfenvögel, Luchs, Wildkatze, Otter).

Das Revierjagd-System in der heutigen Form, von der traditionalistischen Seite als Grundlage deutschen Jagdwesens tabuisiert, muss diskutiert und fortentwickelt werden, ohne das Jagdrecht der Grundeigentümer in Frage zu stellen. Das derzeitige System, das als wichtigstes Auswahlkriterium für Jagdpächter nur den Geldbeutel kennt, kann kein befriedigender Dauerzustand sein.

Besondere Bedeutung kommt den Staatsjagdrevieren zu, die rd. 10% der bundesdeutschen Jagdfläche einnehmen. Hier können jagdpolitische Zielsetzungen modellhaft in kürzester Zeit verwirklicht werden. In den Staatsjagdrevieren müssten zeitgemäße Formen des Wildartenschutzes, der Biotophege, der Rücksicht auf Landeskultur und Naturschutz vorbildlich praktiziert werden. Ebenso könnte hier die Jagd beispielhaft ausgeübt werden, wobei die Belange der Natur und der naturliebenden Bürger Vorrang haben müssen.

Wildbiologisch-ökologisch begründetes Jagdverständnis gesteht zu, dass Jagd eine ursprüngliche und auch heute noch zu respektierende Form des Naturerlebens ist. Jagd kann eine besonders enge Beziehung zur Natur

schaffen und damit auch hohe Motivation für deren Schutz. Das Recht des Menschen, Wildtiere zu töten, wo dies sinnvoll ist, wird nicht bestritten. Auch gestehen wir Jägern ihre in langer Tradition entstandene Kultur mit eigener Zukunftssprache, eigenen Sitten und Gebräuchen zu, soweit diese nicht den ökologischen Aufgaben der Jagd entgegenstehen.

Ein auf der Grundlage wildbiologisch-ökologischer Einsichten orientiertes Jagdverständnis könnte eine zeitgemäße, zukunftssträchtige Neuorientierung der Jagd bringen. Es liegt am organisierten Natur- und Vogelschutz, den Jägern diese Perspektiven aufzuzeigen und ihnen damit einen Weg aus der Sackgasse anzubieten, in die sie eine primär an den Interessen finanzkräftiger und politisch einflussreicher Revierpächter orientierte Funktionärclique abirren ließ.

Der Naturschutz wird mit dieser Politik wohl kaum die Mehrheit der heutigen Jägerschaft gewinnen können. Bei der Überzahl an Jagdscheininhabern muss dies auch nicht das Ziel sein. Wichtiger ist es, Jägern guten Willens einen gangbaren Pfad in eine konfliktfreie Zukunft zu eröffnen.

Jagd ist derzeit nicht Naturschutz, wie die Jägerorganisation für sich in Anspruch nimmt. Jagd muss auch nicht Naturschutz sein. Naturschutz und Jäger können miteinander leben, wenn Jagd nicht – wie derzeit oft – gegen die Natur gerichtet ist. Aber Naturschützer könnten zusammen mit Jägern das Bündnis stärken, das so bitter nötig ist, Reste unserer heimischen Natur für die Nachwelt zu retten.

Statement zur Podiumsdiskussion:

„60 Jahre nach dem Reichsjagdgesetz“ am 2. Juli in Nürnberg

Professor Dr. Eugen Syrer

Warum bringt man das heute geltende Jagdrecht eines demokratischen Rechtsstaates immer wieder mit einem Gesetz aus der dunkelsten Phase der deutschen Geschichte in Verbindung?

Der Nationalsozialismus war für eine Minderheit in der damaligen Jägerschaft ein Glücksfall. Er bereitete den Nährboden für die perfekte Umsetzung der Hegeideale und Unterordnung aller anderen Interessen. Das Reichsjagdgesetz (RJG) war von einer Minderheit in der Jägerschaft verfasst, in Kraft gesetzt und mit diktatorischen Mitteln vollzogen worden. Zusammen mit seinen Ausführungsbestimmungen verfolgte es neben dem jagdlichen Gedankengut auch klare nationalsozialistische Ziele. Als Beispiel sei § 24 AusfVO genannt, wonach Juden keinen Jagdschein erhalten konnten. Die Zwangsmitgliedschaft aller Jagdscheininhaber im Reichsbund der Deutschen Jägerschaft war die Grundlage für die notwendig gehaltene Selektion unter den Jägern. Die Deutsche Jägerschaft schuf die Basis für die Umerziehung der „Bauernjäger“. Im Kommentar von MITZSCHKE/SCHÄFER zum Bundesjagdgesetz aus dem Jahr 1982 heißt es im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RJG (S. 11): „Schon nach kurzer Zeit wirkte sich das Gesetz nutzbringend aus. Das fand seinen Ausdruck nicht nur in der Vielseitigkeit und Beschaffenheit der Wildbestände, sondern auch in der Einstellung der Jäger zur Jagd.“

Diese Ansicht mag nicht verwundern, stammt sie doch aus der Feder der gleichen Autoren, die schon 1934 das Reichsjagdgesetz herausgaben. Wundern muss man sich allerdings über einen Kommentar zum Jagdrecht in Niedersachsen von 1987; dort ist mit dem Unterton des Bedauerns von der Auflösung des Reichsbundes der Deutschen Jägerschaft „als angeblich nazistische Organisation“ die Rede. Wer die aggressive und offensive Unterstützung des Nationalsozialismus durch die Führung des Reichsbundes der Deutschen Jägerschaft anzweifelt, möge die Jahresberichte und Verbandsmittelungen aus dieser Ära lesen.

Das heutige Bundesjagdgesetz ist ein Abkömmling des RJG und muss auf den Prüfstand. Vier wesentliche Säulen des RJG haben überlebt:

- die zweifelhaften Hegeideale
- die Hemmnisse bei den Jagdmethoden
- Die Regelungsdichte und damit verbunden die zu starke Bürokratisierung der Jagd

– die geringe Einflussmöglichkeit kleinerer Waldbesitzer auf das Geschehen in ihrem Wald.

Die immer wieder zu hörende Formel, wonach das Jagdgesetz im Grunde gut, nur der Vollzug nicht ausreichend sei, ist Ausfluss dieser Bürokratisierung. Es ist an der Zeit, nicht nur die beiden ersten Säulen umzubauen, sondern auch die dritte und vierte Säule zu korrigieren. Nach meiner Überzeugung ist dies im Interesse des Waldes und vieler Waldbesitzer sogar die wichtigere Arbeit.

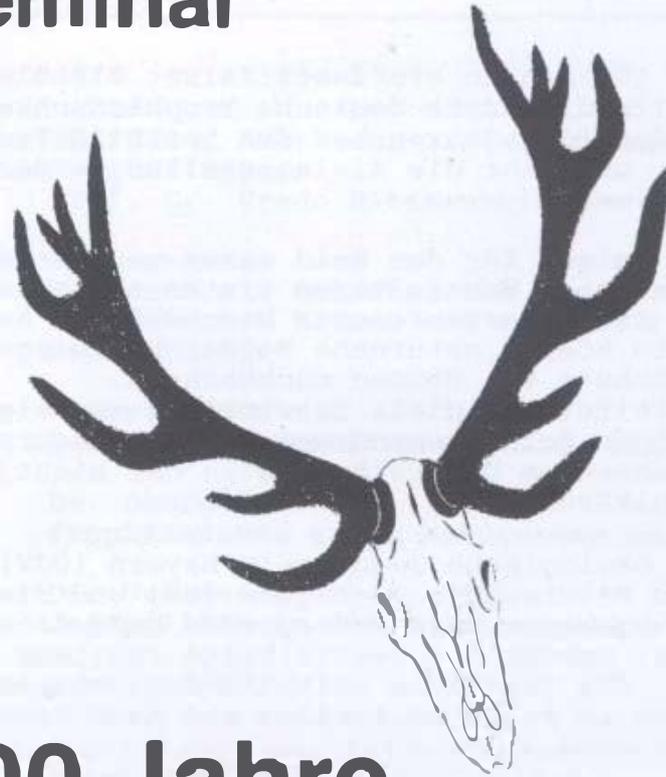
Der zermürbende Kleinkrieg vieler Jagdausübungsberechtigter und Grundeigentümer mit den Jagdbehörden um höhere Abschusszahlen ist allen bekannt. Mit unvertretbar großem Zeit- und Kostenaufwand wird mit den Verwaltungen über unsinnige Wilddichten und Abschusszahlen gestritten. Mit der Abschaffung vieler rechtlicher Zwänge, vor allem der Abschussplanung für Rehwild und der Pflichthegeschau wäre ein erster Schritt auf dem Weg zur Deregulierung der Jagd gemacht. Bei den Jagdbehörden könnten tausende Arbeitsstunden eingespart werden. Seit Jahrzehnten werden Waldbesitzer und Jagdpächter von staatlichen Jagdbehörden sowie privaten Jagdberatern und Jägermeistern bevormundet. Das Verwaltungsrecht ist nicht dazu geeignet, dies zu verhindern. Wenn es nicht gelingt, im Jagdrecht die Überfülle an Vorschriften und die Zuständigkeit der Jagdbehörden drastisch zu reduzieren, kann man jede Diskussion über Jagdzeiten und Jagdmethoden vergessen, denn dann kuriert man nur an den Symptomen ohne die Ursache zu beseitigen.

Auch eine Neuordnung der Jagdflächen ist notwendig!

Ein großes Problem ist die Chancenlosigkeit vieler kleiner Waldbesitzer sich in einer großen Jagdgenossenschaft gegen die Mehrheit durchzusetzen. Häufig müssen kleinere Wälder entschädigungslos als Wildreservoir für ausgeräumte Fluren erhalten. Unter der Voraussetzung, dass sie die Fläche selbst bejagen, sollten Grundeigentümer, die über mindestens 30 Hektar zusammenhängender Waldfläche außerhalb von Rotwildgebieten verfügen und einen Jagdschein besitzen, das Jagdausübungsrecht für diese und die evtl. damit verbundenen Feldflächen erhalten.

Das Bundesjagdgesetz muss neu geschrieben werden. Die Novellierung einzelner Passagen ist nicht ausreichend. Ohne die Unterstützung solcher Forderungen durch die großen Verbände der Bauern und Waldbesitzer wird sich aber nicht sehr viel ändern. Das Bundesjagdgesetz muss vor allem unserer föderalistischen Grundordnung stärker als bisher gerecht werden und einzelne Bundesländer in die Lage versetzen, eigene Wege zu gehen. Der rechtliche Rahmen muss großzügig gestaltet werden, dann werden sich langfristig die besseren Lösungen durchsetzen.

Seminar



100 Jahre Trophäenschau

Die Jagd braucht
ein neues Leitbild

Nürnberg
8. Juli 1995

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße
Waldwirtschaft

Bund Naturschutz in Bayern e.V.



Ökologischer Jagdverein



INHALT

Vor 100 Jahren eröffnete Kaiser Wilhelm II in Berlin die erste deutsche Trophäenschau. In den Folgejahren hat das Leitbild Trophäe mehr und mehr die Zielvorstellungen der Jäger bestimmt.

Die Folgen für den Wald waren verheerend: Entmischte Monokulturen traten zunehmend an die Stelle artenreicher Mischwälder. Auch heute können naturnahe Wälder überwiegend nur im Schutz von Zäunen nachwachsen. Begleitet war diese Entwicklung von eigenartigen Verhaltensnormen bei den Jägern und zunehmendem Unverständnis in der nichtjagenden Bevölkerung.

Der ökologische Jagdverein Bayern (ÖJV), der Bund Naturschutz in Bayern (BN) und die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) nehmen das zweifelhafte Jubiläum zum Anlaß, das jagdliche Leitbild der letzten 100 Jahre in Frage zu stellen und nach neuen Wegen zu suchen.

Referenten, Mitwirkende:

Wilhelm Bode

Bundessprecher Wald des Naturschutzbundes
Deutschland (NABU)

Elisabeth Emmert-Straubinger

Bundesvorsitzende des Ökologischen Jagdvereins

Prof. Dr. Rudolf Feldner

Dozent an der Fachhochschule Weihenstephan

Dr. Wolfgang Kornder

1. Vorsitzender der Kreisgruppe Mittelfranken
des Ökologischen Jagdvereins

Dr. Uwe Meierjürgen

Leiter der Berliner Forsten

Dr. Georg Meister

Dipl.-Forstwirt, Bad Reichenhall

Prof. Dr. Fredo Rittershofer

1. Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins
Bayern

Dr. Georg Sperber

Sprecher des Bund Naturschutz-Arbeitskreises
Wald, Ebrach

PROGRAMM

Samstag, den 8. Juli 1995

9.00 Uhr **Begrüßung** durch den 1. Vorsitzenden
des ÖJV Bayern
Prof. Dr. Fredo Rittershofer.

9.30 Uhr **Kurzvorträge**
Vorspann mit Ausschnitten aus
historischen Filmen mit Wilhelm II
bei der Jagd

Wilhelm Bode
Der Heilige Hubertus und die Folgen

Dr. Georg Meister
Trophäenschau gegen naturnahen Wald

Dr. Uwe Meierjürgen
Jagdpolitik in der Bundesrepublik

12.00 Uhr **Mittagspause**

13.30 Uhr **Fortsetzung der Kurzvorträge**
Vorspann mit Filmausschnitten

Prof. Dr. Rudolf Feldner
**Die Trophäe aus wildbiologischer
Sicht**

Dr. Georg Sperber
**Jagen im nächsten Jahrtausend -
wie wird das gehen?**

14.30 Uhr **Pause**

15.00 Uhr **Podiumsdiskussion**

Vertreter der Parteien
CSU: Eberhard Sinner, MdL
SPD: Gustav Starzmann, MdL
Bündnis 90/Die Grünen: Manfred
Fleischer, MdL

*Vertreter des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*
(angefragt)

Vertreter der Verbände
Landesjagdverband Bayern: Dr. Jürgen
Vocke (angefragt)
ÖJV: Elisabeth Emmert-Straubinger
Arbeitsgemeinschaft Wald und Wild:
Sepp Spann

Moderation: Dr. Wolfgang Kornder

16.00 Uhr **Pressekonferenz**

Presseerklärung

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) und der Ökologische Jagdverein – Bayern (ÖJV) geben anlässlich der Veranstaltung : „100 Jahre Trophäenschau – die Jagd braucht ein neues Leitbild“ am 8. Juli 1995 in Nürnberg folgende gemeinsame Presseerklärung ab:

Die Wurzeln der Trophäenjagd

Die Geschichte des Menschen ist eng mit der Jagd verbunden. Zwar waren die Beweggründe Wildtiere zu jagen nicht immer die selben. Jedoch stand, mit Ausnahme von Auswüchsen der feudalen Jagd, immer die Nutzung von Naturgütern im Vordergrund.

Mit der industriellen Revolution hat sich die Jagd in Deutschland jedoch grundlegend gewandelt. Die bodenständige Jagd von 1848 wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts von der bürgerlichen Jagd abgelöst.

Letztere hatte von Anfang an feudale Züge. Dies äußerte sich nicht zuletzt in der Huldigung von Jagdtrophäen. So kam es nicht von ungefähr, dass Kaiser Wilhelm II. mit der Eröffnung der ersten Deutschen Trophäenschau 1895 in Berlin auch im bürgerlich jagdlichen Lager Beachtung fand.

In der Folge hat sich die Jagdtrophäe in Form von Hirschgeweihen, Rehgehörnen oder Gamskrucken tief ins Bewusstsein weiter Jägerkreise verankert und wurde zum maßgebenden Leitbild der Jagd.

Trophäenjagd contra Waldökosystem

Um viele Trophäen zu erzielen, wurden die Populationen von Rot-, Reh- und Gamswild durch künstliche Hege enorm erhöht. Es wurde viel weniger geschossen als jährlich an Jungtieren zuwuchs. Völlig natürliche winterliche Ausfälle wurden durch künstliche Fütterung verhindert.

Das männliche Wild erhielt zur Trophäenentwicklung eine besondere Schonzeit und unterlag einem übertriebenen Ausleseverfahren („Hegeabschüsse“). Auf den seit dem Reichsjagdgesetz staatlich verordneten Trophäenschauen wurde und wird das Ergebnis dieser Auslese begutachtet, gewogen und bewertet und somit ins Zentrum des jagdlichen Handelns gestellt.

Nicht beachtet wurde jedoch, dass dieses Handeln in den Wäldern zu erheblichen Störungen führte. Baumarten wie Tanne, Eiche oder Buche konnten sich nicht mehr natürlich verjüngen und wurden, so man nicht ganz auf diese verzichtete, mit Milliardenaufwand gepflanzt und mit raffinierten Verfahren – leider oft erfolglos – gegen Wildverbiss geschützt.

Neue Leitbilder einer zeitgemäßen Jagd

Heute jedoch können sich nicht mehr alle Jäger mit dem Leitbild „Trophäenjagd“ identifizieren.

Ein wachsender Teil der Jäger unterstützt die von Waldbauern, Förstern und Naturschützern seit Jahrzehnten geforderte „andere Einstellung“ zu Jagd und Wild.

Das Ergebnis ist ein Überdenken der jagdlichen Ziele:

Sosollen Rot-, Reh- und Gamswild nur noch in so großer Zahl vorkommen, dass die Waldbodenpflanzen inkl. der Jungbäume gedeihen können. Das schließt die künstliche Fütterung von Wildtieren aus und erfordert andere Jagdmethoden.

Die Erbeutung von Jagdtrophäen allein wird nicht mehr als „vernünftiger Grund“ für das Töten von Tieren betrachtet.

Im Rahmen der Wildschadensvermeidung und der Abschöpfung des natürlichen Überflusses kann wertvolles Wildtierfleisch gewonnen werden.

Auch dieses neue Leitbild erfordert den passionierten Jäger, der sein Handwerk versteht, mit hoher Effizienz und geringer Naturstörung jagt und dabei von der Gesellschaft akzeptiert wird.

Forderungen an Jäger, Politik und Gesellschaft

Zur Unterstützung eines neuen Leitbildes fordern die Verbände ANW, BN und ÖJV konkret:

- Den staatlich verordneten Trophäenkult abzubauen und insbesondere die alljährlichen Pflichttrophäenschauen in Bayern abzuschaffen.
- Das Leitbild der Jagd an wildbiologischen und waldökologischen Gesichtspunkten zu orientieren und nicht an der Jagdtrophäe.

- Die Jagdzeiten von der Trophäenverwertung abzukoppeln. So sollen Rehböcke auch während der Jagdzeit des übrigen Rehwilds im Herbst und Winter erlegt werden können.
- Effektive Jagdmethoden ohne Rücksicht auf besondere Auswahlkriterien bei Trophäenträgern zu fördern. So soll beispielsweise das Erlegen von Hirschen in Schutzwaldgebieten Vorrang haben vor der Abschussvermarktung.

Bei dem Pressegespräch standen Ihnen als Gesprächspartner zur Verfügung:

Karl Friedrich Sinner, 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft in Bayern

Dr. Georg Sperber, Sprecher des Arbeitskreises Wald des Bund Naturschutz

Prof. Dr. Fredo Rittershofer, 1. Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern

Zum Vortrag:

Der Heilige Hubertus und die Folgen

Wilhelm Bode, Sankt Ingbert

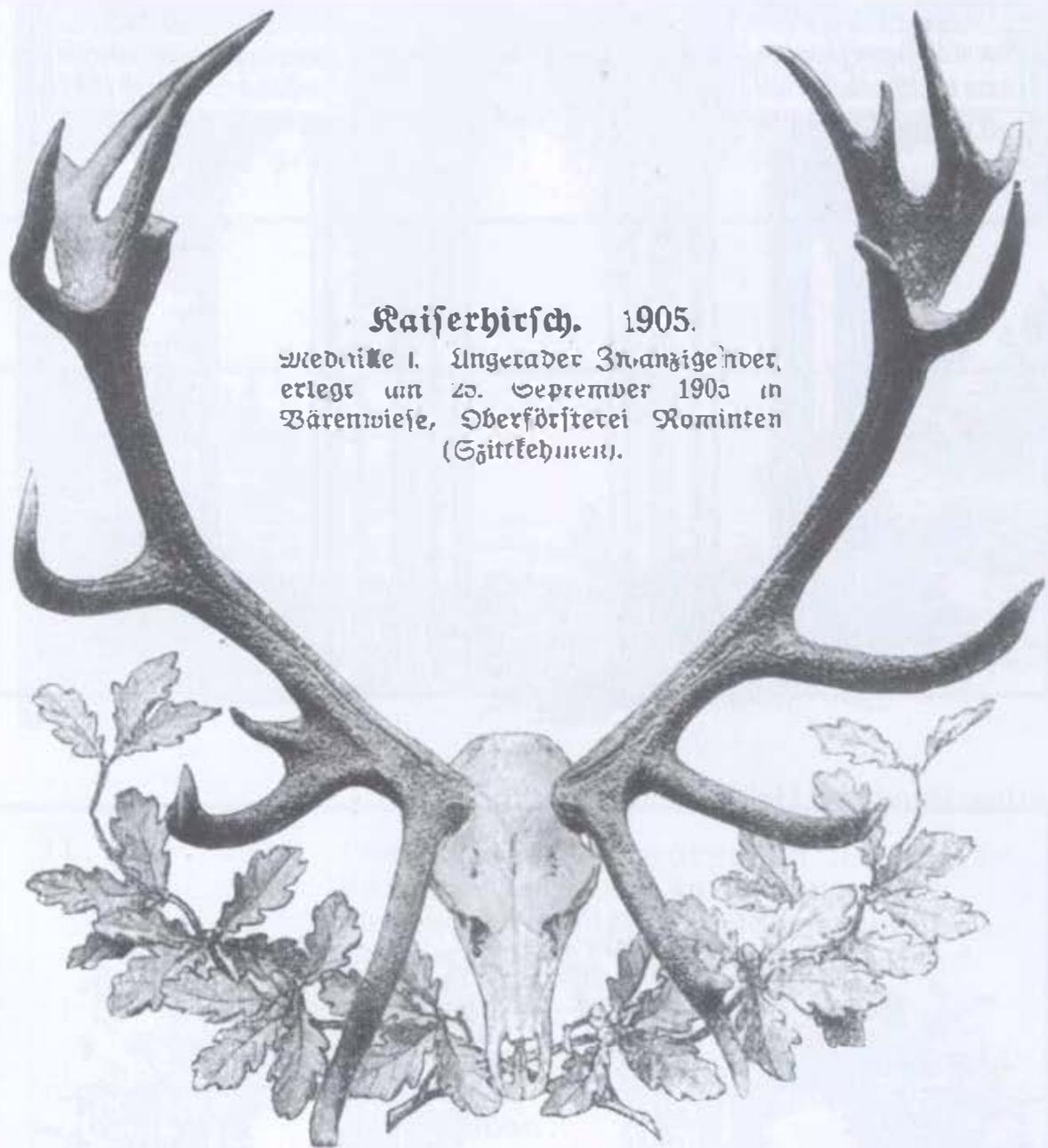
Bilder aus der Sammlung Bode:



Das Kronprinzenpaar



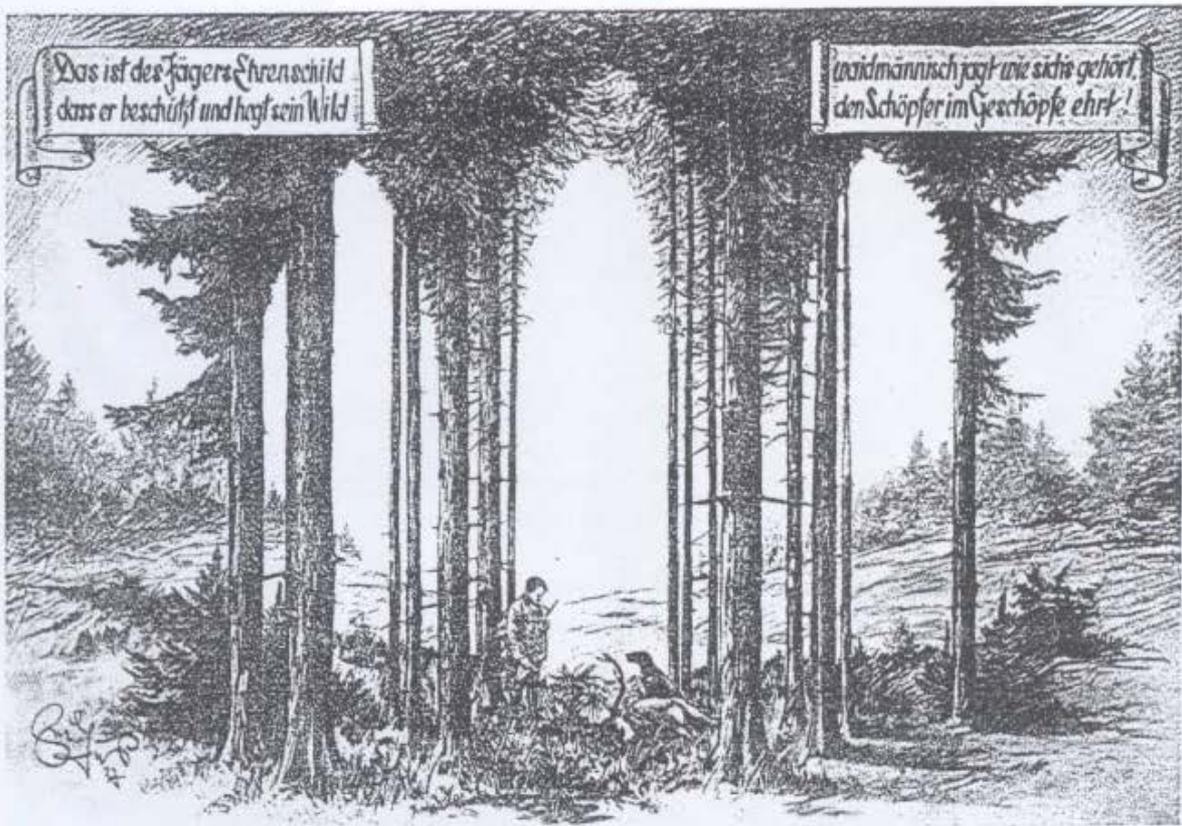
Der Kaiser mit einem von ihm im Wildpark bei Potsdam 1888 erlegten weißen Vierzehnder.



Kaiserhirsch. 1905.

Medaille I. Ungerader Zwanzigerhder,
erlegt am 20. September 1905 in
Bärenwiese, Oberförsterei Rominten
(Sittkehnen).

Kaiserhirsch 1905



Lustige Jägerfibel, Heinz Geilfus, Berlin



Hirsch am Bock

Die Entwicklung des Jagdrechts im Nationalstaat am Beispiel Preußens

bis 1848 Allgemeines Landrecht (ALR)

§ 39 Teil II Tit. 16

"Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden."

31. Okt. 1848 Gesetz der 1. Deutschen Nationalversammlung zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und zur Ausübung der Jagd

§ 1 Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 2 Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht mehr stattfinden.

- keine Schonzeiten
- keine persönlichen und sachlichen Verbote

7. März 1850 Preuß. Jagdpolizeigesetz:

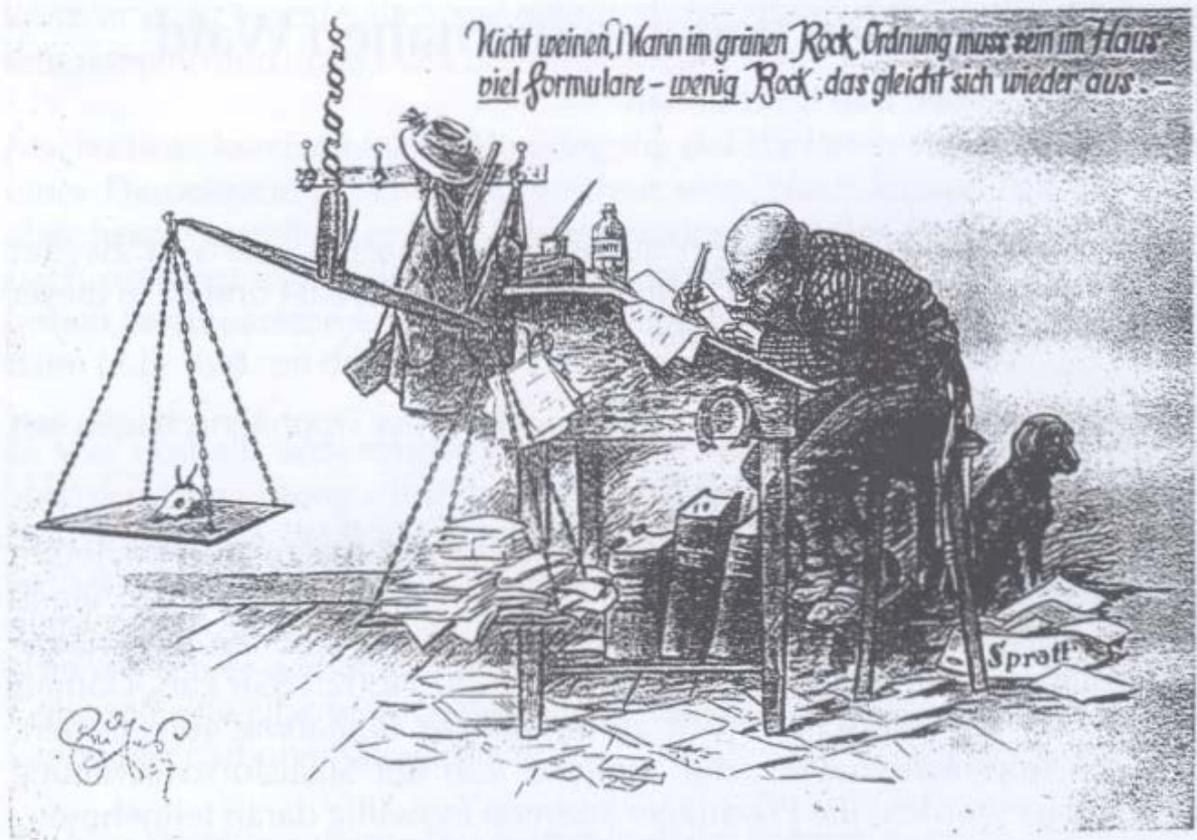
- Bindung am Grund und Boden
- aber Jagdausübung erst ab
300 Morgen (75 ha)
zusammenhängender Fläche
(Revierprinzip)
- Jagdscheinpflicht
- sachliche Jagdverbote
- erste Schonzeitenregelung

26. Feb. 1870 Schonzeitgesetz
(später Wildschongesetz
vom 14. Juli 1904):

- Aufzählung der jagdbaren Arten
- Verkürzung der Jagdzeiten
- Rehbock - Schonzeit
1. Jan. - 15. Mai

Preuß. Jagdgesetzgebung bis 1907
(Wilhelm II):

- | | | |
|-----------|------|---|
| 11. Juli | 1891 | Wildschadengesetz |
| 31. Juli | 1895 | Jagdscheingesetz |
| 29. April | 1897 | Gesetz, betreffend die
Ergänzung einiger jagd-
rechtlichen Bestimmungen |
| 7. Aug. | 1899 | Gesetz, betreffend die
Ergänzung der gesetzlichen
Vorschriften über die Aus-
übung der Jagd auf eigenem
Grundbesitz |
| 14. Juli | 1904 | Wildschongesetz (Neufassung) |
| 4. Juli | 1905 | Jagdverwaltungsgesetz |
| 15. Juli | 1907 | Preuß. Jagdordnung:
- Pachtfähigkeit der Jagd-
gesellschaften
- Ausdehnung der sachlichen
Verbote (Schrotschuß
bleibt erlaubt) |



Lustige Jägerfibel, Heinz Geilfuß, Berlin, ca. 1940

Trophäenschau gegen naturnahen Wald

Dr. Georg Meister, Bad Reichenhall

(Der ausschließlich auf Bildern aufgebaute Vortrag wurde von zweiter Hand zusammengeschrieben, zum Aufsatz umgearbeitet und ist in dieser Form von Herrn Dr. Georg Meister autorisiert.)

Nachfolgend wird vorwiegend die Entwicklung der Trophäenschauen seit dem 2. Weltkrieg betrachtet.

Ich setze ein bei einer Trophäenschau der Oberforstdirektion Bayreuth, auf der Forstpräsident L. Kunzmann in seinen Begrüßungsworten einen kurzen Rückblick über die Entwicklung der oberfränkischen Rotwildtrophäenschauen seit der ersten Veranstaltung am 28.02.1958 gab. Damals war die private Jägerschaft noch zu freiwilliger Teilnahme aufgefordert. D.h. die Trophäenschauen sind zunächst von der Staatsforstverwaltung eingerichtet worden, die Privatjäger konnten freiwillig daran teilnehmen.

Die Staatsforstverwaltungen konnten sich nach kurzer Zeit des Wohlwollens maßgeblicher Politiker erfreuen. So bewunderte z.B. der ehemalige Bundestagspräsident auf einer Schau die starken Trophäen und sagte, dass er das den deutschen Jägern zuerkennt, was der Jäger dem deutschen Förster im allgemeinen zugestehen muss, dass er nämlich auch ein Herz für sein Wild hat.

Doch mit „dem Wild“ war vorrangig die starke Trophäe gemeint. Im Zeichen des Wirtschaftswunders wurde sie auch zum Statussymbol. Einen Mercedes konnten sich immer mehr Bürger leisten, die starke Trophäe repräsentierte noch mehr wirtschaftliche und politische Macht.

Herr Dr. Ueckermann vom Jagdwissenschaftlichen Institut in NRW, war dazu aufgerufen, die Trophäen auf den Trophäenschauen zu besprechen, es scheint, dass das wohl die Hauptaufgabe so eines Instituts war. Und er konnte sich des Wohlwollens der meisten Minister sicher sein, die zwar gelegentlich sehr deutlich auf Wildschäden hingewiesen haben, diese jedoch am Abend nach einer erfolgreichen Jagd auf einen starken Trophäenträger wohlwollend übersahen.

In diese Zeit fällt z.B. die Entwicklung im Harz, wo es der hervorragende Verdienst von Oberlandforstmeistern und Oberforstmeistern war, aus dem Harz-Achter einen Kronenhirsch gemacht zu haben. Eine spitze Bemerkung

kung in einer Veröffentlichung meinte dazu: „Beim Anblick einer Bewertungskommission drängt sich der Vergleich mit kultischen Handlungen auf.“

Noch etwas kommt hinzu: Die Erlegung der stärkeren Trophäen sollte in einer Demokratie gleichmäßig gestreut sein. Nach kurzer Zeit hat sich aber herausgestellt, dass das Ganze wieder zwanglos der Dienststellung nach geordnet war. So wurden starke Trophäenträger bevorzugt von ranghohen Forstbeamten erlegt. Die normalen Forstbeamten verbliesen diese dann (z.B. Bild mit den Bläsern aus Niedersachsen).

Es war deshalb außerordentlich überraschend, dass es der Leiter einer Staatsforstverwaltung – und zwar der größten in Deutschland – sehr deutlich gewagt hat, auch auf Schäden durch das Schalenwild hinzuweisen. So hat MD Dr. M. Woelfle 1961 geschrieben: „Aber auch hier wurden nicht nur in der Vergangenheit aus einseitiger Jagdleidenschaft heraus schwere Fehler gemacht, sondern es wird auch heute noch in einzelnen Gebieten eine Überhege betrieben, die praktisch jede geregelte Forst- und Landwirtschaft unmöglich macht.“

Dr. Max Woelfle wusste, dass man nur weiter kommt, wenn man die Fehlentwicklung benennt. Er hat 1963 gesagt: „Die Schalenwildbestände, insbesondere die Rehwildbestände, haben sich in den letzten Jahren derartig erhöht, dass der Waldbesitzer vielerorts gezwungen war, entweder unvertretbare Wildschadensverhütung aufzuwenden, unvertretbare Wildschäden hinzunehmen oder eine geregelte Forstwirtschaft aufzugeben.“

Jetzt sind wir 30 Jahre weiter und dasselbe könnte heute auch gesagt werden. Doch ich möchte zur Kräfteverteilung in der damaligen Situation fest das Bild prägen: Herr Woelfle hat mit einem Luftgewehr auf einen Panzer geschossen. Er hatte überhaupt keine Chance gegen das, was in der Forstwirtschaft in unserer Gesellschaft mit der Trophäenjagd inzwischen verbunden war.

Als Dr. Woelfle in Pension war, hat kurz danach der Jagdreferent des bayerischen Landwirtschaftsministeriums, auch ein Forstmann, gesagt: Der Rehwildbestand erreichte 1960 mit 7 Stück je 100 ha seinen Nachkriegshöchststand (ggf. Bild mit Abschussentwicklung). Nach dem was wir heute wissen und was an Rehwild später erlegt worden ist, – fast das Doppelte – war dies eine Aussage, die entscheidend einen Fortschritt im Konflikt zwischen Trophäenjagd und naturnaher Waldwirtschaft verhindert hat.

Die Trophäenschauen wurden immer weiter verfeinert. Doch die Rolle der Trophäenschau hat sich geändert. Man hat nicht mehr nur – wie in ei-

ner Zeitschrift zu lesen war, eine „Knochenolympiade“ abgehalten – man hat jetzt versucht, mehr hineinzuzinterpretieren. So z.B. hat auf der Trophäenschau 1980 wieder ein Forstdirektor Kapfer, in Bayern wohl bekannt, die Gründe für Wildschäden benannt: Beunruhigung, Jagddruck, Äsungsmangel. Die überhöhte Wilddichte fehlt. Auch in jüngster Zeit hat sich am fehlenden Problembewusstsein nichts geändert. So z.B. 1982 auf der Trophäenschau mit der Aussage: „Den Wildbestand nicht weiter dezimieren.“ Somit hatte man 1982 den Wildbestand nach Aussage des Landesjagdverbandes bereits dezimiert. Auch andere Trophäenschauen, etwa 1983 mit dem Hauptstlogan „Jagddruck wächst ständig“ könnte man hier anführen.

Solche Botschaften bei der Trophäenschau, gerade aus dem Munde von Forstleuten, erreichen auch die dazu geladene politische Prominenz. Und gerade das war ganz bewusst beabsichtigt.

Es hat dann einen markanten Einschnitt gegeben. Er ist entstanden mit der Diskussion um das sog. „Waldsterben“. Die dadurch von diversen Verbänden – nicht von der Staatsforstverwaltung – entflammte Diskussion brachte einen neuen Blickwinkel. So z.B. geschehen auf der Trophäenschau 1987, auf der Robin Wood ein Plakat aufstellte mit der Aufschrift: „Bergwald sanieren – Wild reduzieren.“ Dies ist vielen Jägern unter die Haut gegangen. Sie haben diese Forderung natürlich nicht erfüllt. Aber sie mussten jetzt anders argumentieren. Sie haben die Trophäenschau dazu benützt, in den eigenen Reihen Geschlossenheit zu demonstrieren und andere Verbände zu überzeugen. Als dies nicht gelungen ist, wurden die anderen Verbände als Außenseiter und als Extremisten abgestempelt.

Die Jagd musste jetzt neben ihrer Aufgabe eine neue bekommen und diese lautete: „Jagd ist angewandter Naturschutz!“ Man hat die zahlreichen Trophäen als Hinweis auf einen „artenreichen Wildbestand“ vorgezeigt, um die Politiker zu gewinnen. Nun wurde der LJV als Naturschutzverband anerkannt. 1986 erklärte Ministerpräsident Streibl: „Jagd = angewandter Naturschutz“. Aus meiner Sicht ist die Trophäenschau trotz der Umbenennung in „Hegeschau“ zuallererst der Rahmen geworden, um Politiker zu beeinflussen und zu bestimmten Aussagen zu veranlassen. So hat man auf der Hegeschau 1991 z.B. den ersten allgäuer Landtagsabgeordneten, der in die Regierung aufgenommen wurde, ...geehrt und ihn sagen lassen: „...sprach sich für die Beibehaltung des Fütterungsgebots aus.“ Immer wieder dasselbe: Bei der Hegeschau vor der großen Kulisse werden Politiker zu Aussagen veranlasst, die eine Durchsetzung einer naturnahen Waldwirtschaft massiv behindern.

Spätestens seit der Einführung des Vegetationsgutachtens wird von Förstern verstärkt auf hohe Folgeschäden des Wildverbisses hingewiesen. Darauf wurden z.B. durch den BJV-Präsidenten Auszeichnungen von linientreuen Forstleuten vorgenommen. Gleichzeitig wurden auf den Trophäenschauen waldfreundliche Förster angeprangert und heftig unter Beschuss genommen. So z.B. der Freisinger Forstdirektor Klaus Wald bezüglich seiner Aussagen über die überhöhten Wilddichten und die daran geknüpften erhöhten Abschüsse im Staatswald: „Unsere Reviere sind nahezu leer und die Hegearbeit von Jahren ist nahezu vernichtet“, klagten die Pächter der „Nachbarreviere und forderten ein Ende der Ballerei im Staatswald“. So wird ein Gegensatz zwischen „guten“ und „schlechten“ Förstern auf den Trophäenschauen immer wieder sehr stark herausgearbeitet.

Seit die Waldbauern gegenüber Wald und Wild sensibler geworden sind, sehen sie immer deutlicher durch die Verbisschäden ihr Eigentum gefährdet. Diese Bewusstseinsänderung führte laut G. Spaniel 1995 „zu einer kompromisslosen Bevormundung der Jagd, um die Jäger in die Knie zu zwingen“. So findet sich auch hier wieder die Hegeschau als Kulisse, um Forstleute anzuprangern.

„Haben Sie ein Herz für Wildtiere!“ – So lautet ein Slogan des Landesjagdverbandes. Ob das mit den goldenen Auszeichnungen auf den Trophäenschädeln bei den Trophäenschauen zusammenpasst, ist mehr als fraglich (ggf. Bild mit Medaillen). Eher wird hier die Trophäenjagd als wahre Motivation dieser Jäger sichtbar, besonders dann, wenn ein hoher Vertreter des BJV gleichzeitig eine mögliche Verlängerung der Abschusszeiten für Rehböcke kritisiert. Denn wenn das passieren würde, könnte ja vielleicht an einem dieser Gehörne keine goldene Medaille mehr hängen, weil der Rehbock zufällig geschossen worden ist, als er kein Geweih gehabt hat.

Wir haben in den letzten Jahren immer häufiger erlebt, dass auch auf Trophäenschauen Forstleute gegeneinander ausgespielt worden sind. Hier ein Beispiel aus ...: „Kontroverse um neues Vegetationsgutachten.“ Ein Forstdirektor hat ein Vegetationsgutachten vorgestellt und der Vorsitzende meinte dazu: „Wer's glaubt wird selig!“ Der Kreisvorsitzende ...verwies einige Ausführungen des Forstdirektors Kaus Thiele in das Reich der Fabel. Er bekam Schützenhilfe von einem Nachbarforstdirektor, der sarkastisch gemeint hat: Mit der Faust der Abschusserfüllung im Nacken werde vielfach auf alles geschossen, was vor die Büchse kommt. Dies geschehe teilweise schon „unter der Gürtellinie“. Und ein anderer – Mitglied im BJV-Ausschuss für Schalenwild, Forstoberrat Hans Engelbrecht – ließ mit

ähnlicher Tendenz und sprachlicher Akrobatik vernehmen: „Es gelte die Wildbestände zu regulieren und nicht zu reduzieren.“ Und wieder war die Hegeschau die Kulisse, um solche Aussagen zu machen.

Auf den jährlichen Pflicht-Hegeschaun werden die wichtigsten „Früchte des Waldes“, die Jagdtrophäen, öffentlichkeitswirksam vorgezeigt. Diese Hegeschauen sind für den Landesjagdverband die mit Abstand beste Kulisse für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Zur Verwirklichung einer tatsächlich naturnahen Waldwirtschaft sollten wir eine ähnliche Veranstaltung haben, um Politiker einzuladen und ihnen jedes Jahr zu zeigen, wie denn unsere Früchte des Waldes gewachsen sind. Denn die jetzigen Hegeschauen sagen nicht nur nichts Sinnvolles über Trophäenträger, sie sagen auch nichts aus über den Lebensraum.

Ich will Ihnen hier einmal zeigen, wie ich mir eine Hegeschau im Jahre 2000 vorstelle: (Mit Bild)

Jagdrevier Schönwald

Entwicklung des Jungwaldes	Entwicklung der Wildbestände	Entwicklung der Waldfunktionen	Zielkonflikte
Jugendklasse 1 (1–20 cm)	Jugendklasse	Hochwasserschutz	Aufbau funktionsgerechter Hochwasserschutzwälder
Jugendklasse 2 (21–130 cm)	Mittelklasse	Trinkwasserschutz	wird – sehr stark – stark – mäßig – kaum behindert etc.
Jugendklasse 3 (131–500 cm)	Altersklasse	Straßenschutz Artenschutz etc.	

„Wenn wir für jedes Jagdrevier so eine „Trophäenschau des Waldes“ mit einer objektiven Darstellung der Zielkonflikte hätten, dann würde die Aussage „Wald vor Wild“ bald bessere wirtschaftliche, landeskulturelle und ökologische Früchte für die Waldbesitzer und für alle Bürger zeigen. Die Funktionäre des LJV wehren sich entschieden gegen eine damit verbundene revierweise Aufnahme oder revierweise Aussagen zum Zustand der Waldbodenvegetation und der Waldverjüngung. Sie wissen genau, dass dann die jetzigen Ausreden über den überdurchschnittlichen Verbiss in anderen Revieren des Hegerings entfallen und dass dann die „schwarzen Schafe“ zu identifizieren sind. Jagdrevierinhaber, Jagdfunktionäre und Politiker müssten dann zu ihrer Verantwortung nicht nur für eine nachhaltige Jagd, sondern auch für eine nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen bei diesen „Hegeschaun“ stehen. Damit würden diese „Hegeschaun“ ein völlig neues Gewicht in der Öffentlichkeit erlangen.

Jagdpolitische Betrachtung zum Schalenwild

Dr. Uwe Meierjürgen, Berlin

I. Einführung

„Politik (ist) auf die Durchsetzung bestimmter Ziele... und auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens gerichtetes Verhalten von Individuen, Gruppen, Organisationen, Parteien, Klassen, Parlamenten und Regierungen. – Ihre Legitimation findet Politik in demokratischen Systemen letztendlich in der Zustimmung (der Mehrheit) der Betroffenen; in totalitären Systemen wird sie aus der herrschenden Ideologie abgeleitet (MEIERS LEXIKON 1985).

„Politik (ist) aktive Teilnahme an der Führung, Erhaltung, Verwaltung und Ordnung eines Gemeinwesens...“.(DUDEN Etymologie, 1963) und

„Politik ist Herstellung von Kollektiv verbindlichen Entscheidungen“ (ZEUNER, B. 1993).

„Wer Politik verstehen will, muss sich mit den in der Demokratie und in der Parteienlandschaft gewachsenen Spielregeln des Agierens, der Personalauswahl, der Machtausübung und der ständigen Kommunikation, aber auch mit Widersprüchlichkeiten zwischen Mehrheitsbeschaffung und Gemeinwohlsicherung beschäftigen“ (NIESSLEIN; E. 1985).

Ein hoher Anspruch für diejenigen, die dieses „Handwerk“ erlernen und ernsthaft betreiben wollen. Wie in anderen, so gibt es auch in diesem Bereich nur wenige Meister.

Die Vielschichtigkeit und Diversität der Betrachtungsweisen in der Politik zwingt zu Spezialisierung und Kategorisierung, will man den Überblick nicht verlieren. Politik wird folgerichtig unterschieden nach dem Gegenstand bzw. Bereich des politischen Handelns (z.B. Außen-, Wirtschafts-, Gesundheits-Politik etc.), nach der jeweiligen Ebene (z.B. Bundes-, Landes-, Kommunal-Politik etc.) sowie nach dem Handlungs- und Interessenträger (z.B. Partei-, Verbands-Politik) (vgl. MEIERS LEXIKON 1985).

Die jeweilige fachbezogene Politik kommt jedoch nicht an den Gesetzmäßigkeiten und Strukturen des allgemein Politischen vorbei. NIESSLEIN (1985) schreibt: „Die sektorale Politikwissenschaft benötigt unabdingbar zwei Komponenten wissenschaftlicher Betrachtung und wissenschaftlicher Erkenntnis: a) Die Beobachtung des allgemein politischen und das Wissen um seine Strukturen und Gesetzmäßigkeiten, b) Einblicke in fachspezifische Gegebenheiten und die Kenntnis von Problemstellungen und adäquaten Lösungsmöglichkeiten. Gerade weil sektorale Politikwissen-

schaft mit ihren fachspezifischen Erklärungs- und Lösungsversuchen die Sachverhalte konkret anzusprechen hat, muss sie dieses Verflochtensein und dabei auch die Gültigkeit andersartiger Gesetzmäßigkeiten jederzeit im Auge behalten, wenn sie eine ganzheitliche, weil nur auf diese Weise wirklichkeitsnahe Arbeitsweise gewährleisten will.“

Diese Feststellung von Nießlein zur Politikwissenschaft können uneingeschränkt auf die praktische Politik übertragen werden.

Was ist Jagdpolitik? Es handelt sich um fachbezogene Politik. Aussagen über diese das Jagdwesen betreffende Politik müssten sich insbesondere unter dem Aspekt, „ob die Jagd ein neues Leitbild brauche“ auf vielfältige gesellschaftspolitische, wildbiologische sowie lebensraumgestaltende Betrachtungen und Erkenntnisse stützen. Meine Aussagen zur Jagdpolitik sollen sich auf nur einen – wenngleich nicht unwesentlichen – Teil der Jagdpolitik beschränken:

die jagdpolitische Entwicklung im Zusammenhang mit nur wenigen jagdbaren Wildarten. Ein Blick in die Tabelle der angegebenen Jahresstrecken in der Bundesrepublik zeigt, dass z.B. im Jahr 1993 ca. 1,5 Mio Stück Schalenwild erlegt wurden, davon ca. 1 Mio Rehe, 340 TSD Sauen, 60 TSD Stück Rotwild und 40 TSD Stück Damwild (Quelle: DJV-HANDBUCH 1995). Wenngleich die Abschüsse anderer Niederwildarten (Tauben 760 TSD, Kaninchen 700 TSD, Hasen, Wildenten und Füchse je gut eine halbe Mio und ca. 350 TSD Fasanen) zusammengenommen zahlenmäßig über denen allen Schalenwildes liegen, erreicht die Strecke keiner Wildart die des Rehwildes. Im Hinblick auf die Trophäen spielen die zahlenmäßig bedeutenden Nicht-Schalenwildarten eine untergeordnete Rolle.

II. Determinanten der Jagdpolitik

Die jagdpolitische Entwicklung in Deutschland ist gekennzeichnet durch drei sich gegenseitig beeinflussende Vektoren: die Legislative, die Exekutive und die Jagdinteressenpolitik. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wurden die Jagdgesetzgebung und die behördliche Ausführung aber auch das jagdliche Gedankengut in Deutschland in eine Form gebracht, die bis heute die Jagdpolitik bestimmen.

1. Jagdgesetzgebung

Das Revolutionsjahr 1848 ist der Beginn für eine neue Jagdgesetzgebung. Die Nationalversammlung zu Frankfurt a.M. knüpfte das Jagdrecht an den eigenen Grund und Boden. Damit erhielt jeder, unabhängig von der Größe seines Eigentums das Recht die Jagd auszuüben. „Die Aufhe-

bung sämtlicher jagdpolizeilicher Vorschriften, die Abschaffung der Schonzeiten und die große Zahl der Jäger brachte manche Tierart an den Rand der örtlichen Ausrottung" (MÜLLER, W.-E. 1988). In der Folgezeit wurde länderspezifisch in unterschiedlichem Ausmaß das Jagdrecht wieder eingeschränkt. Beispiele hierfür sind: das Revierjagdsystem, welches die Bildung von Genossenschaftsjagden impliziert; die Schaffung von feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Einführung von Jagdkarten. MÜLLER, W.-E. (1988) schreibt unter „Das Bayerische Jagdgesetz 1850“: „Von da an lassen sich zwei Entwicklungslinien im deutschen Jagdwesen verfolgen. Auf der einen Seite der „Bauernjäger“ der zäh seine neuen Rechte verteidigt und stets auf Erfolg bei geringer Wilddichte jagte und auf der anderen Seite die „waidgerechte“ Jägerei des Bürgertums, die mangels Hirsch und Sau ihre Liebe ganz der Rehhege widmete“. Das Reichsjagdgesetz von 1934 bildete die Zentralisierung der jagdrechtlichen Normen für ein Jahrzehnt.

a) Bundesjagdgesetz

1953 wurde das Bundesjagdgesetz verabschiedet. Es baut im wesentlichen auf den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes auf. Es gibt den Bundesländern einen normativen Rahmen vor, den diese durch jeweilige Landesgesetze auszufüllen haben.

Für die Erörterung der Schalenwildbejagung sind im Bundesjagdgesetz die Rechtsnormen der Abschnitte I, das Jagdrecht insbesondere § 1 Inhalt des Jagdrecht; V Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild, insbesondere die §§ 19 sachliche Verbote, 21 Abschussregelung, 22 Jagd- und Schonzeiten; VII Wild- und Jagdschaden, insbesondere die §§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens, 32 Schutzvorrichtungen sowie Abschnitt X Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 38 Straftaten von Bedeutung.

Zu Abschnitt I das Jagdrecht:

In § 1 (2) ist das Hegeziel definiert als Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie gleichrangig die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Es ist die Verpflichtung ausgesprochen, die Hege so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden vermieden werden.

Auf die Verwirklichung dieser Ziele sowie auf die in Abs. 3 des § 1 verankerte Verpflichtung der Beachtung der allgemeinen Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit komme ich bei der jagdpolitischen Würdigung dieser gesetzlichen Grundlagen zurück.

Zu Abschnitt V Jagdbeschränkungen, Pflichten ...:

In § 19 ist bestimmt, dass auf Schalenwild und damit auch auf Rehwild nicht mit Schrot geschossen werden darf. Es ist verboten Schalenwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen und es darf die Hetzjagd auf Wild nicht ausgeübt werden.

Der Abs. 2 des § 19 lässt sowohl die Erweiterung als auch die begründete Einschränkung der drei genannten Verbote zu.

In § 21 wird wie schon unter § 1 (2) der Definition des Hegezieles auf die Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden eingegangen. Diese Ansprüche bilden die „gebotene Grenze“ der Abschussregelung.

Die Abschusspläne müssen erfüllt werden.

Ein nicht unbedeutender Paragraph zur Regelung der Jagdausübung auf Schalenwild ist der § 22 mit seinen Bestimmungen über Jagd und Schonzeiten. Der Bundesgesetzgeber regelt zwar durch Rechtsverordnung die Jagd- und Schonzeiten, er räumt jedoch den Ländern ausdrücklich ein, die Jagdzeiten zu verkürzen oder aufzuheben aber auch die Schonzeiten zu verlängern, aufzuheben oder für Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist begründet Jagdzeiten festsetzen [vgl. § 22 (1) Abs. 2].

Zu Abschnitt VII Wild- und Jagdschaden:

§ 27 (Verhinderung übermäßigen Wildschadens) ermächtigt zuständige Behörden der Anordnung, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

Hinsichtlich der Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden lässt das Bundesjagdgesetz in § 32 (2) zwar abweichende Regelungen auf Landesebene zu, gibt jedoch als Rahmen vor, dass Wildschäden an Forstkulturen, die andere als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten enthalten und nicht geschützt sind, nicht ersetzt werden.

Zu Abschnitt X Straf- und Bußgeldvorschriften:

Nach § 38 begeht eine strafbare Handlung, wer gegen die Vorschriften über Schonzeit verstößt.

– Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Am Anfang des Bundesjagdgesetzes ist unter Inhalt des Jagdrechts in § 1 (2) das Hegeziel definiert. Inhalt dieser Zielsetzung ist der Schutz des Wil-

des in der Formulierung ...“ Erhaltung eines ... artenreichen und gesunden Wildbestandes“ ... und die gleichrangige Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen in der Formulierung ...“Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten ... Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.“ Eine besondere Berücksichtigung erfährt die auch für das Wild notwendige Erhaltung des Lebensraumes in der Forderung „Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen landforstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden“. Der Schutz des Wildes, der Schutz seines Lebensraumes und die besondere Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft finden sich in Formulierungen in dem Abschnitt Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung ... sowie in dem Abschnitt Wild- und Jagdschaden wieder.

Schutz eines artenreichen Wildbestandes und Erhaltung seines Lebensraumes unter besonderer Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange sind die Grundpfeiler des materiellen Jagdrechts.

b) Landesjagdgesetze

Das formelle Recht bietet den Ländern die Möglichkeit normativ ihren spezifischen Gegebenheiten durch eigene – auch vom Bundesgesetz abweichende – Rechtsetzung Rechnung zu tragen.

Wenn also bspw. die nach dem Bundesgesetz beabsichtigte Ausgewogenheit zwischen artenreichem Wildbestand und Lebensraum unter Berücksichtigung seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch zu hohe Schalenwildbestände verloren zu gehen droht, können die Länder – und i.d.R. sind sie nach jeweiligem Landesrecht auch verpflichtet dazu – Verordnungen erlassen, Vorschriften herausgeben oder gar Sofortmaßnahmen verfügen, um dieses Gleichgewicht wieder herzustellen.

Etwa zeitgleich mit der Verabschiedung von Jagdgesetzen in den neuen Bundesländern nach deren Übernahme des Bundesjagdgesetzes haben in den letzten fünf Jahren auch in Altbundesländern Jagdgesetzesnovellierungen stattgefunden.

Im wesentlichen sind die Formulierungen des Bundesrahmengesetzes beibehalten worden.

Erwähnenswert erscheinen mit die Formulierungen im Hessischen Landesjagdgesetz. Als Aufgabe des Gesetzes wird in § 1 (1) die Ordnung und Förderung der ... „Jagd als nachhaltige Nutzung der Natur und als gewachsenen Bestandteil der Landeskultur“ ... gesehen. Hegeziel (§ 1 (2)) ist der Erhalt der Vielfalt von wildlebenden Tieren und Pflanzen im jeweiligen Naturraum. Die Lebensraumerhaltung erfährt eine zentrale Bedeutung und „die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und Grenzen des

Naturraumes angepasst sein. Sie dürfen insbesondere das Waldökosystem nicht schädigen“. Zur Hegepflicht gehört auch die Bereitstellung ausreichender Flächen, „die dem Wild Deckung und Äsung bieten“ (§2 (1)).

Im Thüringischen Jagdgesetz erhält die Lebensraumgestaltung als Hegeziel einen ausgesprochen hohen Stellenwert. In AVThJG §11 heißt es: „Es wird angestrebt, die Lebensräume des Wildes so zu gestalten, dass Wild auch außerhalb der Vegetationszeit ausreichend Äsung findet In deckungsarmen Revierteilen sind derartige Flächen so zu gestalten, dass sie dem Wild neben der Äsung auch ausreichende Deckung bieten (MÜLLER, K.-H.; KEMKES, W., 1994).

Ist der Jagdbezirk verpachtet, stellt der Verpächter dem Jagdausübungsberechtigten auf Wunsch geeignete Flächen ... ggf. gegen angemessene Entschädigung (z.B. ortsüblicher Pachtpreis) zur Verfügung... Bei Maßnahmen zur Neuordnung der Flur ist von den öffentlichen Stellen und den Inhabern des Jagdrechts dafür Sorge zu tragen, dass Rand- und Restflächen zur Anlage von Schutz- und Deckungspflanzungen ausgewiesen werden.“

Auf das in der Vergangenheit deutlich aus dem Gleichgewicht geratene Verhältnis von Schalenwildbeständen zu ihrem verfügbaren Tag-, Nacht-, Sommer- und Winter-Lebensraum reagieren die Gesetzgeber mancher Bundesländer neben der Forderung der Verbesserung der Lebensbedingungen auch auf die Forderung nach Einregulierung durch Reduzierung überhöhter Schalenwildbestände. Zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale wird auf den Verbisszustand der Vegetation bzw. auf Schältschäden abgehoben und soll als wesentliche Grundlage jeweiliger Abschusspläne dienen.

In manchen Bundesländern sind die Abschusspläne als Mindestabschuss festzusetzen und zu erfüllen bei einer bis zu 30 %igen Überschreitungsmöglichkeit (vgl. § 26 (1) Hessisches Jagdgesetz). Die Ausnahmeregelung der §§ 19, 22, 27 BJG wurden in den Landesjagdgesetzen i.d.R. als Kannbestimmungen aufgenommen. Bspw. lässt das Hessische Jagdgesetz die Nachtjagd auf Rotwild (unabhängig ob Trophäenträger oder nicht) und das Erlegen von Schalenwild bei Drückjagden auch im Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlich ist.

2. Ausführung der jagdgesetzlichen Bestimmungen

Nach Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Exekutive für die Durchsetzung derselben verantwortlich. Hierzu verfügen Bund und Länder über drei-, zwei- oder einstufige Behördenstrukturen. Die Zuständigkeiten sind auf „oberste“, und „untere“ Jagdbehörden aufgeteilt (vgl. Anlage 1). Die obersten Jagdbehörden befinden sich in zuständigen Ministerien, die oberen Jagdbehörden – wenn vorhanden – gehören zu Bezirks-

regierungen, Regierungspräsidien, Forstdirektionen oder Landesämtern. Die Aufgaben der unteren Jagdbehörden – wenn vorhanden – nehmen i.d.R. die Landkreise, Kreisverwaltungen oder Landratsämter wahr.

Es ist Aufgabe der Jagdbehörden darüber zu wachen, dass die in § 1 (1) BJG und den Länderjagdgesetzen verankerte Pflicht zur Hege eingehalten wird. In diesem Kontext steht die Festsetzung von Abschussplänen nach gebietspezifischen Voraussetzungen unter Beachtung der landschaftlichen, landeskulturellen, land- und forstwirtschaftlichen als auch wildbiologischen Gegebenheiten. Es ist auch Aufgabe der Behörden, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen auszuschöpfen, um ein Ungleichgewicht zwischen Wild und Lebensraum wieder ins Lot zu bringen.

Die Jagd ist in der Bundesrepublik hinreichend durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Diese können durch eine bundesweite Behördenstruktur umgesetzt werden und deren Einhaltung kann von Amts wegen überwacht werden.

Eine Sonderrolle spielen die staatlichen Länderforstverwaltungen. Sie nehmen für die staatlichen Eigenjagdbezirke behördliche Aufgaben wahr und üben die Jagd häufig auch in Eigenregie aus.

3. Interessenpolitik

Also könnte man meinen, dass bei ordnungsgemäßer pflichtbewusster Verwaltung der Jagd alles in Ordnung sein müsste und es jagdpolitischer Aktivitäten nicht bedürfe. Das anhaltende Wald-/Schalenwildproblem führt uns jedoch sehr deutlich vor Augen, dass Gesetze und deren Umsetzung mittels öffentlicher Verwaltungen nicht immer ausreichen um einen vorhandenen Gleichgewichtszustand zu erhalten, geschweige denn einen erstrebenswerten noch nicht vorhandenen Gleichgewichtszustand zu erreichen. Hierzu bedarf es einer dritten treibenden Kraft, der Interessenpolitik; genauer ausgedrückt der Politik, die auf die Durchsetzung des Zieles „Gleichgewichtszustand“ ausgerichtet ist. Interessenpolitik ist aber vielgestaltig; sie ist selten auf nur ein gemeinsames Ziel gerichtet. Interessenpolitik versucht nicht nur gesetzliche Regelungen einzuhalten, sie ist auch dazu geeignet diese zu unterlaufen, insbesondere immer dann, wenn Normen unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten.

Interessenpolitik bewirkt die Änderung von Rechtsnormen (Anpassung an die Interessenlage), sie bildet meist auch die Grundlage für neue Rechtsetzung.

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, welche Interessenpolitik – etwa als herrschende Ideologie – dem Reichsjagdgesetz Pate stand, dem Gesetz, aus dem das heutige Bundesjagdgesetz hervorging. Eine vergleichende Betrachtung der politischen Inhalte des Reichsjagdgesetzes mit dem Bundesjagdgesetz könnte zu aufschlussreichen Erkenntnissen führen.

Unabhängig von den historischen Wurzeln des Bundesjagdgesetzes bietet das materielle Jagdrecht der Bundesrepublik Deutschland – nämlich das Bundesjagdgesetz – als den förderativen Ansprüchen gerechtes Rahmengesetz mit seinen Normen ausreichende Rechtsgrundlagen zur Verwirklichung der im § 1 des selben Gesetzes geforderten Einheit zwischen Lebensraum und auch den in diesem vorkommenden Schalenwildarten.

Was können die Länder für die Herstellung dieses Gleichgewichtszustandes tun?

- Das Bundesjagdgesetz erlaubt ausdrücklich nach § 19 (2) den Ländern begründete Ausnahmen der in § 19 (1) aufgeführten sachlichen Verbote – mit Ausnahme der Ausübung der Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 ha –. Die Länder können begründet sehr wohl den Schrotschuss auf Schalenwild – also auch in erster Linie Rehwild – zulassen. Sie könnten sogar die Hetzjagd auf Wild genehmigen, wenngleich wohl kein vernünftiger Jäger auf die Idee käme, diese Jagdart anwenden zu wollen. Treibjagd, Bewegungsjagd mit oder ohne Hunde, Drückjagd, die besondere Form der Riegeljagd oder kombinierte Formen der Jagd fachkundig durchgeführt, haben nichts mit Hetzjagd zu tun. Der Bundesgesetzgeber verbietet all diese Jagdarten nicht.
- Die Länder können gemäß § 22 für die Jagd- und Schonzeiten ihren Erfordernissen entsprechend von den Bundesvorgaben abweichende Regelungen treffen; so z.B. die Jagdzeit auf männliches Rehwild verlängern – wie in Brandenburg geschehen.
- Das Bundesjagdgesetz schreibt zwar in § 21 vor, dass für die Erlegung aller Schalenwildarten außer Schwarzwild – und somit bedauerlicherweise auch für Rehwild – Abschusspläne aufgestellt werden müssen. Gemäß § 21 (2) muss der Abschussplan für Schalenwild erfüllt werden; es ist nicht verboten Mindestabschusspläne aufzustellen, deren zahlenmäßige Vorgaben überschritten werden können. „Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land- (und) Forstwirtschaft .. auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden“ (§ 21 (1) BJG).

Die für die jeweilige Wildart festzusetzende Abschusszahl pro Fläche ist Aufgabe der zuständigen Jagdbehörden im Einvernehmen mit den Jagdbeiräten (vergl. § 21 (2)). Den Jagdbeiräten müssen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören (vergl. § 37 (1) BJG).

Bei dieser ordnungspolitisch ausgereiften Zuständigkeitsstruktur und wie es scheint auch sehr ausgewogenen Beteiligung betroffener Interessen-

gruppen (angefangen von der Aufstellung der Abschusspläne über die Bestätigung bis zu deren Festsetzung) ist der nicht neue aber anhaltende Konflikt zwischen Forstwirtschaft und Schalenwild unverständlich. Der Konflikt ist – wie ich an einigen Beispielen zeigen werde – nicht neu; aber er konnte auch durch die bürokratische Perfektionierung der jagdrechtlichen Exekutivgewalt nicht gelöst werden oder wird vielleicht hierdurch eher noch verschärft.

Schon Goethe soll zu dieser Frage über Baron von Wedel geschrieben haben: „...auch er hatte schon ... auf die Verringerung des Wildbestandes gedrungen, überzeugt wie schädlich die Hegung derselben nicht allein dem Ackerbau, sondern der Forstkultur selbst werden müsse“ (EBERT, H.P. 1993). MAYR, H. (1908) drückt diesen Konflikt sehr viel krasser aus: „... die Waldpflege ist Kampf gegen die Schädlinge im Walde, zu deren schlimmsten das Wild gehört“.

FRANCKE, D. (1937) spricht der Jagdausübung aus der Sicht des Waldbauers die Zuständigkeit der Wildbestandsregulierung ab: „Hält man nun einmal einen zu hohen Wildbestand für waldschädlich, so muss der beschleunigte Massenabschuss nicht so sehr als Jagdausübung, sondern eben als Waldbaumaßnahme angesehen werden ...“.

In der Grundsatzerklärung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft zur Schalenwildfrage (1990) wird gefordert, dass alle standortheimischen Baum- und Straucharten sowie die Bodenpflanzen ohne besondere Schutzmaßnahmen wachsen können müssen und dass Grundlage für jede Abschussplanung der bundesweit periodisch zu erfassende Zustand der Waldvegetation sein muss.

BURSCHEL, P. (1993) schreibt: „... dass die Dichte von Wildtieren nie jagdbestimmt sein darf, sondern sich an den Möglichkeiten naturnaher Waldbestockung zu orientieren hat“.

WOBST: „Nahezu die gesamte deutsche Forstwirtschaft steht unter unbestreitbarer Diktatur des Wildes“ (Zitat aus: DER SPIEGEL 48/1994).

Kassandrarufe für die (Wieder)Herstellung des als Kernsatz im Bundesjagdgesetz § 1 (2) formulierten Hegeziels? oder Kampfansage einseitiger Waldbauer gegen Jäger?, die weit weniger als 1 % der bundesdeutschen Bevölkerung ausmachen; einer Minderheit, die nach bestandener Jägerprüfung legitimiert ist die Jagd auszuüben, aber auch verpflichtet ist das Wild zu schützen.

Wie der Schutzgedanke für das Wild als Furcht vor dessen Ausrottung, so ist auch der Schutzgedanke für den Wald in dem lange diskutierten Konflikt nicht neu. SCHWENK, S. (1983) teilt mit, dass ... „unter der preußischen Regierung von 1796 an das Hochwild in allen markgräflichen Forsten wie auch im Reichswalde niedergeschossen (wurde)“ und LINDNER, K. (1982) schreibt: „Unter dem Einfluss der Aufklärung wurden die enorm

zu Schaden gehenden Rot- und Schwarzwildbestände des 18. Jahrhunderts schon bis zu den napoleonischen Kriegen entscheidend dezimiert.“ Die Freigabe der Jagd ab 1848 an alle Grundeigentümer und damit an viele Kleinbauern wird als außerordentlich bedrohlich für das Schalenwild beschrieben: (Das Reh)...“ wurde .. von plötzlich jagdberechtigten Bauern mit Schlinge, Schrot und Hunden extrem verfolgt und in kurzer Zeit gebietsweise ausgerottet“ (MÜLLER, W.-E. 1988) oder DIEZEL, C. E. (1856): „Seitdem aber das deutsche Jagdwesen parlamentarisch organisiert, oder vielmehr desorganisiert worden ist, sind die früheren Meinungsverschiedenheiten auf einmal ausgeglichen. Das Schwarzwild, wie das Rotwild und das ziegenfarbige Damwild, sind bereits aus der Natur fast so gut wie verschwunden und existieren nur noch in Tiergärten, Museen und Bildgalerien. Dem Reh hat man ebenfalls das Prognostikon gestellt, dass es bald nur noch in Menagerien zu finden sein werde ...“.

Die einen wollen den Wald im Interesse ihrer Forstwirtschaft vor dem Wild und sonstigen Schädlingen schützen, die anderen wollen das Wild im Interesse ihrer Jagd vor menschlichen und sonstigen Jagdkonkurrenten schützen. Das liegt wohl an unserem ausgeprägten Drang, uns in natürliche Prozesse einzumischen, wichtige Funktionsglieder zu zerstören, um dann Reste dieser ursprünglichen Einheit durch weiteres Eingreifen für unsere Nutzungsinteressen zu konservieren. Beispiele hierfür sind die Ausrottung von Raubtieren und das nachfolgende „Hegen“ einzelner Tierarten, die zu deren Beutespektrum gehörten; oder die Zerstörung natürlicher Waldgesellschaften und die darauffolgende nachhaltige Nutzung ökologisch verarmter Wirtschaftswälder. Wenn wir uns damit abfinden – dass wir in praxi sehr beschränkte Ökologen sind und im Prinzip keinen Naturschutz, sondern Kulturschutz betreiben – und dazu gibt es vermutlich keine Alternative für unseren Tatendrang – dann erhält der Schutzgedanke als Grundlage für Interessenpolitik eine Rechtfertigung.

Seit der Gegenreaktion auf die sog. „Bauernjägerei“ ist die Jagdpolitik in Deutschland maßgeblich von zwei Interessen geprägt: 1. dem Schutz jagdlicher Privilegien wie z.B. der Waidgerechtigkeit und 2. dem Schutz des Wildes, was zu einem falschen Hegeideal geführt hat. Diese beiden Merkmale jagdlicher Interessenpolitik wurden im Dritten Reich vereint und durch das Reichsjagdgesetz 1934 manifestiert.

Sie haben sich unabhängig von den staatlichen Systemen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, als auch der Deutschen Demokratischen Republik erhalten und bestimmen heute noch die interessenpolitischen Ziele des Deutschen Jagdschutz-Verbandes: FRANK, G.(1995) „ Die Gefahr für Wildtier und Jagd heute ist genauso groß wie sie dies vor 120 Jahren, als man zur Gründung der Jägerorganisation in Deutschland schritt, gewesen ist;“ zur Jagd in der DDR:“ Der Jagdschutz war gesetzliche Ver-

pflichtung; er umfasste alle Maßnahmen, die der Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze des Wildes... dienen. Wenn es auch keine ausdrücklich normierte Verpflichtung zu waidgerechtem Verhalten im Gesetz gab, war dies doch weitgehend eine Selbstverständlichkeit, auch bei vielen Jägern in der DDR ...".

Zu den genannten Merkmalen jagdlicher Interessenpolitik, der Waidgerechtigkeit und der Hege:

„Es ist nicht zu leugnen, dass dem Begriff Waidgerechtigkeit lokal ganz unterschiedliche Inhalte zugeordnet werden ... Waidgerechtigkeit unterlag aber stets auch einem zeitbedingten Wertewandel“ (HESPELER, B. 1990). Hierfür bringt der Autor in seinem Buch „Jäger wohin?“ eine Reihe eindrucksvoller Beispiele. Die deutsche Waidgerechtigkeit als klar definierte und seit vielen Generationen überlieferte deutsche Jagdkultur gab es nicht. Dennoch wurden im Reichsjagdgesetz 1934 unter § 4 die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ zur *Conditio sine qua non* der Jagdausübung. Was konkret waidgerecht ist steht nirgends geschrieben. Genau das ist auch die einzige Lücke im Bundesjagdgesetz; in § 1 (3) heißt es: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff öffnet das Tor für interessenpolitische Agitationen. Unter dem Deckmantel sog. Waidgerechtigkeit können beispielsweise Trophäenjagd, Schon- und Jagdzeiten, Jagdarten und Jagdmethoden, falsche Hege entgegen wildbiologischer Erkenntnisse etc. interessenpolitisch manipuliert werden.

Die Mehrzahl der Jäger ist wildorientiert. Jäger wird man nicht in erster Linie um Wald und Feld gegen Wildschäden zu schützen, gewissermaßen als außerberufliche Erfüllungsgehilfen für eine Forst- und Landwirtschaft, die Probleme mit zu hohen Schalenwildbeständen hat. Das gilt für Privatleute, aber auch zum Teil für Berufsjäger und Forstleute. Ob als Hobby oder berufliche Tätigkeit, Jagd ist für die meisten Jäger mehr als bloße Wildbestandsregulierung, es ist die Faszination oft sehr individueller Erlebnisse damit verbunden: Jagd als Pflege einer Tradition, Jagd als persönliches Naturerlebnis, Jagd als gesellschaftliche Bestätigung, Jagd zur Befriedigung des eigenen Beutetriebes, Jagd als (Trophäen)- Sammlerleidenschaft, Jagd als angewandter Naturschutz oder Jagd um der Hege willen. Diese wenigen Beispiele – es gibt sicher viele mehr – zeigen, wie vielfältig und individuell die Motivationen sein können Jäger sein zu wollen. „Wo die Jagd anfängt, hört´s mit der Vernunft auf, soviel ist eigentlich jedem klar, zumindest verstandesmäßig“ (STÖLB, W. 1995).

Verstandesmäßig wäre die Jagd als Hilfsmittel zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes bei gleichzeitiger Pflege und Siche-

rung seiner Lebensgrundlagen einzuordnen.

Die jagdliche Motivationsvielfalt, die zuweilen mangelnden wildbiologischen Kenntnisse oder der Vorbehalt gegenüber neuen Erkenntnissen auf diesem Gebiet, die historisch bedingte und immer noch vorhandene Furcht vor zu starker Dezimierung oder gar Ausrottung der Schalenwildbestände, sowie das Brimborium um Waidgerechtigkeit aber auch die anthropogene Lebensraumveränderung haben dazu geführt, dass eine ganzheitliche Betrachtung des in § 1 (2) BfG vorgegebenen Hegeziels unterblieben ist und statt dessen die aktuelle Polarisierung zwischen Vertretern der Jagd und denen des Waldes anhält.

Der gesetzliche Auftrag erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise. Diese wird bei der Aufstellung von Abschussplänen oft schon auf der Ebene der Inhaber von Eigenjagdbezirken, der Jagdausübungsberechtigten in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und der jeweiligen Jagdvorstände nicht berücksichtigt. Besiegelt wird die meist zu niedrige Abschussplanung durch die behördliche Bestätigung. Mangelnde Ortskenntnis und nicht immer ausreichender Sachverstand lassen die Festsetzung eines höheren als den eingereichten Abschussplan zur Ausnahme werden, während Zahlenkorrekturen nach unten vom grünen Tisch der Jagdbehörden keine Seltenheit sind. SYRER, E. (1994) schreibt vom „zermürbende(n) Kleinkrieg vieler Jagdausübungsberechtigter und Grundeigentümer mit den Jagdbehörden um höhere Abschusszahlen ..“. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 1995, wonach die Klage gegen die Festsetzung eines Abschussplanes zulässig ist, wenn der Kläger – in diesem Fall ein Jagdgenosse – „substantiiert geltend mache, dass durch die zu niedrige Abschusszahl, der Wald auf seinem Grundstück langfristig in seinem Bestand vernichtet werde“ (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT). So sehr die erreichte Klagezulässigkeit zu begrüßen ist, so deutlich zeigt dieser Fall die bürokratischen Hindernisse auf diesem Weg: Der Antrag auf Erhöhung der Abschusszahlen wurde von der unteren Jagdbehörde abgelehnt, desgleichen im Widerspruchsverfahren von der oberen Jagdbehörde; das angerufene Verwaltungsgericht wies die Klage als unzulässig ab, erst bei der eingelegten Berufung wurde dem Klagerecht stattgegeben.

Wie gut haben es da die staatlichen Länderforstverwaltungen. Sie nehmen für die staatlichen Eigenjagdbezirke behördliche Aufgaben wahr und üben die Jagd häufig auch in Eigenregie aus. Und dennoch; auch hier mangelt es zuweilen an dem ganzheitlichen Denkansatz Lebensraum – Wald – Forstwirtschaft – Wild – Jagd. SEITSHECK, O. (1988) schreibt: „... überhöhte Schalenwildbestände, die den Aufbau stabiler Wälder teilweise ganz verhindern ... Die gesetzlichen Vorschriften zur Lösung dieses Problems sind vorhanden. Es liegt weitgehend an uns Forstleuten, sie im

Staatswald umzusetzen ..“ . Warum geschieht das zu wenig? „Jagdprivilegien waren vor allem zur Zeit der höfischen Prunkjagden der Hauptnährboden für einen florierenden Brufsjägerstand, der später in die neu entstandenen Forstverwaltungen übernommen wurde. Mehr hirsch- als holzgerecht!“ (MÜLLER, W.-E. 1988). Eine der Pfahlwurzeln forstlicher Berufsmotivation?!

Zurück zur Interessenpolitik für einen – wenn auch nie statischen – Gleichgewichtszustand zwischen Lebensraum und dem in diesem auch lebenden Schalenwild. Hierfür ein Beispiel:

Nach Übernahme des Bundesjagdgesetzes Ende der achtziger Jahre für West-Berlin bestand die damals wohl einmalige Chance, im Rahmen dieses Gesetzes ein von grundauf neues Landesjagdgesetz zu schaffen, welches auf modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wildbiologie der Lebensraumplanung und der Jagdkunde aufgebaut hätte. Unter Federführung der Berliner Forsten wurde alsbald an die Arbeit für einen entsprechenden Gesetzentwurf gegangen. Beteiligt waren Wissenschaftler aus den Bereichen Wildbiologie, Jagdkunde sowie Juristen, aber auch erfahrene Jagdpraktiker.

Dieser ökologisch orientierte Gesetzentwurf maß dem Schutz der Naturgüter vorrangige Bedeutung bei. Die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des jagdlichen Wildbestandes kann nur über dem Schutz und die Entwicklung wichtiger Lebensräume erreicht werden. In den grundlegenden Zielen stimmen danach Jagd und Naturschutz überein.

In dem Gesetz sollte zum Ausdruck kommen, dass neben den berechtigten Interessen der Jäger auch die Land- und Forstwirtschaft – und da insbesondere ein naturnaher Waldbau – angemessen berücksichtigt werden müssen, die Jagdnutzung nicht Selbstzweck sein kann, sondern Teil der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen sein muss, zu einem möglichst natürlichen Zustand unserer Umwelt zurückzufinden. In Verfolgung eines der Hauptziele dieses Gesetzes, nämlich einen naturnahen Waldbau zu unterstützen, war die Lösung des Zielkonfliktes zwischen Waldbau und Jagd dahingehend, dass der Wildbestand von vorneherein auf einem niedrigen Niveau eingependelt wird. Dementsprechend war auch die Abschussplanaufstellung und -Erfüllung bei einer Überschreitung von 20 % vorgesehen.

In der Begründung zur Regelung der Waidgerechtigkeit kam zum Ausdruck, dass es sich hierbei um Schutzvorschriften zugunsten des Wildes handele und dass zu waidgerechtem Verhalten die gewissenhafte Erfüllung des Abschussplanes gehöre. Folgerichtig sollte abweichend von den im Bundesjagdgesetz § 19 verankerten sachlichen Verboten gehören: Rehwild mit Schrot zu schießen, krankes und kümmerndes Wild aus dem Auto heraus zu erlegen, dem Wild bei der Jagdausübung keine Chance zum Entkommen einzuräumen, wenn ein sicherer Schuss auf das ruhende Tier möglich ist.

Diese Vorstellungen deckten sich bereits nicht mehr mit den Interessen der Vertreter der Jagdbehörde (Die Berliner Forstverwaltung ist nicht Jagdbehörde), die überwiegend fachkundig waren und sich argumentativ an die großen Vorbehalte der Vertreter des Landesjagdverbandes hielten. Die jagdpolitische Interessenlage war eine andere. – So ließ sich der damalige Chefredakteur von WILD UND HUND nicht nehmen unter „Zur Sache“, „Berlin – Kein Herz für Jäger?“ (2/1992) zu schreiben: „Führende Beamte des Landesforstamtes Berlin haben das Jagdrecht auf der rund 40.000 Hektar umfassenden Jagdfläche in und um Deutschlands Hauptstadt ins Visier genommen: Sie wollen es für sich allein requirieren ... Besatzungsrecht soll festgeschrieben werden und sogar auf Ostberlin ausgedehnt werden.

Nicht anders kann man den von der Forstpartie inspirierten Referententwurf für ein Berliner Landesjagdgesetz vom 14. November 1991 verstehen. dass dieser Entwurf in die Nähe des Beugens von Bundesrecht gerät, dass er der Sachkompetenz aus dem Wege geht, dass er der Waidgerechtigkeit Hohn spricht, ficht die Autoren offensichtlich nicht an ... Dieser fragwürdige Gesetzentwurf der in bundesdeutscher Einmaligkeit Sachverstand hintan stellt, strotzt von juristischen Merkwürdigkeiten und Versäumnissen, Er stellt den Waldbau nicht ins ökologische Gefüge ...“ In einer anderen ähnlich „fachkompetenten“ Jägerzeitung wurde zu dem Entwurf geschrieben „besser kein Gesetz als ein solches“. Nun, damit hätten wir auch leben können. – Aber man ging einen einfacheren Weg, man schrieb das Brandenburgische Landesjagdgesetz weitgehend ab, gab diesem neuen Werk die Überschrift „Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin“. Alter Wein in neuen Schläuchen, ein Beispiel für jagdliche Interessenpolitik.

Gott sei Dank verbietet die neue Gesetzeskreation nicht effektive Jagdmethoden, wie z.B. mit Hunden. Wenn man gehnt hätte, dass man die Jagd in Berliner Wäldern auch mit stöbernden spurlauten Hunden ausüben kann, hätte man sie wahrscheinlich – weil nicht waidgerecht! – als Verbotstatbestand in das Gesetz aufgenommen. Derartige Bewegungsjagden als Einzel- oder Gesellschaftsjagd üben wir in Berlin mit Erfolg auf unsere Schalenwildarten nicht erst seit heute aus.

Pflichttrophäenschauen gibt es seit Jahren nicht mehr bei den Berliner Forsten, wobei es jedem freigestellt bleibt, sich mit anderen beim Bier über vergangene Jagderlebnisse auszutauschen und sich dabei die Gehörne etc. zu zeigen. Ich sehe weder eine Notwendigkeit, Pflichttrophäenschauen zu veranlassen, noch habe ich etwas dagegen, wenn Jäger und Förster Trophäen sammeln. Auch ist gegen das Pflegen jagdlichen Brauchtums nichts einzuwenden, so lange es nicht als sog. Waidgerechtigkeit –

gar gesetzlich – verordnet wird. Bräuche sind nach Gegend und Zeitabschnitt unterschiedlich, auch jagdliche Bräuche; warum sollen sie nicht in ihrer Unterschiedlichkeit gepflegt werden?!

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland derzeit die jagdpolitischen Interessen bezüglich der Schalenwildarten – vielleicht mit Ausnahme des Schwarzwildes – auf der einen Seite pro Wild und damit gegen Wald, auf der anderen Seite pro Wald und damit gegen Wild polarisiert werden.

Es muss weiter festgestellt werden, dass das Tauziehen nicht an der mittleren Marke des im Bundesjagdgesetz und den Länderjagdgesetzen geforderten Gleichgewichtszustandes beginnt. Der Wald ist durch das Schalenwild übermäßig geschädigt, während die Schalenwildarten in keinsten Weise gefährdet sind. Die immer lauter werdenden Stimmen für eine Reduzierung des Schalenwildes richten sich nicht schlechthin gegen das Wild, sondern sind berechtigte Forderungen zur Erhaltung seines Lebensraumes. Das wird von der anderen Seite so nicht gesehen. Die Furcht vor zu starker Dezimierung der Schalenwildbestände und die Furcht vor der Aufweichung vernunftmäßig nicht begründbarer Gewohnheiten hindern Jäger und Jagdbehörden daran, der gesetzlich verankerten Verpflichtung nachzukommen. Die jagdpolitischen Interessen der einen Seite sind stärker als die der anderen Seite.

III Konfliktminimierung

Der konkrete Konflikt ist: Zu viel Schalenwild im Wald; zu wenig vom Menschen ungestörter Lebensraum für das vorhandene Schalenwild. Zwei Ansatzpunkte bieten sich an:

1. Zielorientierte Verbesserung des Lebensraumes;
2. Reduzierung der Schalenwildbestände.

Zu Lebensraumverbesserung

Forstwirtschaft und Landwirtschaft können durch auf Vielfalt und Vernetzung von natürlichem Nahrungsangebot und Deckung ausgerichtete Wirtschaftsweisen den Lebensraum für das Schalenwild – und andere Tier- und Pflanzenarten – erheblich verbessern. Die bereits praktizierten Biotopgestaltungen sollten nicht Einzelmaßnahmen von Jägern bleiben, sondern müssten durch Aufnahme in Raumplanungskonzepte unterstützt und erweitert werden. Dabei wäre es wichtig die Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter aktiv an der Raumgestaltung (z.B. bei der forstlichen Rahmenplanung) zu beteiligen und sie nicht für sinnvolle Maßnahmen Entschädigungen zahlen zu lassen, sondern bspw. im Rahmen der landwirt-

schaftlichen Stilllegungsprämien zu honorieren. Auch könnte der Verzicht auf Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden in waldreichen Gegenden und die Überlassung einer vom Menschen ab jetzt unbeeinflussten Sukzession eine landschafts- und lebensraumverbessernde Alternative sein.

Zur Reduzierung der Schalenwildbestände

Die oben skizzierte Verbesserung des Lebensraumes kann – insbesondere im Wald – nur erreicht werden, wenn die Schalenwildbestände gleichzeitig so stark reduziert werden, dass eine Verjüngung von heimischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen (Zaun, Einzelbaumschutz) möglich wird.

Dazu sind die Abschusspläne nach Aufstellung und Vollzug bislang vielerorts nicht ausreichend. Auch werden mögliche Jagdmethoden, die effektiv und wildschonend sind, nicht genügend genutzt: die Jagd mit Hunden, Schrotschuss auf Rehwild, andere Jagd- bzw. Schonzeiten, um nur ein paar Reizworte zu nennen.

Vereinzelte erfolgreiche, aber auch erfolglose Versuche in diese Richtung wurden in naher Vergangenheit unternommen. So z.B. die Wiederzulassung der Drückjagd auf Rehwild auch in Bayern 1987 oder die Ausschöpfung des § 22 (1) BJG durch Baden-Württemberg mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 14.10.1992 (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM).

Der zweite Versuch, die Jagdzeit auf Rehböcke bundeseinheitlich über den 15. Oktober hinaus zu verlängern, ist am Nein des Bundeslandwirtschaftsministers gescheitert. Schade! denn außer der Umgehung des Straftatbestandes nach § 38 (1) BJG hätte diese Maßnahme eine wesentliche Effektivitätssteigerung bei der Durchführung von Drückjagden auf Rehwild im Spätherbst erwarten lassen. Die von Hamburg in den Bundesrat eingebrachte Initiative wurde von der Ländervertretung mehrheitlich beschlossen, immerhin ein politisches Signal! Richtungsweisend für die Jagdpolitik in den Bundesländern wäre die Annahme dieser Initiative zur Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke durch die Bundesregierung gewesen.

Wie kann es interessenpolitisch weitergehen zur Lösung des Konfliktes Schalenwild und Wald? Es bedarf der Entwicklung einer interessenpolitischen Mehrheit innerhalb der Jägerschaft, damit in den Ländern die zuständigen Behörden die ihnen durch das Bundesjagdgesetz gebotenen Möglichkeiten ausschöpfen, also bspw. begründet die Jagd- und Schonzeiten verändern (wie in Baden-Württemberg 1992 geschehen) oder auch entsprechende Jagdmethoden zulassen (wie bspw. die Anwendung des Schrotschusses auf Rehwild). Auf das Ziel, interessenpolitische Mehrheiten zu erreichen kann durch Verbandspolitik hingearbeitet werden (z.B.

Unterstützung durch Naturschutzverbände, ökologische Jagdvereine, Vereinigungen wie der AG Naturgemäße Waldwirtschaft, den Deutschen Forstwirtschaftsrat etc.).

Diesem Ziel können wir näher kommen, wenn wir uns nicht auf Nebenkriegsschauplätzen wie dem Streit um Trophäen verschleißen; d.h. uns an Äußerlichkeiten aufreiben, die dem einzelnen Jäger zu viel bedeuten, als dass man ihm diesen jagdliche Spielzeug ohne großes Geschrei wegnehmen könnte, warum auch? Die Überzeugungsarbeit muss an einer anderen Stelle ansetzen: der Wildbiologie und der Lebensraumgestaltung.

Wenn Jäger erfahren haben, dass z.B. das Rehwild nicht ausgerottet werden soll, sondern der einzelne Jäger durch bessere Lebensraumgestaltung und stärkere Bejagung als bisher viel mehr erlegen kann ohne seinen Beutetrieb ständig hinter pseudohegerischen Maßregelungen durch das Feigenblatt sog. Waidgerechtigkeit verbergen zu müssen, also die Abschusszahlen nicht abnehmen und gleichzeitig stärkere Trophäen erzielt werden, oder – wenn Jäger erfahren haben, dass nicht das Erlegen des jahrelang „gehegten“ „Erntebockes“, nach dessen allabendlichen Erscheinen 70 m links von der eigens für ihn aufgestellten Leiter man die Uhr stellen kann, die alleinige Krönung der Jagdausübung ist, sondern „der Unbekannte“ bei einer gemeinsamen Drückjagd im Nachbarrevier erlegte Bock jahrelang die Erinnerung an ein schönes Jagderlebnis wachruft. – Wenn Jäger zu Jagden eingeladen werden, bei denen die Trophäenträger nicht nach Stärkeklassen freigegeben oder besser „nicht freigegeben“ werden, sondern jeder Teilnehmer an der Jagd gleich geschätzt ist und es mehr auf das Jagdglück als auf die gesellschaftliche Stellung oder den Stand des Bankkontos der Jagdgäste ankommt. – Wenn durch Miteinander in der Praxis bewusst wird, dass nicht die Trophäenjagd oder Trophäenschonung für das gesetzliche Hegeziel eines gesunden Wildbestandes entscheidend ist, dann sind wir auf dem Weg zu einer interessenpolitischen Mehrheitsbeschaffung für ein Gleichgewicht zwischen Schalenwild und Lebensraum in unserer Kulturlandschaft, für eine Liberalisierung der Jagd und für die Erhaltung der Jagd, für die Passion nicht nur erlaubt, sondern erforderlich ist ein entscheidendes Stück weiter.

Dann brauchen wir uns den berechtigten Vorwurf nicht mehr zu machen, den KRUTZSCH, H. (um 1951) folgendermaßen formulierte: „Viele von uns und viele unserer Vorgänger haben über ein Jahrhundert lang ihre Aufgaben einseitig als Heger und Pfleger des Nutzwildes der Pflanzenfresser des Waldes – vollkommen falsch verstanden, weil sie noch nichts wussten von der vielfältigen Verflochtenheit allen Lebens auf der Erde“. Vielleicht schaffen wir es dann auch, dass der Satz von BURSCHEL, P. (1993) nicht mehr zutrifft. „Von der vielbeschworenen Einheit von Wald und Wild ist keine Rede mehr“.

Die Trophäe aus wildbiologischer Sicht

Prof. Dr. Rudolf Feldner, Freising

Das Thema des Referats ist sehr weit gefasst. Es würde z. B. auch den Gamsbart und die Erpellocken umfassen. Ich enge es gemäß dem Sinn der Veranstaltung ein auf die Geweihe und Gehörne der bei uns heimischen Geweihträger (= Cerviden) und Hornträger (= Boviden).

Wenn man die Literatur zum Thema Trophäen sichtet, findet man viele Darstellungen darüber, wie durch Fütterung und Wahlabschuss wirklich oder vermeintlich größere Körpergewichte und – oft damit zusammenhängend – größere Trophäen erzielt werden können. Aber man findet nur wenig darüber, welche biologische Bedeutung Trophäen haben und wie sinnvoll und verantwortlich oder sinnlos und unverantwortlich es ist, auf größere Trophäen hinzuwirken.

Es handelt sich aber auch um eine Materie, über die wir nur wenig wissen. Keiner von uns war Zeuge der Evolution und weiß, was da wie und aus welchem Grund abgelaufen ist. Keiner von uns war oder ist ein Hirsch und weiß, welche Bedeutung ein großes oder kleines Geweih hat. Und unsere genetischen Kenntnisse im Zusammenhang mit den Trophäen sind auch lückig.

Diese Unwissenheit indiziert allerdings die Warnung, nicht in Extreme zu verfallen und bei einigen Wildtierarten einzelne Merkmale, z. B. Körpergewicht und Trophäe, herauszugreifen und zu versuchen, sie zuchtmäßig zu vergrößern.

Die Natur selektiert, so heißt es jedenfalls, auf die den Lebensbedingungen in einem Ökosystem am besten angepassten Individuen: Es bestehen Zweifel daran, ob das jeweils die in Körpergewicht und Trophäe größten Individuen sind. Und es bestehen ebenso Zweifel daran, ob es auf lange Sicht gut gehen kann, wenn der Mensch einigen Tierarten von Ökosystemen in Bezug auf Körper- und Geweihgröße Vorgaben zu machen versucht. Der Mensch könnte damit den Untergang der manipulierten Wildtierarten riskieren.

Unter diesen Prämissen werde ich die biologische Bedeutung und die biologischen Funktionen der Geweihe und Gehörne ansprechen, soweit darüber Erkenntnisse vorliegen.

Da die Trophäenjagd im Zentrum dieser Veranstaltung steht, werde ich auch darauf eingehen, welche Bedeutung die Trophäen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Wahlabschuss“ haben bzw. nicht haben und ich werde biologische Konsequenzen von Zuchtversuchen auf höhere Körpergewichte und größere Trophäen darstellen.

Ich gebrauche bei den Trophäen die zoologischen Bezeichnungen, nämlich für die Knochenbildungen der Cerviden den Ausdruck Geweih, für die Hornbildungen der Boviden den Ausdruck Gehörn, nicht die Jägersprache, die die Begriffe zum Teil vertauscht.

Aufgrund der knappen Zeit kann ich das Thema nur lückenhaft und nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit behandeln.

Ich werde mich auch bewusst auf Veröffentlichungen stützen und Zitate bringen, um zu dokumentieren, dass das, was ich vortrage, nicht von mir erfunden und in der Literatur längst allgemein zugänglich ist.

Grundsätzliches zu Geweihen und Gehörnen

Grundsätzlich kommen in den Geweihen und Gehörnen zwei Komponenten zum Ausdruck: Die genetische Veranlagung und die Umweltfaktoren, also modifikatorische Einflüsse, die sowohl den Standort als auch die soziale Stellung eines Individuums umfassen.

Eine getrennte Ansprache dieser beiden Kriterien im Rahmen der Jagd, zum Beispiel die Ansprache der genetischen Veranlagung eines Individuums, ist nicht möglich.

Es ist zudem z. B. von Tierart zu Tierart, von Individuum zu Individuum und je nach dem Alter eines Individuums unterschiedlich, welche dieser beiden Komponenten mehr zum Tragen kommt und wie sie sich auf die Körper- und Trophäengröße auswirken.

Geweihträger = Cerviden

I.) Allgemeines

In der Abschusshäufigkeit und in der Problematik stehen Rotwild und Rehwild bundesweit wie in Bayern an der Spitze. In der Forschung sind die Geweihe dieser beiden Arten auch am intensivsten bearbeitet. Aus diesem Grund befasse ich mich fast ausschließlich mit diesen beiden Arten und beginne auch damit:

II.) Rothirsch

1.) Evolution

Der Rothirsch ist in der beginnenden Eiszeit in der baumarmen, tundraartigen Kältesteppe mit weiter Sicht entstanden. Danach ist das Hegeziel Geweihvergrößerung in einer Waldlandschaft widernatürlich.

2.) Funktionstheorien

Von den zahlreichen, schon in der Antike beginnenden Funktionstheorien des Rothirschgeweihs greife ich einige wenige heraus, wobei ich mich vor allem auf BUBENIK (1966) stütze.

Es ist beim Rothirsch vielleicht nicht ganz so einfach, wie Herr BODE gesagt hat, dass die Hirsche froh wären, wenn sie kein Geweih hätten.

2.1.) Blickfang

Die ursprünglichste Bedeutung des Rothirschgeweihs könnte einfach der Blickfang gewesen sein. Das relativ große Rothirschgeweih vergrößert zudem alle Bewegungen seines Trägers. Andererseits ist das Auge der Cerviden astigmatisch und dadurch mit einem ausgezeichneten Bewegungssehen ausgestattet.

Die Entstehung langer Geweihstangen mit üppiger Geweiharchitektur an den Stangenenden und mit kontrastreicher Färbung der Enden, also weißgespitzten Enden, in der Eiszeitlandschaft mit weiter Sicht wären so erklärbar.

2.2.) Imponierorgan

Der Funktion als Blickfang steht die Funktionsdeutung des Rothirschgeweihs als Imponierorgan nahe.

2.3.) Drohorgan

Das Geweih spielt sicher auch eine Rolle als Drohorgan.

2.4.) Kampforgan

Das Rothirschgeweih wird zweifellos auch als Kampforgan bei innerartlichen Auseinandersetzungen und gegen artfremde Feinde eingesetzt.

2.5.) Fluchtform

Ein Geweih muss so geformt sein, dass es bei einer Flucht nicht hinderlich ist. Möglicherweise war das nacheiszeitliche Aussterben der Riesenhirsche dadurch mitbedingt, dass die Geweihe diese Forderung nicht erfüllt haben.

2.6.) Kein Rangabzeichen

Das Rothirschgeweih ist kein Rangabzeichen in dem Sinne, dass ein großes Geweih einen hohen Rang und umgekehrt bedeutet.

Beim Zusammentreffen fremder Hirsche in der Brunft spielt das Geweih für die gegenseitige Einschätzung und Herstellung der Dominanz offenbar eine völlig untergeordnete Rolle. Dabei sind Imponier- und Drohver-

halten und insbesondere die Körperproportionen in der vorderen Körperhälfte viel wichtiger.

BÜTZLER (1986) beschreibt zum Beispiel dazu folgende Beobachtung: Ein Platzhirsch vom 11. Kopf mit einem kapitalen Kronengeweih hat sich in der folgenden Bastzeit beide Stangen über dem Mittelende abgebrochen und ist als Sechser in die nächste Brunft gegangen, in der er mehrere vielendige Kronenhirsche unterworfen hat. Im folgenden Jahr hatte er wieder ein starkes Kapitalgeweih, war aber mehreren Hirschen mit geringerem Geweih unterlegen.

Experimente mit geänderten Geweihgrößen belegen, dass das Rothirschgeweih für Hirsche in einem Rudelverband kein Rangabzeichen ist (BÜTZLER 1986):

- Ein Hirsch mit experimentell amputiertem Geweih blieb im Ranggleich.
- Die Rangordnung änderte sich auch nicht, als ein Geweih durch Aufschrauben von größeren Geweihstangen künstlich vergrößert wurde.
- Das Absägen aller Enden hatte keine Auswirkungen auf den Rang.
- Hirsche verloren aber den Rang im Rudel, wenn Geweihe bis auf Stümpfe abgesägt wurden.

2.7.) Erkennungsmerkmal

Gemeinsames Ergebnis aller Experimente aber war, dass Hirsche, die nach einer Geweihveränderung in ein Rudel zurückkehrten, in Rangordnungskämpfe verwickelt wurden. Offenbar wurden sie von den Rudelkollegen nicht mehr erkannt und als Fremdlinge behandelt, die sich ihren Rang erst wieder erobern mussten.

Das Rothirschgeweih hat demnach eine wichtige Funktion als Erkennungsmerkmal unter Hirschen in einem Rudelverband.

2.8.) Sexsymbol

Das Geweih der bei uns heimischen Cerviden ist ein sekundäres Geschlechtsmerkmal, das heißt, eine normale Geweihausbildung weist auf ein normal funktionierendes Hormonsystem, insbesondere auf eine normale Bildung des männlichen Geschlechtshormons Testosteron hin.

Dass das Geweih beim Rothirsch etwas mit dessen Männlichkeit zu tun hat, war schon den ältesten Naturbeobachtern aufgefallen. Ob allerdings beim Menschen durch die Rothirschjagd als solche oder durch die Einnahme von Produkten aus Bastgeweihen Sexwirkungen hervorzurufen sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

2.9.) Selbstdarstellung

An das Ende dieser Aufzählung möglicher biologischer Bedeutungen des Rothirschgeweihs stelle ich eine Meinung von PORTMANN (zit. nach v.

BAYERN 1977): Er sieht im Geweih schlicht und einfach eine Art Selbstdarstellung der jeweiligen Tierart: Warum eigentlich nach komplizierten Deutungen suchen – lassen wir doch den Wildtieren ihre eigene Selbstdarstellung und ihre eigene Würde.

3.) Jagdliche Beeinflussung der Geweihgröße

Es steht außer Zweifel, dass eine jagdliche Beeinflussung der Geweihgröße beim Rothirsch durch Selektionsabschuss und Fütterung möglich ist. Genetisch fixiert sind offenbar der Geweihtyp, die Geweihform, die Endenfreudigkeit und die Art der Enden. Die Umsetzung dieser Anlagen und die Stärke der Ausbildung ist offensichtlich stark modifikatorisch, also durch die Umwelt bedingt.

Die Geweihqualität im 1. Kopf spiegelt dabei in erster Linie die Lebensumstände des Muttertieres wieder (WÖLFEL 1990).

Nach Untersuchungen z. B. von LUDWIG und VOCKE (1990) (VOCKE ist Diplommathematiker an der Abteilung Forschung und Entwicklung im Datenverarbeitungszentrum in Neubrandenburg), DRECHSLER (1992) u.a. bestehen kaum Zusammenhänge zwischen der Geweihqualität junger Hirsche und der späteren Geweihqualität.

LUDWIG und VOCKE (1990) kommen daher zu dem Schluss:

„Dabei besitzt die Jugendentwicklung nur einen geringen Weiserwert für die künftige Altersleistung.“

Herr BODE hat auf die entsprechenden Misserfolge im Rotwildgatter des Fürsten PLESS bereits hingewiesen.

Die Abschusskriterien für junge und mittelalte sogenannte „Abschusshirsche“ auf der Basis der Körper- und Geweihgröße halten also einer biologischen Betrachtung nicht stand. Sie selektieren erstens auf Individuen, deren Muttertiere günstige Lebensbedingungen hatten und zweitens auf Frühentwickler, was für eine Population ein erheblicher Störfaktor sein kann.

Es spricht nichts dafür, dass Individuen mit größerem Körper und größerem Geweih besser veranlagt, gesünder, ihrer Umwelt besser angepasst oder für die Population wertvoller sind als Individuen mit geringeren Körpergewichten und/ oder kleineren Geweihen.

4.) Schlussfolgerungen

Schließlich möchte ich aus dem zum Rothirsch-Gesagten einige Schlussfolgerungen vorstellen:

LANG (1989) schreibt:

„Wir müssen aber danach streben, die jagdlichen Eingriffe so zu gestalten, dass sie möglichst im Einklang mit den Prinzipien der natürlichen Auslese stehen oder ihnen zumindest nicht zuwiderlaufen.“ Und weiter an ande-

rer Stelle: „Die Auswahl und Beurteilung solcher Merkmale (wie Geweihstärke, Körpergewicht) entsprechen, wie wir wissen, nicht den Prinzipien der natürlichen Auslese, sondern wurden willkürlich festgelegt und führen zu den erwähnten nachteiligen Folgen.“

Als nachteilige Folgen einer Gewichtssteigerung beim Rothirsch werden in dem Artikel unter anderem genannt:

- Ungünstiges Verhältnis zwischen Knochenbau und Körpergewicht,
- für höheres Körpergewicht zu schwacher Kreislauf und zu schwaches Atmungssystem,
- negative Auswirkungen auf das Nervensystem und
- irreversibler Genverlust.

LANG (1989) schreibt zusammenfassend:

„Geweihzucht führt in eine lebensbedrohende Sackgasse.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. In gleichem Sinn äußern sich weitere Autoren. Daraus ziehe ich folgenden Schluss und stelle folgende 1. These zur Diskussion:

Eine Jagd, die auf Kriterien wie Vergrößerung von Körpergewicht, Geweihstärke etc. abzielt, entspricht nicht dem § 1 des Bundesjagdgesetzes, der die Hege eines gesunden Wildbestands fordert.

Ich führe eine mündliche Mitteilung von Herrn Stefan ERL, dem ehemaligen Leiter des Wildgatters von Herzog Albrecht bei Stammham an – sie mag etwa 15 Jahre alt sein:

Beim Damwild wurden dort nur Hirschkälber und dann wieder alte Hirsche erlegt, kein Spießler, kein mittelalter Hirsch, auch kein klassischer II b. Und mancher mittelalte klassische II b hat in höherem Alter eine enorme Geweihqualität erreicht.

Mit diesem Hinweis und diesem Denkanstoß schließe ich das Kapitel Rothirsch ab und habe damit zugleich auch das Damwild angesprochen und abgehandelt.

III.) Reh

Alles, was ich speziell zum Rothirsch gesagt habe, gilt für das Reh nicht. Wir wissen über das Rehwild nichts, was auf eine wichtige biologische Bedeutung hinweisen würde. SCHÄFER (1982) überschreibt sein Kapitel über das Rehwild mit dem Satz „Das Gehörn hat wenig Bedeutung“ und er schreibt weiter, dass das Rehwild in eine „entwicklungsgeschichtliche Sackgasse“ geraten sei und „kaum Auslesewert“ besitze.

Der Drückertyp lebt mehr im Verborgenen: Ein Gewild als Blickfang oder Imponierorgan macht keinen Sinn. Zudem lebt das Reh in einem weiteren

Gegensatz zum Rothirsch nicht in Rudeln: Ein Geweih als Erkennungsmerkmal für Rudelmitglieder ist somit auch nicht nötig.

Auch beim Geweihkampf spielt die Geweihstärke keine Rolle: Ein Rehbock mit kleinem, endenarmem Geweih kann genau so territorial sein wie ein Rehbock mit einem größeren, endenreicheren Geweih und er kann sein Territorium genau so erfolgreich verteidigen oder es verlieren wie ein Rehbock mit einem größeren, endenreicheren Geweih.

Auch beim Rehbock ist das Prinzip der Geweihbildung natürlich genetisch festgelegt. Die genetische Variabilität des Rehs ist jedoch so riesengroß und die genetische Fixierung der Geweihqualität so absolut unansprechbar, dass es in freier Wildbahn unmöglich ist, jagdlich gezielt auf größere Geweihe zu selektieren. Die Kriterien Körper- und Geweihgröße sind weit mehr auf Umwelteinflüsse als auf die Erbanlagen zurückzuführen.

Eine starke Trophäe bedeutet also, dass ihr Träger günstige Lebensbedingungen hat, aber nicht, dass er besonders gut veranlagt, besonders gesund oder für die Population besonders wertvoll ist.

Als Zusammenfassung zitiere ich das „etwas überspitzt formulierte Ergebnis“ eines Rehwildforschungsprojekts (CRON, 1995):
„Trophäenselektion ist Selbstbetrug“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Nichtsdestotrotz ist eine Beeinflussung der Geweihgröße beim Rehbock möglich:

PIELOWSKI (1993) schreibt dazu:

„Den positiv ausgegangenen Versuchen lag in den meisten Fällen ein wesentlicher Faktor zugrunde: beinahe das ganze Jahr über wurde intensiv mit Kraftfutter gefüttert (VOGT, 1938; v. BAYERN, 1975; MAGGIO, 1979). So interessant solche Versuche auch sein mögen, in die breite Jagdpraxis sind sie nicht überall übertragbar und sollten dafür sowohl aus allgemeinbiologischen und vielleicht auch jagdethischen Gründen nicht einfach übernommen werden.“

Dieser Feststellung und dieser Aussage ist auch nichts hinzuzufügen – außer der Tatsache, dass sich weitere Autoren in ähnlichem Sinn äußern. Ich erinnere an Konrad LORENZ, der von der „Verhauenschweingung“ des Wildtiers gesprochen hat. Auch dazu ist die Trophäenjagd fähig.

ELLENBERG (1978) weist auf die Früh- und Spätentwickler beim Reh und auf deren Bedeutung für die Populationsdynamik hin. Die klassische Trophäenjagd selektiert, wie beim Rothirsch schon erwähnt, auch beim Reh auf Frühentwickler. Ohne dieses Thema hier und jetzt weiter behandeln zu können, möchte ich diese Praktiken mit meiner 1. These in Verbindung bringen und die Frage aufwerfen, ob diese jagdlichen Selektionsversuche

nicht widernatürlich und mit dem schon erwähnten § 1 des Bundesjagdgesetzes unvereinbar sind.

Diesen kurzen Ausführungen zum Reh möchte ich aber noch eine, wie ich glaube, wichtige biologische Bedeutung der Trophäe anfügen:

Die Schusszeit des Rehbocks ist eine reine Trophäenschusszeit. Sie beginnt mit dem Abschluss der Fegezeit und endet mit dem Beginn des Abwerfens. Schon dieses Faktum spricht für sich und widerlegt die verbalen Beteuerungen eines Teils der Jägerschaft, es würde keine Trophäenjagd betrieben.

Die Schusszeit beginnt auch mit dem Ende der Einstandskämpfe und somit in einer Zeit, in der bei den Rehen eine Phase der Ruhe eintritt, die Setzzeit läuft und die Aufzuchtzeit der Kitze beginnt. Ist es biologisch und verantwortbar, in diese Phase der Ruhe hineinzuschießen, besetzte Territorien leer zu schießen und Unruhe zu schaffen (MEIER 1982)? Eine Argumentation für die Existenzberechtigung der Jagd ist doch u. a. die, dass natürliche Prozesse nachvollzogen werden sollen, wenn natürliche Steuerungskräfte verloren gegangen sind. Wann wäre es danach biologisch sinnvoll und vertretbar, zu jagen, also eine verlorengegangene natürliche Sterblichkeit durch künstliche Sterblichkeit zu ersetzen? Doch dann, wenn eine hohe natürliche Sterblichkeit herrscht.

Die Zeit, zu der territoriale Rehböcke ein gefegtes Geweih tragen, ist sicher keine Zeit hoher natürlicher Sterblichkeit dieser Rehböcke.

Ich stelle daher folgende 2. These zur Diskussion:

Das Rehwewih an der Wand ist Ausdruck einer widernatürlichen, unökologischen Jagd.

Ich bitte Sie, die Fakten um das Rehwewih mit den Argumenten zu vergleichen, die gegen eine Verlängerung der Schusszeit des Rehbocks vorgebracht werden und Ihre eigenen Schlüsse daraus zu ziehen.

Hornträger = Boviden

Damit verlasse ich die Cerviden und möchte nur noch ein paar kurze Worte zu den Boviden, also den Hornträgern: Gams und Mufflon, sagen. In den Abschusszahlen liegen sie deutlich hinter Reh- und Rotwild, die möglichen Funktionen ihrer Gehörne sind weit weniger bearbeitet.

I.) Gams

Über die Funktion der Gamskrucken weiß man wenig. Es handelt sich um ein kleines, wenig differenziertes Gehörn, von dem keine Signalwirkung auf Artgenossen ausgehen dürfte. Es ist bekannt, dass die Gamskrucke als

Kampfinstrument gegen Artgenossen und gegen artfremde Feinde gebraucht wird: Beim Kampf unter Gamsböcken kommt es zu Kruckenkämpfen und der Sieger kann den Besiegten tödlich hakeln. Ebenso ist bekannt, dass zum Beispiel mancher Jagdhund den Kontakt mit Gamskrucken nicht überlebt hat.

Eine gewisse genetische Fixierung der Kruckenausbildung scheint gegeben zu sein. Wissenschaftlich belegte Erkenntnisse darüber, inwieweit in stabilen Populationen die Kruckengröße Ausdruck der Kondition der Gams ist, inwieweit die Kruckengröße genetisch oder modifikatorisch bedingt und inwieweit die Kruckengröße jagdlich beeinflussbar ist, liegen kaum vor.

KNAUS und SCHRÖDER (1983) schreiben aber:

„Im weiten Bereich der als 'normal' zu bezeichnenden Gams sind Abmessungen und Formen der Trophäe aber kein Spiegelbild der Gesundheit.“

Sie warnen davor, Gams nach Kruckenkriterien zu bejagen, denn gerade in dem extremen Lebensraum, in dem Gams leben, sind andere Kriterien entscheidend, zumal die Gamsvorkommen vermutlich schon seit Ende der Eiszeit zersplittert sind und die heutigen Teilpopulationen nachweisbar mehr oder weniger genetisch isoliert sind.

Ich zitiere weiter: „Es hat die bestmögliche Anpassung der Gams an ihren Lebensraum absoluten Vorrang gegenüber allen menschlichen Wunschvorstellungen in Bezug auf die Krucke als jagdliche Trophäe. Die Fähigkeit der optimalen Anpassung darf durch jagdlichen Eigennutz in keiner Weise gefährdet werden. Von einer züchterischen Einflussnahme auf das Gamswild ist aus diesem Grund stets Abstand zu nehmen.“

Diesen Aussagen ist auch nichts hinzuzufügen.

II.) Mufflon

In Bayern beträgt die Mufflonstrecke etwa 200 Stück (DEUTSCHER JAGDSCHUTZ-VERBAND 1994). Zudem ist das Mufflon höchstwahrscheinlich ein sekundär verwildertes primitives Hausschaf (TOMIČZEK 1994) – daher nur eine sehr kurze Behandlung.

Nach GEIST (1971, zit. nach BÜTZLER 1986) schätzen nordamerikanische Wildschafe ihren Rang nach der Größe der Schnecken ab. So können sich Neuankömmlinge ohne Auseinandersetzungen in ein Rudel einordnen. Die Schnecken haben damit dort eine sehr wesentliche biologische Bedeutung. Von diesen Gedanken von GEIST ausgehend habe ich mich auf die Literatursuche nach einer entsprechenden Bedeutung der Schnecken unserer Mufflons gemacht, bin allerdings nicht fündig geworden.

Die Literatur beschäftigt sich in erster Linie damit, wie man größere

Schnecken züchten kann. Da beim Muffelwidder die Schneckenlänge die meisten Bewertungspunkte bringt, ist dieses Merkmal sehr ausführlich untersucht. Nach LUDWIG (1993) ist die Schneckenlänge primär durch Umwelteinflüsse bedingt. Die Bedeutung der genetischen Fixierung der Schneckenlänge bleibt deutlich dahinter zurück. Er folgert daraus, dass ein Wahlabschuss nach der Schneckenlänge in freier Wildbahn kaum Wirkung haben dürfte. Das Mufflon ist also ein weiteres Beispiel für die Fragwürdigkeit jägerischer Zuchtwahl.

Zusammenfassung

Ich komme damit zum Ende:

Ich habe – unter Bildung verschiedener Schwerpunkte bei den einzelnen Wildarten –

- 1.) versucht, einige biologische Bedeutungsmöglichkeiten der Geweihe und Hörne der wichtigsten bei uns heimischen jagdbaren Schalenwildarten, insbesondere der Cerviden, darzustellen,
- 2.) jeweils die jagdliche Beeinflussungsmöglichkeit der Trophäen angesprochen und
- 3.) mich kritisch mit der Frage des Sinns bzw. Unsinn der Trophäenjagd und der jagdlich angestrebten Vergrößerung von Trophäen auseinandergesetzt und dazu zwei Thesen zur Diskussion gestellt.

Vergleichen Sie bitte selbst die vorgetragenen biologischen und ethischen Aspekte mit der praktischen jagdlichen Realität und mit der amtlichen jagdlichen Realität in Form der Jagdzeiten und der „Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern“ und machen Sie sich bitte Ihre eigenen Gedanken dazu.

Ich schließe mein Referat mit einem Zitat von Anton BUBENIK, der kürzlich verstorben ist. Ich möchte ihm auf diese Weise meine Referenz erweisen.

Die Jagdpresse hat äußerst rühmliche Nachrufe auf ihn gebracht. Aber die Erkenntnisse BUBENIKs, die der klassischen Jägerei unangenehm sind, werden von ihr totgeschwiegen.

BUBENIK (1984) schreibt:

„Rekordgeweihzucht (SZEDERJEI u. SZEDERJEI 1971 a, b) ist biologischer Unsinn.“

Diesen mahnenden und warnenden Worten von Anton BUBENIK ist auch nichts hinzuzufügen.

Literatur

V. BAYERN, A. und J., 1977:

Über Rehe in einem steirischen Gebirgsrevier. 2. Aufl., München, Bern, Wien.

BENINDE, J., 1937/1988:

Zur Naturgeschichte des Rothirsches. Reprint der Originalausgabe von 1937. Hamburg, Berlin.

BRÜCKNER, E., 1986:

Beziehungen zwischen Körper- und Geweihmasse des Rothirsches *Cervus elaphus* L. unter Berücksichtigung der Alters- und Güteklassen. In: SCHÜTZE, M. (Hrsg.), 1986: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 14, S. 77–81. Berlin.

BUBENIK, A. B., 1966:

Das Geweih. Hamburg, Berlin.

BUBENIK, A.B., 1984:

Ernährung, Verhalten und Umwelt des Schalenwildes. München.

BÜTZLER, W., 1986:

Rotwild: Biologie, Umwelt, Hege. 3. Aufl., München, Wien, Zürich.

CRON, J., 1995:

Trophäenselektion ist Selbstbetrug. Deutsche Jagd-Zeitung Nr.1/1995, S. 4–5.

DEUTSCHER JAGDSCHUTZ-VERBAND (Hrsg.), 1994:

DJV-Handbuch Jagd 1994. Mainz.

DITTRICH, G., K.-W. LOCKOW, 1986:

Beziehungen zwischen der Körper- und Trophäenentwicklung bei Rotwild. In: SCHÜTZE, M. (Hrsg.), 1986: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 14, S. 69–76. Berlin.

DRECHSLER, H., 1992:

Über die Wirksamkeit des Wahlabschusses nach Geweihmerkmalen bei Rothirschen. Z. Jagdwiss. 38 (1992), 195–201.

ELLENBERG, H., 1974:

Die Körpergröße des Rehes als Bioindikator. Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie, Erlangen 1974. S. 141–154.

ELLENBERG, H., 1974:

Wilddichte, Ernährung und Vermehrung beim Reh. Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie, Erlangen 1974. S. 59–76.

- ELLENBERG, H., 1978:
Zur Populationsökologie des Rehes (*Capreolus capreolus* L., Cervidae) in Mitteleuropa. *Spixiana, Zeitschrift für Zoologie, Supplement 2*. München.
- HESPELER, B., 1992:
Rehwild heute. 4. Aufl., München, Wien, Zürich.
- HESPELER, B., 1994:
Man kann sich verflucht täuschen. *Die Pirsch* Nr. 21/1994, S. 41–44.
- HESPELER, B., 1995:
Rehböcke sind nicht verbeamtet. *Jäger* Nr. 5/1995, S. 14–17.
- JUNGELEN, H., 1988:
Beitrag zur Frage der Verwendbarkeit des Rehgehörnes als Bioindikator. *Z. Jagdwiss.* 34 (1988), 182–191.
- KNAUS, W., W. SCHRÖDER, 1975/1983: *Das Gamswild: Naturgeschichte, Verhalten, Ökologie, Hege und Jagd, Krankheiten*. Hamburg, Berlin.
- KURT, F., 1991:
Das Reh in der Kulturlandschaft. Hamburg, Berlin.
- LANG, G., 1989:
Wahlabschuß und biologische Auslese. *Die Pirsch* Nr. 15/1989, S. 29–31.
- LANG, G., F. KURT, F. KLEIN, J. KÖLLER, G. HARTL, 1994:
Rotwildbejagung aus wissenschaftlicher Sicht. *Die Pirsch* Nr. 16/1994, S. 30–33.
- LUDWIG, J., 1993:
Die Vererbung der Schneckenlänge beim Muffelwidder (*Ovis ammon musimon* Pallas). In: STUBBE, M. (Hrsg.), 1993: *Beiträge zur Jagd- und Wildforschung Band 18*, S. 161–164. Berlin.
- LUDWIG, J., G. VOCKE, 1990:
Die Vereinfachung einer Wachstumsfunktion, dargestellt am Rothirschgeweih. *Z. Jagdwiss.* 36 (1990), S. 219–225.
- MEIER, E., 1982:
Reh. In: Was kann die Ethologie zur Lösung von Naturschutzproblemen beitragen? Workshop 19.–21. März 1982 Universität Zürich. Abstracts.
- MILLER, C., G. B. HARTL, 1987:
Genetische Variation bei Gemsen der Alpen (*Rupicapra rupicapra rupicapra* L.). *Z. Jagdwiss.* 33 (1987), 220–227.
- PIELOWSKI, Z., 1993:
Zur Populationsdynamik eines Rehwildbestandes und zum Einfluß intensiver Hegemaßnahmen auf die Gehörnqualität. In: HOFMANN, R. R., Z.

- PIELOWSKI (Hrsg.), 1993:
Deutsch-Polnisches Rehwild-Symposium Schloß Rauischholzhausen 27.–30. Juni 1988. Schriften des Arbeitskreises Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Heft 21. Melsungen.
- PUPPE, L., J. LUDWIG, 1987:
Vergleichende Untersuchungen zur Merkmalsausbildung des Rothirschgeweihs. In: SCHÜTZE, M., (Hrsg.), 1987: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 16, S. 162–168, Berlin.
- RAESFELD, F. v., 1985:
Das Rehwild. 9. Aufl., bearbeitet von A. H. NEUHAUS und K. SCHAICH. Hamburg, Berlin.
- RAESFELD, F. v., 1988:
Das Rotwild. 9. Aufl., bearbeitet von K. REULECKE. Hamburg, Berlin.
- RÖTHER, K., 1995:
Starke Böcke, starke Gehörne. Die Pirsch Nr. 10/1995, S. 40–43.
- SCHÄFER, E., 1982:
Hege und Ansprechen von Rehwild. 4. Aufl., München, Wien, Zürich.
- SCHREIBER, R., 1986:
Der Einfluß der Rotwildichte auf die Körperstärke des Rotwildes, insbesondere der Schmalspießer, in einem Einstandsgebiet des Mittelgebirgsvorlandes. In: SCHÜTZE, M. (Hrsg.), 1986: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 14, S. 192–200, Berlin.
- STUBBE, H. (Hrsg.), 1988:
Buch der Hege. Band 1: Haarwild. Thun, Frankfurt.
- TÜRCKE, F., H. TOMICZEK; 1982:
Das Muffelwild. Hamburg, Berlin.
- TOMICZEK, H., 1994:
Woher kommt das Muffelwild? Die Pirsch Nr. 8/1994, S. 18–20.
- WÖLFEL, H., 1990:
Wir müssen bereit sein, erneut zu lernen. Deutsche Jagd-Zeitung Dezember 1990, S. 22–24.
- WÖLFEL, H., 1991:
Sechs Jahrzehnte „Aufartung“ haben nichts gebracht. Deutsche Jagd-Zeitung Mai 1991, S. 14–15.

ISBN 3-927374-33-4